

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2007

Freitag, den 04. Januar 2008

Nr. 01/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
Nr. 1 / 2008..... 2

*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/
Niedersachsen (ZVBN)*

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 2

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 1 / 2008

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 20. Dezember 2007 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für 2006 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Montag, 07.01.2008 bis einschließlich Dienstag, 15.01.2008 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen
Bürgermeister
Pauka

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 19.12.2007 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2008 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02. Januar 2008

Christof Herr
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 11. Januar 2008

Nr. 02/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006..... 4

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000.... 4

Gemeinde Wardenburg
Satzung der Gemeinde Wardenburg
über die Verlängerung der Anordnung einer
Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64
- Ortskern Wardenburg -..... 4

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2006 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2006 liegen in der Zeit vom 14.01.2008 bis 23.01.2008 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 02.01.2008
Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 10.04.07 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1312-06-15 am 13.12.07 genehmigt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (markierte Fläche).

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 6)

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit den Begründung ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Harpstedt, den 28. Dez. 2007

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 - Ortskern Wardenburg -

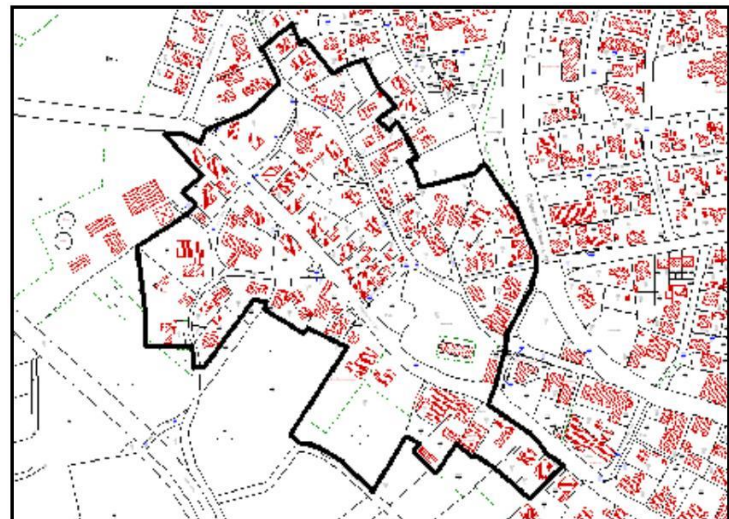
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2006 (BGBl. I S 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 14.12.2005 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Ortskern Wardenburg - beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 15.12.2005 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 eine Veränderungssperre angeordnet. Diese Veränderungssperre endet am 31.12.2007. Die Verlängerung der Veränderungssperre wird erforderlich, da das laufende Bauleitplanverfahren vor Ablauf der bestehenden Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann. Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 wird eine Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung um ein Jahr angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 64 – Ortskern Wardenburg

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung:

§ 5

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 09.01.2008

In Vertretung
gez. Frank Speckmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

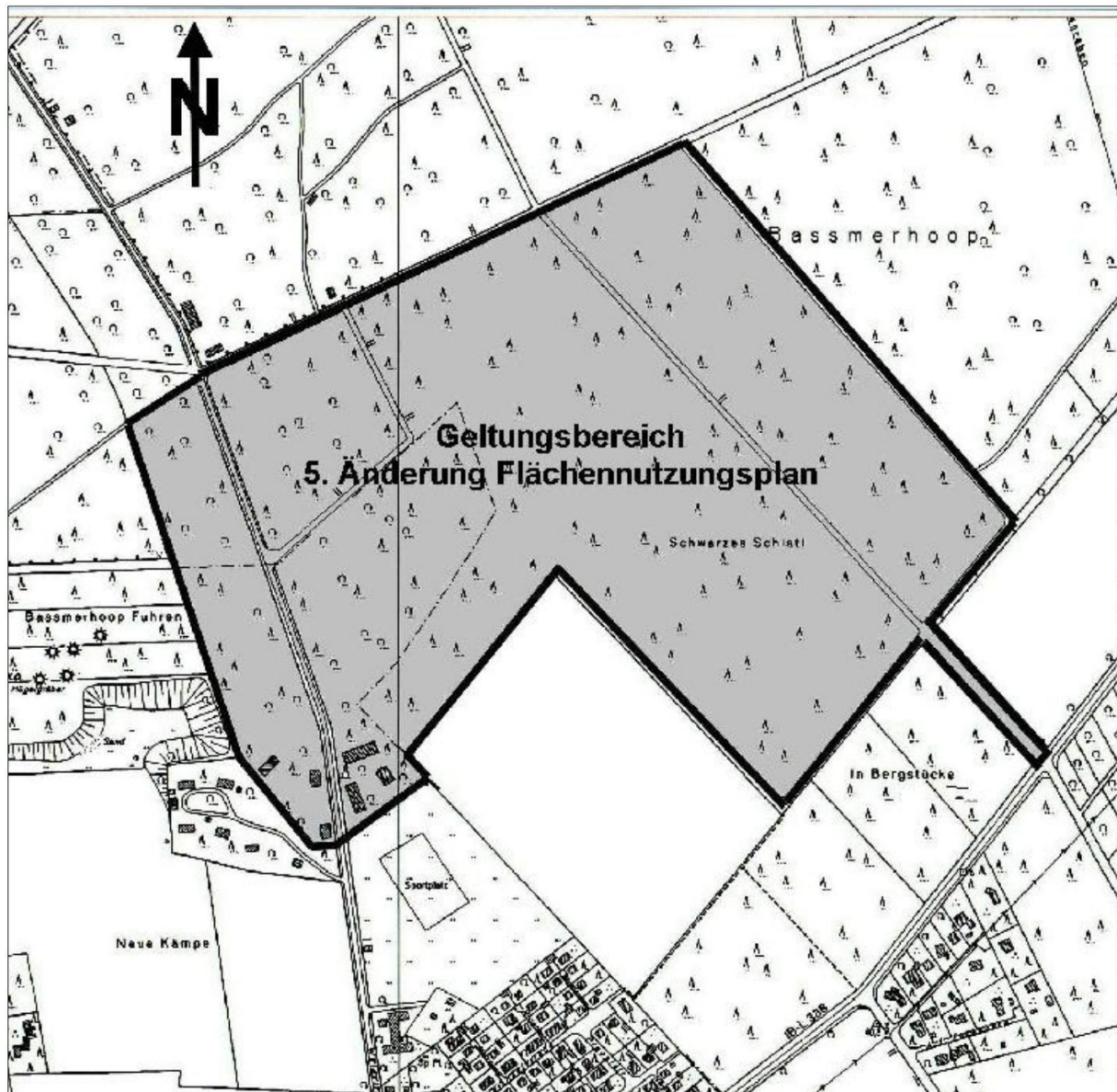
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt
„5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000“
in der Ausgabe 2/2008 vom 11. Januar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 18. Januar 2008

Nr. 03/07

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Amtliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land und 66 Cloppenburg-Nord 8

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee) 8

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 9

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2008..... 10

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land
und 66 Cloppenburg-Nord

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Durchführung der Briefwahl bei der Wahl zum
Niedersächsischen Landtag

Die Briefwahlvorstände der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land und 66 Cloppenburg-Nord treten am Wahltag, dem 27. Januar 2008, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Witte
stellv. Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie der §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden die Baumbestände auf dem o.g. Grundstück an der Straße Bargup nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt. *(Anm. der Red.: Die Anlagen befinden sich auf der Seite 12)*

- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 2 und 3 beigelegt sind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Anm. der Red.: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 12 und 13)*
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzzeichen LB-OL 227

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um den Baum herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um den Baum herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um den Baum (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um den Baum
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 17.01.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude (Oldb)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 22. November 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.822.700,00 €
in der Ausgabe auf	15.822.700,00 €
- b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.385.700,00 €
in der Ausgabe auf	2.385.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Hude, 22. November 2007

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.12.2007 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 21.01.2008 bis 31.01.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 15.01.2008

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2008

I.
Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 07.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- a) im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 270.400,00 Euro
 - in der Ausgabe auf 270.400,00 Euro
- b) im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 45.000,00 Euro
 - in der Ausgabe auf 45.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 8.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (16.000,00 Euro) und Oldenburg (32.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

§ 4

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Wildeshäuser, den 07.11.2007

Wiechmann
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 04.01.08 unter Az. 32.122-10302/3090 festgestellt, dass Die Haushaltssatzung vom 07.11.2007 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2008 liegt vom 28.01. - 05.02.08 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshäuser, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshäuser, 11.01.08
Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Wiechmann
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
in der Ausgabe 03/2008 vom 18. Januar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1						
zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße Bargup in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurz- kennzei- chen	Name Bezeichnung des geschützten Land- schaftsbestandteiles	Kurze Charak- terisie- rung	Schutzgrund und Schutz- zweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Land- schaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL- 227	ein Einzelbaum an der Straße Bargup in Book- holzberg	1 Linde Ø 120 cm	Gliederung des Ortsbildes am Ortseingang an der Kreuzung Nutzhorner Straße / Bargup nordwestseitig	Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Gander- kesee)	Gartenflä- che	ca.250 qm

Anlage 2

zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums an der Straße „Bargup“ in Bookholzberg (Linde) auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

Landschaftsbestandteil LB-OL-227

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

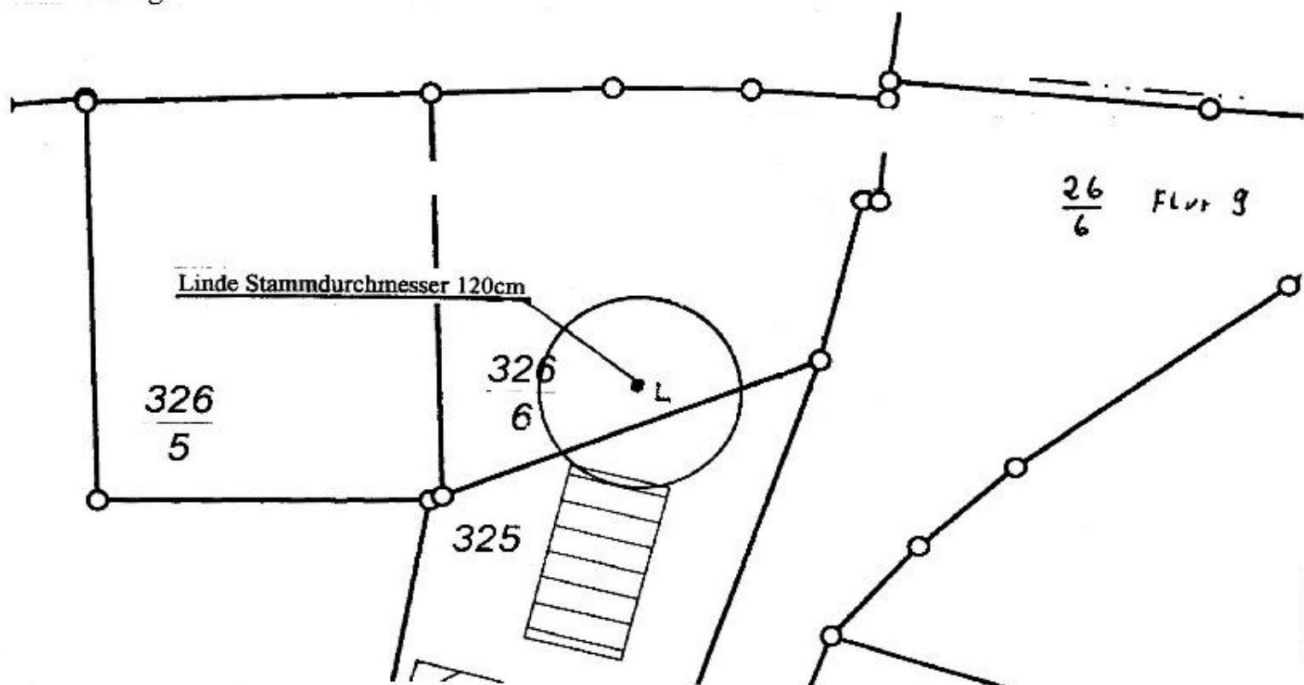


• **Legende :**

Maßstab 1:500

Einzelbaum

Kartenauszug :



Anlage 3 zur Satzung über den Schutz eines Einzelbaums (Linde) an der Straße „Bargup“ in Bookholzberg auf dem Flurstück 326/6 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee

Landschaftsbestandteil LB-OL-227

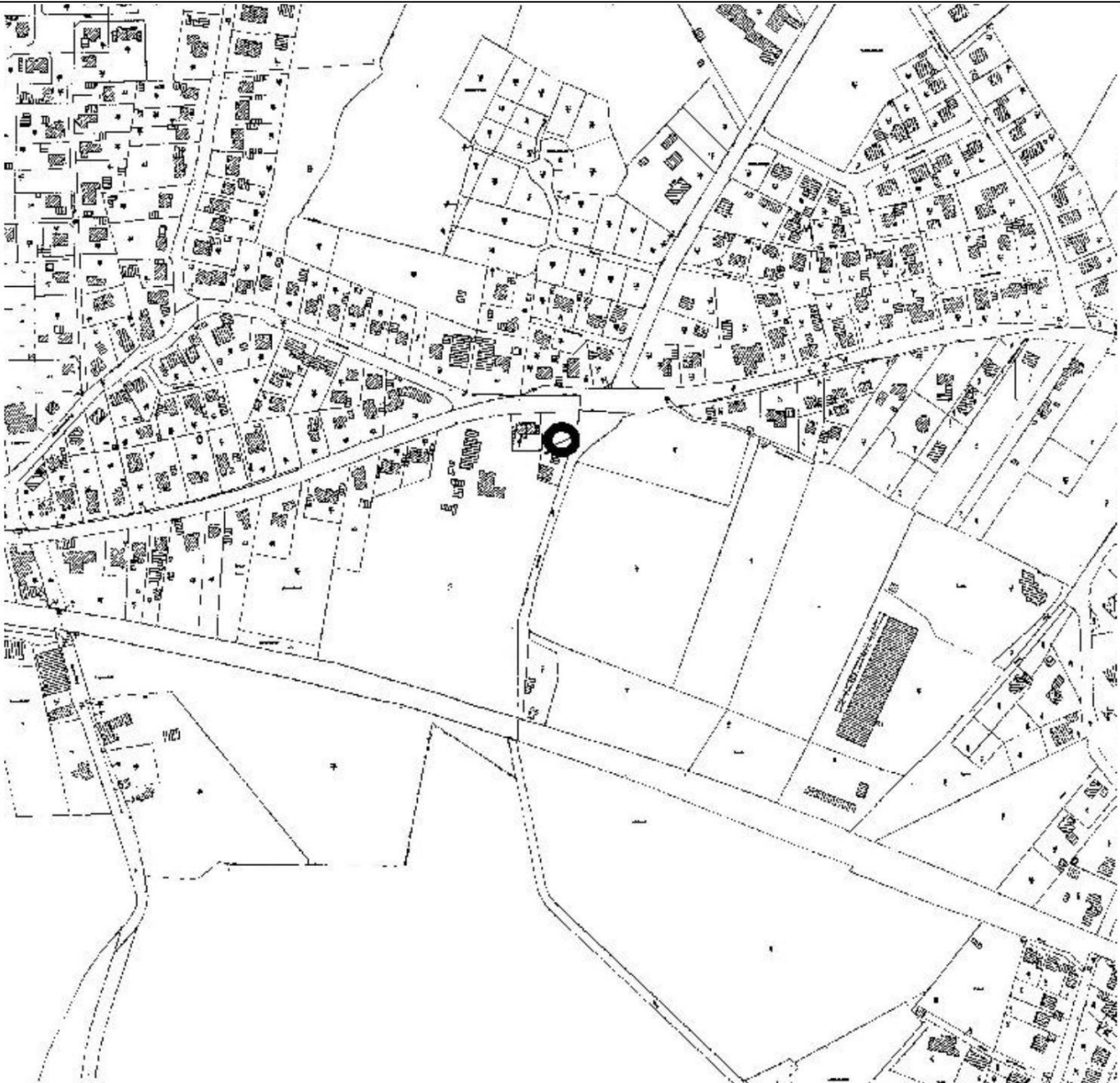
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Legende:

Maßstab 1:5000

Einzelbaum



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 25.01.2008

Nr. 04/08

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschusses..... 15

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. 05 am 29.01.2008 um 17:00 Uhr
in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Geplante 380-kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülfe der E.ON; Stand des Planungsverfahrens
4. Bundeswettbewerb „idee.natur“: Netzwerk Wald in der oldenburgischen Geestlandschaft
5. Chromatschaden Ganderkesee; Messwerte in den Übergabeschächten im Regenwasserkanal der Handelsstraße in Ganderkesee, Schwermetalle im Sediment des Regenrückhaltebeckens an der Straße Im Lekkerland
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 01.02.2008

Nr. 05/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land und 66 Cloppenburg-Nord..... 17

Planfeststellung für den Neubau von zwei Gemeindestraßen sowie Aufhebung von Bahnübergängen im Ortsteil Hoykenkamp, Gemeinde Ganderkesee 17

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Jahresrechnung 2006..... 17

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 64 Oldenburg-Land und 66 Cloppenburg-Nord

Endgültiges Ergebnis der Landtagswahl am 27. Januar 2008

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2008 die endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 festgestellt (*Anm. d. Red.: Die Wahlergebnisse beider Wahlkreise sind als Anlage auf den Seiten 19 und 20 beigefügt*).

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und damit in ihrem Wahlkreis gewählt sind:

- der Bewerber **Ansgar-Bernhard Focke (CDU)** im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land und
- der Bewerber **Karl-Heinz Bley (CDU)** im Wahlkreis 66 Cloppenburg-Nord.

Wildeshausen, 31.01.2008

Witte
Stv. Kreiswahlleiter

Planfeststellung für den Neubau von zwei Gemeindestraßen sowie Aufhebung von Bahnübergängen im Ortsteil Hoykenkamp, Gemeinde Ganderkesee

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden in einem Erörterungstermin verhandelt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Donnerstag, den 28.02.2008, um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee (Nebengebäude Seiteneingang), Mühlenstraße 2- 4, 27777 Ganderkesee.

2. In diesem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es

wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen im Verfahren materiell ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die einzelnen Benachrichtigungen der Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Wildeshausen, den 30.01.2008
Landkreis Oldenburg
Eger - Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Jahresrechnung 2006

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 10.01.2008 die Jahresrechnung 2006 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom

04.02.2008 bis zum 13.02.2008

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Gleiches gilt für den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

27243 Harpstedt, 22.01.2008

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung
Fichter



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
in der Ausgabe 05/2008 vom 1. Februar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 27.01.2008 im Wahlkreis 64 Oldenburg-Land:

A	Wahlberechtigte	72.840
B	Wählerinnen und Wähler	43.484
C	Ungültige Erststimmen	740
D	Gültige Erststimmen	42.744

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberinnen / Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnungen der Parteien/ oder Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“	Anzahl der Erststimmen
D 1	= Ansgar-Bernhard Focke	CDU	16.915
D 2	= Axel Brammer	SPD	14.250
D 3	= Christian Dürr	FDP	4.807
D 4	= Martin Brinkmann	GRÜNE	3.308
D 5	= Holger Gerdes	DIE LINKE. Niedersachsen	2.631
D 14	= Christian Marbach	FW	833

E	Ungültige Zweitstimmen	545
F	Gültige Zweitstimmen	42.939

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	= CDU	17.557
F 2	= SPD	12.295
F 3	= FDP	4.841
F 4	= GRÜNE	3.551
F 5	= DIE LINKE. Niedersachsen	2.923
F 6	= Volksabstimmung	74
F 8	= Die Friesen	126
F 9	= GRAUE	126
F 13	= FAMILIE	235
F 14	= FW	400
F 15	= Die Tierschutzpartei	268
F 16	= NPD	445
F 17	= ödp	47
F 18	= PBC	51

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
in der Ausgabe 05/2008 vom 1. Februar 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Endgültiges Wahlergebnis der Landtagswahl am 27.01.2008 im Wahlkreis 66 Oldenburg-Land:

A	Wahlberechtigte	72.649
B	Wählerinnen und Wähler	38.252
C	Ungültige Erststimmen	716
D	Gültige Erststimmen	37.536

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerberinnen / Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnungen der Parteien/ oder Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“	Anzahl der Erststimmen
D 1	= Karl- Heinz Bley	CDU	21.162
D 2	= Renate Geuter	SPD	8.592
D 3	= Uwe Behrens	FDP	3.989
D 4	= Susann Kügler	GRÜNE	1.539
D 5	= Kreszentia Flauger	DIE LINKE. Niedersachsen	1.836
D 14	= Thorsten Busch	FW	418

E	Ungültige Zweitstimmen	593
F	Gültige Zweitstimmen	37.659

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf

	Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnungen der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
F 1	= CDU	21.396
F 2	= SPD	7.818
F 3	= FDP	3.785
F 4	= GRÜNE	1.545
F 5	= DIE LINKE. Niedersachsen	1.874
F 6	= Volksabstimmung	55
F 8	= Die Friesen	110
F 9	= GRAUE	69
F 13	= FAMILIE	174
F 14	= FW	206
F 15	= Die Tierschutzpartei	146
F 16	= NPD	423
F 17	= ödp	17
F 18	= PBC	41

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, 08. Februar 2008

Nr. 06-08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 22

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Jahresrechnung 2006..... 22

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Maik Plate, Garmhausen 3, 27793 Wildeshausen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 g, h des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Sauen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 2.364 Mastplätzen
- Erweiterung eines Sauenstalles um 12 Plätze
- Erweiterung eines Ferkelaufzuchtstalles um 320 Plätze

Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Garmhausen 3, Flurstücke 3/1 und 10/9, Flur 17, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Tierhaltung auf dem Betrieb des Antragstellers einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der vom Antragsteller zusätzlich beigefügten Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 15.02.2008 bis zum 17.03.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 31.03.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 04.04.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 05.02.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Jahresrechnung 2006

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 17.01.2008 TOP 4 gemäß § 101 Abs. 1 NGO festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wardenburg in dem Jahr 2006 gemäß den Festsetzungen durch die Haushalts- und Nachtragssatzungen und den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt wurde. Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 NGO werden die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 11.02. bis 20.02.2008 während der Dienststunden im Rathaus,

Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen öffentlich ausgelegt. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 4 NGO zum ‚Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich.

Wardenburg, den 05.02.2008
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
S p e c k m a n n

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, 15.02.2008

Nr. 07-08

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Samtgemeinde Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 46, -Schulstraße-West - 25

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bebauungsplan Nr. 46, -Schulstraße-West - 2. Vereinfachte Änderung,

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2008 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 -Schulstraße-West - als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung tritt gem. § 10 BauGB (BGBl. 1 2004. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus und können von jedermann während der Besuchszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Planübersicht dargestellt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

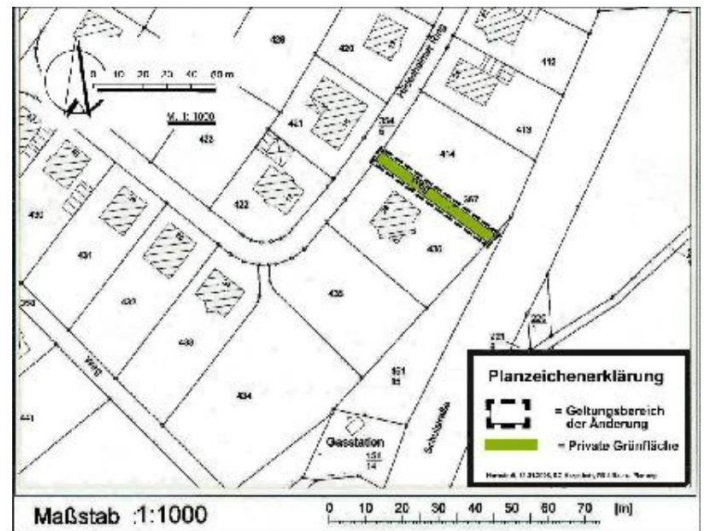
- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt,

unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Harpstedt, den 08. Februar 2008
Samtgemeinde Harpstedt
Der Gemeindedirektor

Uwe Cordes



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 22. Februar 2008

Nr. 08/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses..... 27

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 27

Sandabbau nach dem Niedersächsischen
Naturschutzgesetz (NNatG) und dem
Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 28

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung..... 28

C. Sonstiges

Katasteramt Wildeshausen
Bekanntmachung über die Offenlegung des
Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4
des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche
Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember
2002
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
2003, Seite 2)..... 29

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 1/ VIII am 26.02.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B im Kreishaus in Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes -allgemein bildender Teil- zum 01.01.2009
4. Schulentwicklungsplanung -Schülerzahlen und Raumsituation an den Schulzentren und in der Graf-Anton-Günther-Schule
5. Baumaßnahmen im Gymnasium Ganderkesee
6. Erweiterung der Schule Vielstedter Straße
7. Schul-, Lernmittel und Mittagsverpflegung für Kinder einkommensschwacher Familien
8. Berufung von Schülervertretern in den Schulausschuss
9. Schülerbeförderung - Auswirkungen von Unterrichtsveränderungen
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Lutz Tönjes, Neuholzkamp 7a, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 84.000 Mastplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Neu-Holzkamp, Flurstück 296/97, Flur 58, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom

29.02.2008 bis zum 31.03.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 14.04.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 23.04.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 18.02.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Sandabbau auf einer Fläche von 31,26 ha (Abbaustätte ca. 36,2 ha) in Ortholz, Gemarkung Groß Ippener, mit anschließender Wiederaufforstung und Entwicklung eines Waldes mit heimischen Laubgehölzen sowie externen Kompensationsmaßnahmen auf ca. 16 ha entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes

Mit Bescheid vom 29.01.2008 wurde den Antragstellern, den Firmen Heinrich Köster, Fuhrunternehmen und Handels - GmbH & Co. KG, Fritz-Thiele-Straße 5, 28279 Bremen, und M+S Transport GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 6, 28816 Stuhr, gem. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 ff. Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) die Genehmigung für den Sandabbau auf den Flurstücken 6/2, 12/4 und 14/3 der Flur 1 sowie den Flurstücken 53/2, 95/5, 96/2, 100/4, 116/1 und 120/5 der Flur 23 in Ortholz, Gemarkung Groß Ippener, erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Bodenabbau auf der als Wald genutzten Fläche von 31,26 ha (Betriebsfläche ca. 36,2 ha) bei einer Abbautiefe von 3 m bis zu ca. 12 m. Für die Dauer von 13 Jahren soll ca. 2.166.000 m³ Sand im Trockenabbau gewonnen werden. Es ist eine Teilverfüllung der Grube bei anschließender Wiederaufforstung vorgesehen. Als Ersatz für die abzubauen Waldfläche werden zusätzliche Aufforstungen von ca. 16 ha außerhalb der Abbaustätte vorgenommen.

Die Genehmigungen nach den baurechtlichen, waldrechtlichen, denkmalrechtlichen und sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften sind eingeschlossen.

Die Erlaubnis gem. § 3 g) u. h) der Verordnung des Landkreises Grafschaft Hoya über das Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“ vom 18.04.1973 zuletzt geändert durch Art. 1 § 1 der VO des Landkreises Oldenburg vom 26.02.2002 zur Entnahme von Bodenbestandteilen sowie das Einbringen von Boden bzw. zur Waldumwandlung wurde erteilt.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Natur, auf die Forstwirtschaft, auf den Wasserhaushalt sowie auf den Menschen durch das Vorhaben vorliegen, größtenteils jedoch örtlich und zeitlich begrenzt sind, durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung (Auflagen und Bedingungen) auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Für die Erteilung der Genehmigung war ein Bodenabbau-Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 17 ff. Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt Nds. GVBl. 1994 S. 267, zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit §§ 1 ff. Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.02 (Nds. GVBl. S. 378), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210), durchgeführt worden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.05 (BGBl. 2005 I S. 1757) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 10.03.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, im Obergeschoss, Zimmer 36, während der Dienststunden von montags bis mittwochs von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung (04242/82-36 o. -37), sowie im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Zimmer 269, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Wildeshausen, den 15.02.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - i.V. Eilers
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am **17. Januar 2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 19.898.000,00 €
in der Ausgabe auf 19.898.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.742.400,00 €
in der Ausgabe auf 6.742.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.155.800,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2008** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

Wardenburg, den 18. Januar 2008

GEMEINDE WARDENBURG
Martina Noske
Bürgermeisterin

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 11.02.2008 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 - 15 14 01/7 erteilt. Der Haushaltsplan **2008** liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom **25.02. bis 05.03.2008** während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen, der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 18.02.2008

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina N o s k e

C. Sonstiges

Katasteramt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)

Das Liegenschaftskataster der

**Gemeinde Stadt Wildeshausen,
Gemarkung Wildeshausen, Fluren 1, 25, 26 und 27**

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im **Raum 31 (Auskunft)** der **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,**

vom 03. März 2008 bis zum 02. April 2008

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 13. Februar 2008

gez. Dr. Brückner



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 29. Februar 2008

Nr. 09/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 32

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung..... 32

Gemeinde Colnrade
Haushaltssatzung..... 32

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung..... 33

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 1/ VIII am 04.03.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B im Kreishaus in Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Altenhilfe: Alternative Wohnformen für ältere Menschen im Landkreis Oldenburg
4. Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBBG)
5. Umsetzung des SGB II
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beckeln für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in der Sitzung am 28. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 352.800 Euro
in der Ausgabe auf 352.800 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 97.500 Euro
in der Ausgabe auf 97.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Beckeln, den 04.02.2008

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.03.2008 bis 21.03.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 25.02.2008
Im Auftrage

(Fichter)

Gemeinde Colnrade

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Colnrade für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Colnrade in der Sitzung am 22. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 331.900 Euro
in der Ausgabe auf 331.900 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 16.500 Euro
in der Ausgabe auf 16.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Colnrade, den 04.02.2008

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.03.2008 bis 21.03.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 25.02.2008
Im Auftrage

(Fichter)

Gemeinde Kirchseelte

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Kirchseelte für das Jahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in der Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 857.100 Euro
in der Ausgabe auf 857.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 635.100 Euro
in der Ausgabe auf 635.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Kirchseelte, den 21.01.2008

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.03.2008 bis 21.03.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 25.02.2008
Im Auftrage

(Fichter)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, 07.03.2008

Nr. 10-08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 36

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen..... 36

Samtgemeinde Harpstedt

2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 37

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Änderung der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungssatzung) 37

Verordnung der Gemeinde Hatten zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungsverordnung)..... 38

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 5 - zwischen Reckum und Harpstedt von km 0,596 bis km 0,000 und von 6,414 bis 0,000 in der Samtgemeinde Harpstedt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.03.2008

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen

2. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 „Ohe/ Photovoltaikanlage“

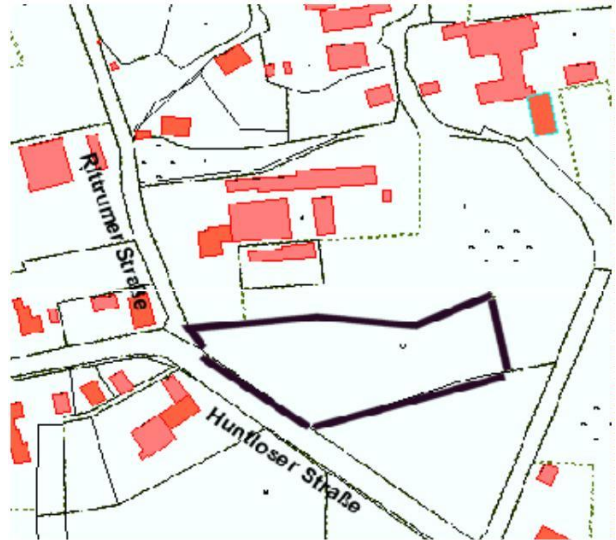
Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 18.02.2008 (Az.: 4150-06-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 14.06.2007 beschlossenen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum einschl. Begründung als Satzung beschlossen.

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 18.02.2008 (Az.: 4153-06-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 14.06.2007 beschlossenen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 66 „Ohe/Photovoltaikanlage“ einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

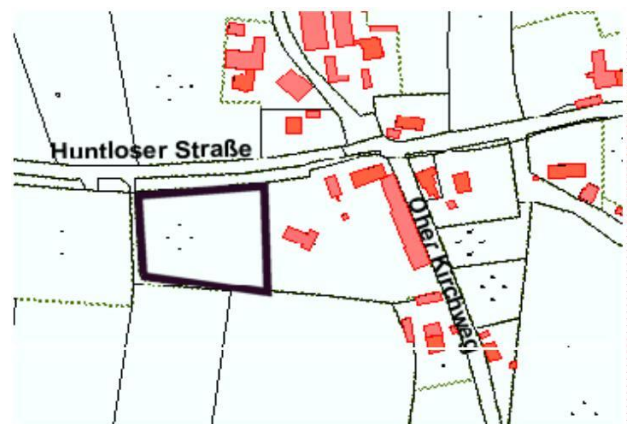
Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung Ostrittrum im Bereich „Huntloser Straße /Rittrumer Straße“.



Geltungsbereich 2. Ergänzung Innenbereichssatzung Ostrittrum im Bereich „Huntloser Straße /Rittrumer Straße“.



Geltungsbereich 11. F-Planänderung und Aufstellung B-Plan Nr. 66 „Ohe Photovoltaikanlage“.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 9. und 11. Flächennutzungsplanänderung, die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum und der Bebauungsplan Nr. 66 „Ohe/Photovoltaikanlage“ einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 16, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 9. und 11. Flächennutzungsplanänderung, die 2. Ergänzung der Innenbereichssatzung Ostrittrum und der Bebauungsplan Nr. 66 „Ohe/Photovoltaikanlage“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Harpstedt

2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 10.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 140 €, höchstens jedoch 330 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

2. Der § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für die Spielgruppen am Nachmittag (2 x 3 Std. wöchentl.) ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 40 € zu entrichten.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Harpstedt, den 10.01.2008

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Änderung der Satzung betreffend die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Hatten (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. 1 S. 575) i.V.m. § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 13.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 27.09.1988, in der Fassung vom 23.05.2006) wird wie folgt erweitert:

**Straßenverzeichnis
Anlage B**

**Hatterwüstring II
Schüttereie**

§ 2

Punkt 2 des § 3 (Vertretung des Reinigungspflichtigen) entfällt.

§ 3

§ 4.1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Art und Umfang der nach § 2 der Satzung den Eigentümern und ihren Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Hatten in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 13.02.2008

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



**Verordnung der Gemeinde Hatten zur Änderung der
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Hatten
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 13.02.2008 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel IV

Das Straßenverzeichnis der Anlage B (Bestandteil des § 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1988) wird um folgende Straße erweitert:

Hatterwüstring II
Schüttereie

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Hatten, den 13.02.2008

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

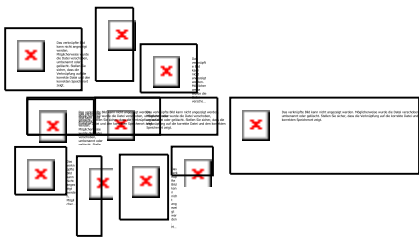
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung zum Schutz von zwei Einzelbäumen an der Neue Straße 19 / Zur Wassermühle 28 in Elmeloh (1 Eiche sowie 1 Kastanie) auf dem Flurstück 249/12 der Flur 14 der Gemarkung Ganderkesee... 40

Satzung über den Schutz von 2 Kastanien auf dem Grundstück Harmenhauser Straße 6 in Bookholzberg (Flurstücke 290/6 und 290/7 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)..... 41

Satzung über den Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee an der Urneburger Straße 34..... 43

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung zum Schutz von zwei Einzelbäumen an der Neue Straße 19 / Zur Wassermühle 28 in Elmelo (1 Eiche sowie 1 Kastanie) auf dem Flurstück 249/12 der Flur 14 der Gemarkung Ganderkesee

(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 45-46)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie der §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Zur Wassermühle 28“ im Ortsteil Elmelo nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:1000 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 2 und 3 beigelegt sind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen LB-OL 229

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes ,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um die Bäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um die Bäume herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 2 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 06.03.2008

Bürgermeisterin

Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz von 2 Kastanien auf dem Grundstück Harmenhauser Straße 6 in Bookholzberg (Flurstücke 290/6 und 290/7 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)

(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 47-48)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie der §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Harmenhauser Straße 6“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigefügt und Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Ausfertigungen der Satzung werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzzeichen LB-OL 230

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung der Kastanien,

- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um die Kastanien herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um die Kastanien herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um die Kastanien (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um die Kastanien
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Parkplatzfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den

Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- 1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
- 2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 07.03.2008

Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über den Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee an der Urneburger Straße 34

(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 49-50)

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11. April 1994 (Nds.GVBl. S.155, 267 - VORIS 28100 01 -), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 23.6.2005 (Nds.GVBl. Nr.14/2005 S.210) sowie §§ 6 Abs. 2 und 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Urneburger Straße 34“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Unterschutzstellung und Geltungsbereich**

- (1) Die in der Anlage 1 beschriebenen und in der Karte (Anlage 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 2 bis 3 beigelegt sind. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Karte (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen LB-OL 231

**§ 3
Verbotene Handlungen**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes ,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5m um die Einzelbäume herum,

- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster) ,
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

**§ 4
Erlaubnisfreie Maßnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Parkplatzfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**§ 5
Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

**§ 6
Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

**§ 7
Befreiungen**

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 NNatG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 62 NNatG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,- geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 07.02.2008

Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**zur Satzung über den Schutz von zwei Einzelbäumen an der Neue Straße 19 / Zur
Wassermühle 28 in Elmeloh (1 Eiche, sowie 1 Kastanie) auf dem Flurstück 249/12
der Flur 14 (Gemarkung Ganderkesee)**
in der Ausgabe 11/2008 vom 14. März 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage 1


1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-229	zwei Einzelbäume an der Neue Straße 19/ Zur Wassermühle 28 in Elmeloh	zwei Einzelbäume (1 Eiche, sowie 1 Kastanie)	Gliederung des Ortsbildes im Ortsteil Elmeloh	Flurstück 249/12 der Flur 14 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	ca. 200 qm

Anlage 2

Landschaftsbestandteil LB-OL-229

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005  

Legende : Maßstab 1:1000 Einzelbaum 

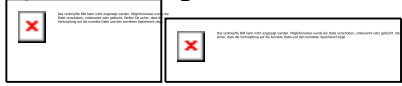


Anlage 3

Landschaftsbestandteil LB-OL-229

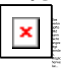


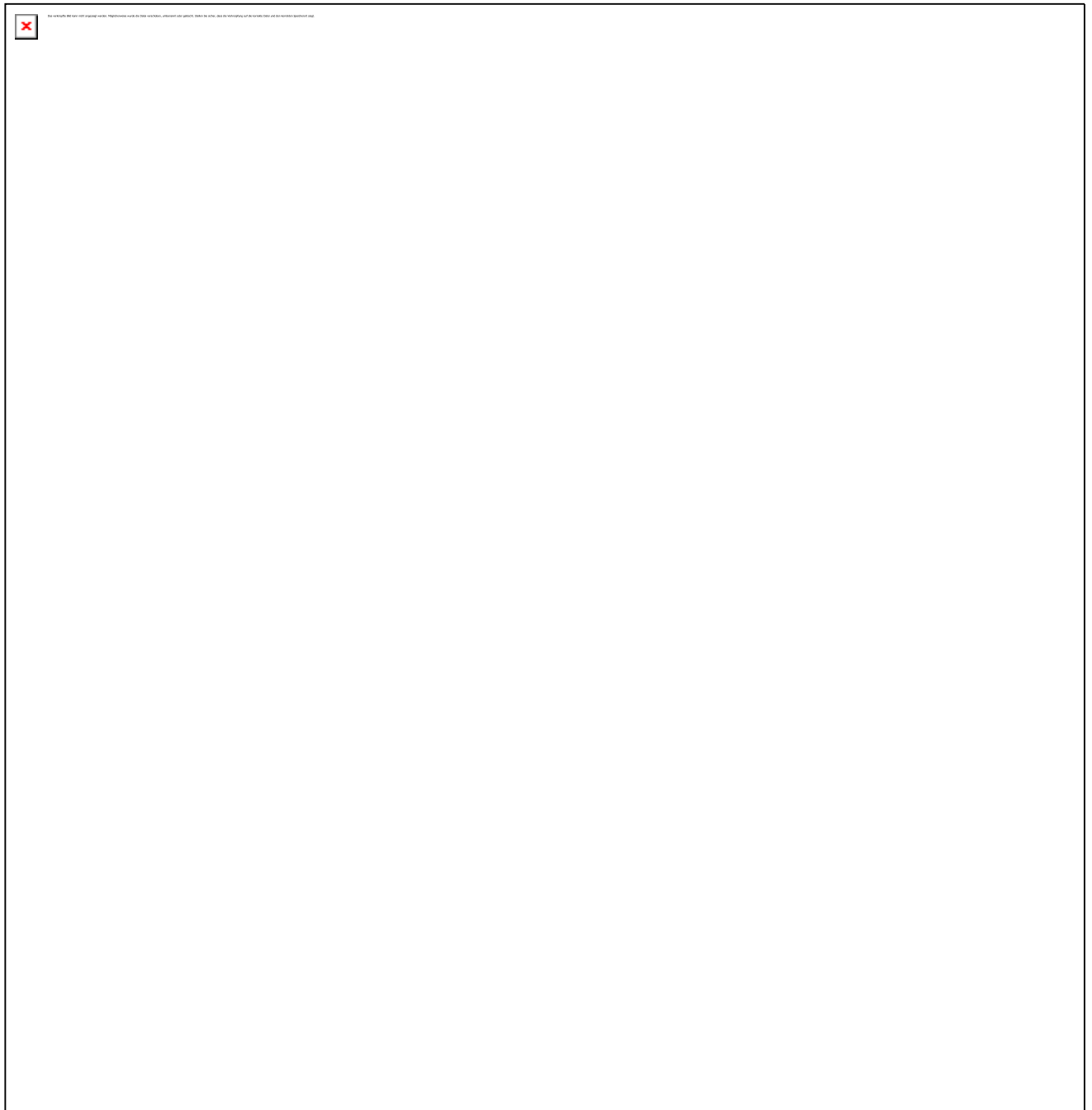
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2005



Legende:


Maßstab: 1:5000

Einzelbaum 



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**zur Satzung über den Schutz von zwei Einzelbäumen an der Straße „Harmenhauser
 Straße 6“ in Bookholzberg (2 Kastanien) auf den Flurstücken 290/6 und 290/7 der
 Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee**
 in der Ausgabe 11/2008 vom 14. März 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1

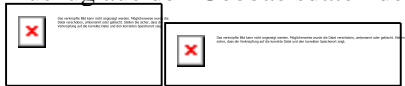
 1	2	3	4	5	6	7
Kurzkenn- zeichen	Name Be- zeichnung des geschütz- ten Land- schafts- bestandteiles	Kurze Cha- rakterisie- rung	Schutzgrund und Schutz- zweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschafts- teiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL- 230	zwei Einzel- bäume an der Straße „Har- menhauser Straße 6“ in Bookholz- berg	zwei Kasta- nien mit ei- nem Stamm- durchmesser von 80 cm	Gliederung des Ortsbil- des im Bahn- hofumfeld von Book- holzberg	Flurstücke 290/6 und 290/7 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee	Parkplatzflä- che	ca. 250 qm

Anlage 2

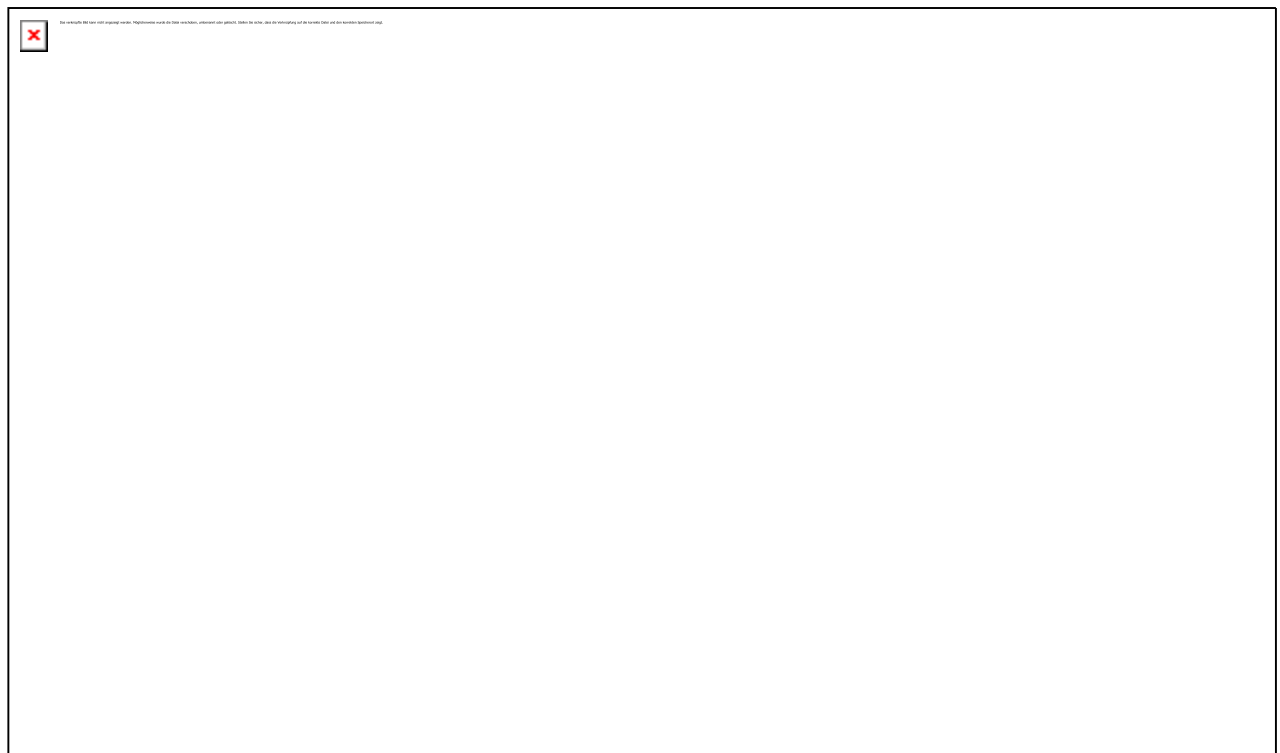
Landschaftsbestandteil LB-OL-230

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2005



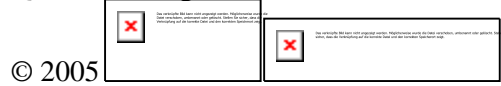
Legende : Maßstab 1:500 Einzelbaum



Anlage 3

Landschaftsbestandteil LB-OL-230

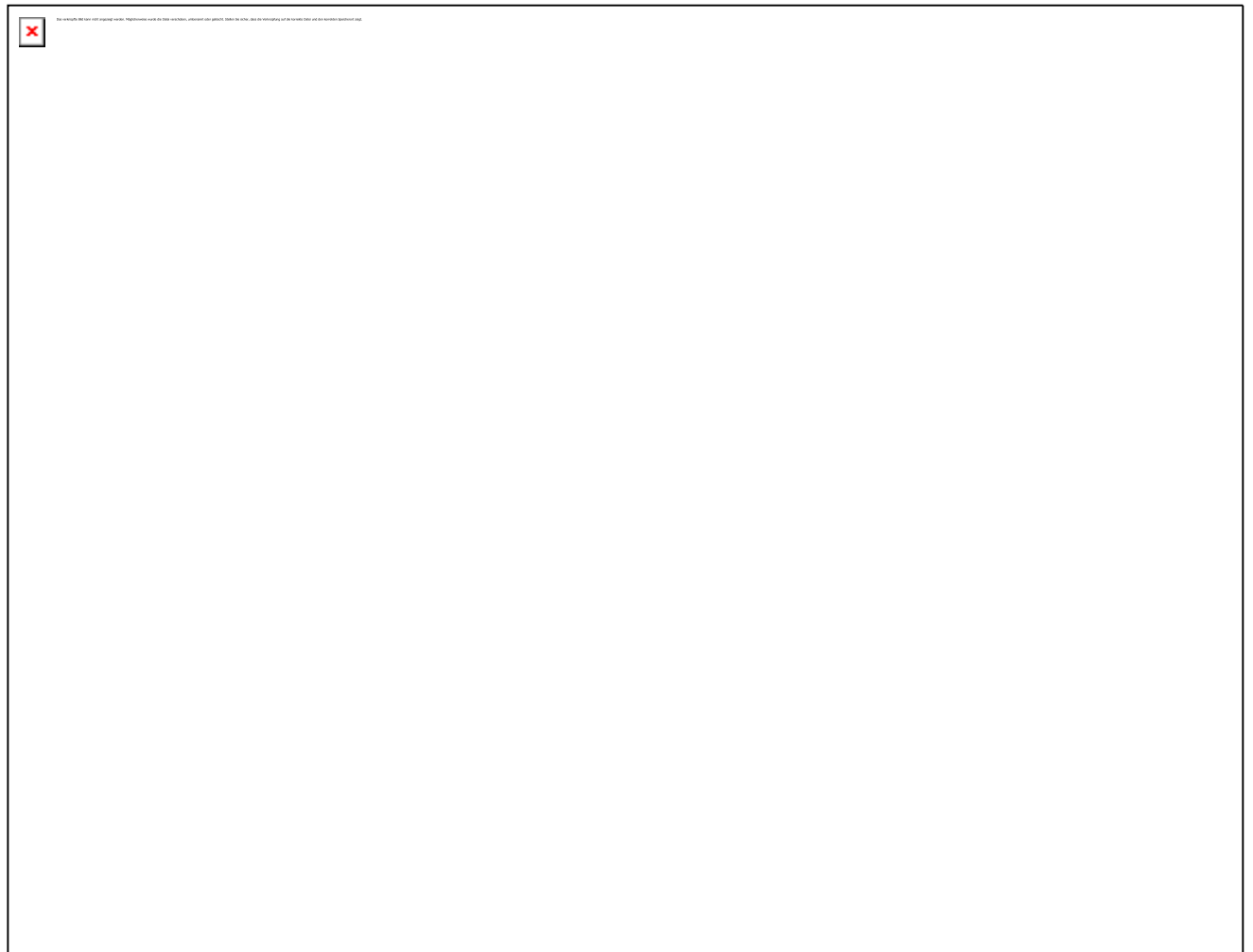
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Legende:

Maßstab: 1:5000

Einzelbaum



Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
zur Satzung über den Schutz von Baumbeständen nach §§ 28 und 32 Nds. Naturschutzgesetz zum Schutz einer Eiche, einer Kastanie sowie zwei Ahornbäume auf dem Flurstück 155/17 der Flur 43 Gemarkung Ganderkesee
in der Ausgabe 11/2008 vom 14. März 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

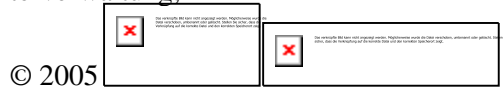
Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Name Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteil	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	Derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-231	Vier Einzelbäume an der Urneburger Straße 34	4 Laubbäume: 1 Eiche Ø 90 cm 1 Kastanie Ø 60cm 1 Ahorn Ø 80 cm 1 Ahorn Ø 90 cm	Erhaltung von Baumbeständen. Belebung des Orts- und Landschaftsbildes. Sicherung von Lebensstätten für Wirbellose und die Avifauna.	Teilbereich des Flurstückes 155/17 der Flur 43 (Gemarkung Ganderkesee) Urneburger Straße 34	Hausgarten	ca. 400

Anlage 2


Landschaftsbestandteil LB-OL-231

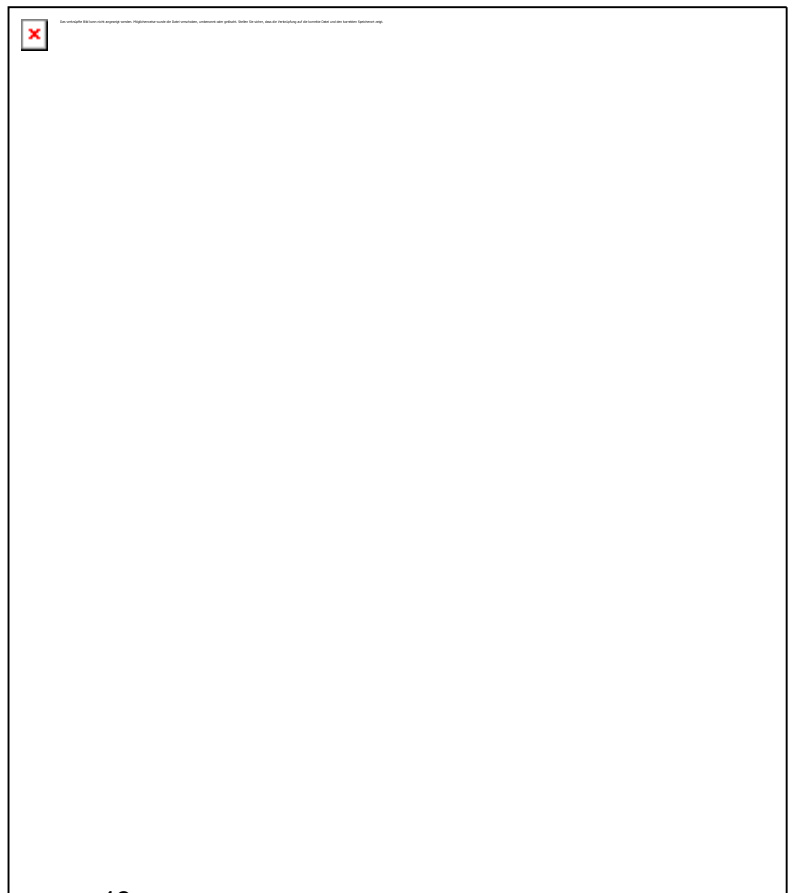
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Legende :

Maßstab: ca. 1:500

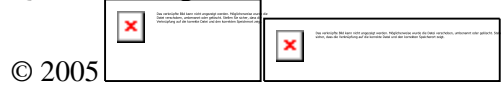
geschützte Einzelbäume 



Anlage 3

Landschaftsbestandteil LB-OL-230

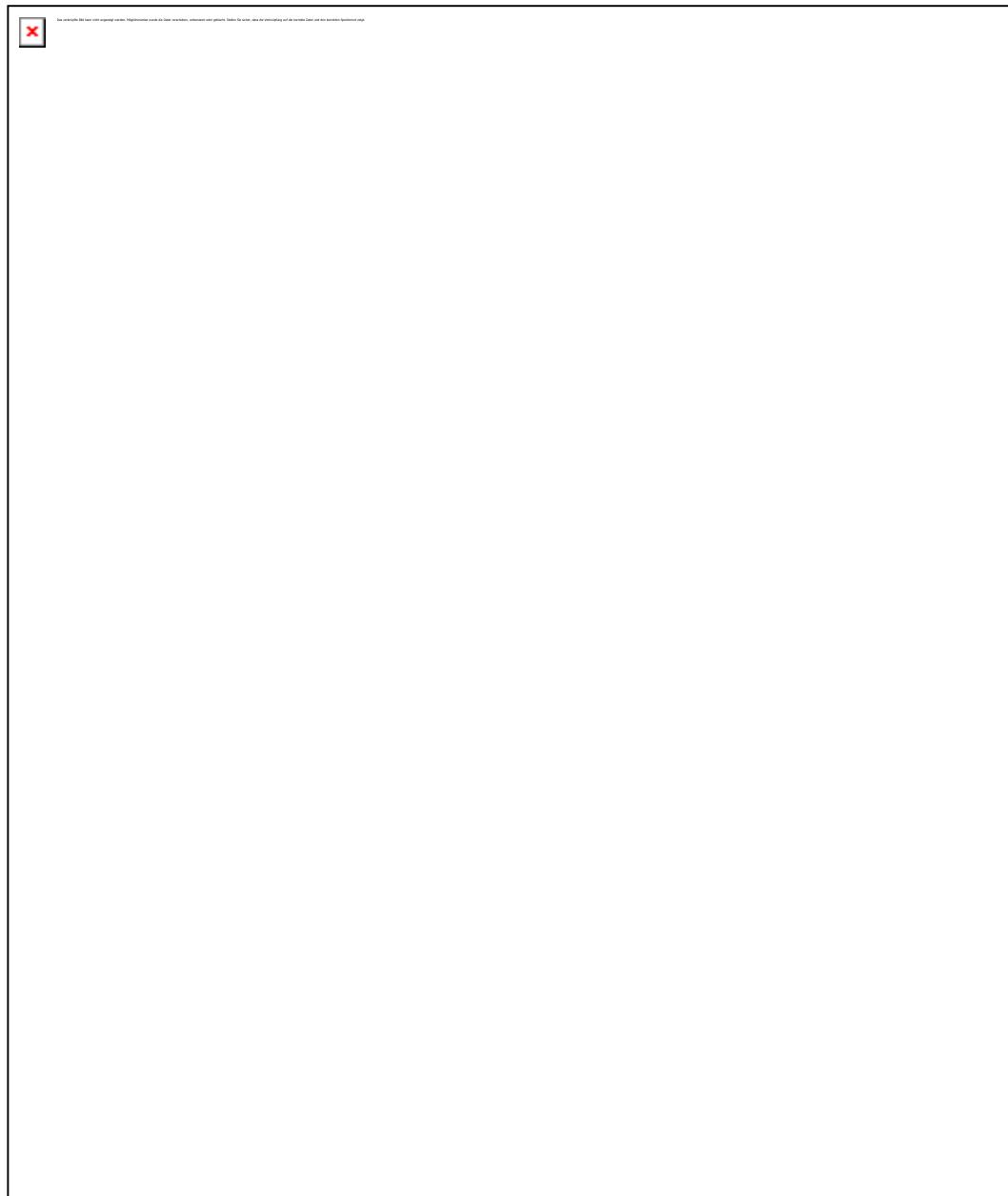
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

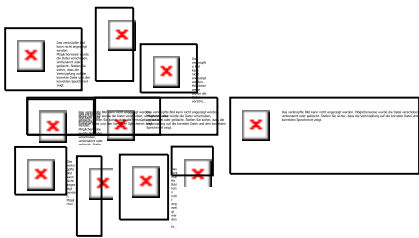


Legende:

Maßstab: 1:5000

Einzelbaum





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 52

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee. 52

Gemeinde Pinzhöfte

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“..... 53

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist:

- P Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr sowie mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche durch **Herrn Werner Wachtendorf, Im Fladder 28a, 27777 Ganderkesee-Immer**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 47, Flurstück 67/1, Gemarkung Ganderkesee
- P wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern und Schweinen durch **Herrn Erich Huntemann, Milchweg 11, 27798 Hude**, auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Flur 60, Flurstück 74, Gemarkung Hude
- P wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastputen durch die Errichtung und den Betrieb eines Putenmaststalls durch **Herrn Heino Lüschen, Huntloser Str. 11, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 9, Flurstück 102/7, Gemarkung Dötlingen
- P wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern und Kälbern durch **Herrn Wilfried Wieting, Hurreler Straße 47, 27798 Hude**, auf dem Betriebsgrundstück in 27798 Hude, Flur 13, Flurstück 75/8, Gemarkung Hude
- P Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastschweinen durch **Herrn Bernd Meyer, Zu den Eichen 1, 27243 Kirchseelte**, auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Kirchseelte, Flur 1, Flurstück 2/3, Gemarkung Klosterseelte
- P Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Sauen und Jungsauen durch **Herrn Maik Baumann, Haschenbroker Weg 1 A, 26197 Großenkneten**, auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Flur 40, Flurstück 1/4, Gemarkung Großenkneten
- P wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Sauen, Mastschweinen und Legehennen durch die **Wilhelm und Malte Hoffrogge KG, Krim 2, 27801 Dötlingen**, auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Flur 14, Flurstücke 29/2 und 32, Gemarkung Dötlingen
- P wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht oder zum Halten von Mastgeflügel durch die Erweiterung einer Biogasanlage durch die **BMBH**

Lethetal GmbH & Co. KG, An der Bäke 24, 26203 Wardenburg, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 28, Flurstücke 129/6 und 133/7, Gemarkung Wardenburg

- P Errichtung und Betrieb einer Putenmastanlage durch **Herrn Onno Osterloh, Stüher Str. 20, 27777 Ganderkesee**, auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Flur 46, Flurstücke 22/1 und 22/4, Gemarkung Ganderkesee
- P wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen (Elterntiere) durch **Herrn Heiner Weyhausen, Huntloser Straße 324, 26203 Wardenburg**, auf dem Betriebsgrundstück in 26203 Wardenburg, Flur 48, Flurstück 10/4, Gemarkung Wardenburg

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 17.3.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Bauordnungsamt-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 11 „Mitglieder der Jugendabteilung“ wird folgender § 12 eingefügt:

„ § 12 Vorbereitungsgruppe für die Jugendabteilung (Kindergruppe)

- (1) In die Kindergruppe können Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Ganderkesee, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungs-berechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindergruppe trifft die Leiterin/der Leiter der

Kindergruppe; vorab ist die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters einzuholen.“

Die bisherigen §§ 12 bis 19 werden §§ 13 bis 20.

2. In § 17 (bisher § 16) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kindergruppen sollen an den für sie vorgesehenen Dienst- stunden und Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Kindergruppe haben sie die gegebenen Anordnungen zu befolgen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

3. §19 (bisher § 18) Absatz 1 wird um folgenden Buchstabe f) ergänzt:

„f) zweimaliges Nichtbestehen der Truppmannausbildung Teil II.“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Die Mitgliedschaft in der Kindergruppe endet
- a) mit der Auflösung der Kindergruppe
 - b) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 - c) mit Vollendung des 12. Lebensjahres.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 4 bis 11.

4. Absatz 8 (bisher Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:

„ (8) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder der Kindergruppe können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 17.03.2008

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Prinzhöfte

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.

2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist dem nachfolgenden Kartenauszug zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbegebiet Simmerhausen“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt (Zimmer 37), Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte, Stiftenhöfter Str. 9, 27243 Prinzhöfte geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gleichfalls nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Prinzhöfte

Wöbse
Der Bürgermeister



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es wird vom 1. März 2008 an unter der Nummer 12/08 veröffentlicht.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

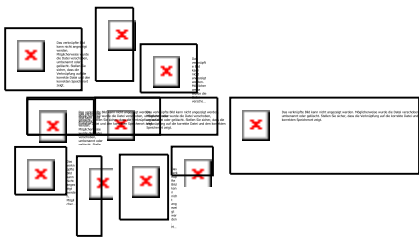
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, 28.03.2008

Nr. 13/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 vom 18.12.2007 56

Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbandes..... 56

Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbandes..... 58

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Nahverkehrsplan für die Jahre 2008 – 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Zweckverbandssatzung beschlossen 61

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 vom 18.12.2007

- I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	163.688.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	163.688.100,00 EUR

- b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.638.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	23.638.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.620.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39 % der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 18. Dezember 2007

Eger
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 13.03.2008 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - Az: 32.119/10302 - 458 - 08 - erteilt.

- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 31.03.2008 bis 09.04.2008 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 17.03.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Eilers

Landkreis Wesermarsch
- als zuständige Deichbehörde -

Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbands

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachungen vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 bzw. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202 und 203) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) und den §§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 und 2 wird hiermit vom Landkreis Wesermarsch, als der mit Erlass vom 12.12.2007 des Nds. Umweltministeriums nach § 30a Satz 3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde, verordnet:

§ 1

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 11 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten Höhenlinie von 6,00 Meter über NN.

§ 2

- 1) Die Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbandes werden hiermit wie folgt bestimmt:

- a) **Hunte vom Sperrwerk in Elsfleth bis zur Brücke der Bundesautobahn (BAB) A 29 über die Hunte in die Gemeinde Wardenburg**

Die Grenze verläuft vom Mittelpfeiler des Huntesperrwerkes in Elsfleth in Strommitte der Hunte

bis zur Einmündung des Küstenkanals in Oldenburg und folgt diesem sowie dem Osternburger Kanal und in Fortsetzung dem Entlastungskanal bis zum Abschlagbauwerk Tungeln jeweils in Gewässermitte. Von hier folgt sie der Hunte in Flußmitte bis zum Schnittpunkt des nordwestlichen Dammfußes der BAB mit der Flußachse.

Vom Hunesperrwerk bis zur Siedlung „Bei der Iburg“ grenzt der I. Oldenburgische Deichband an den II. Oldenburgischen Deichband.

b) Abschnitt Wardenburg - Oldenburg

Die Grenze verläuft von hier in südlicher Richtung weiter in der Mitte der Hunte bis zur BAB A 29, knickt nach Nordosten ab und verläuft auf der Nordwestseite der BAB A 29 bis zum Gewässer II. Ordnung Nr. 26.000705 (in der Flur „Zum Gramberg“), folgt diesem Gewässer in nordwestlicher Richtung etwa 300 m, schwenkt nach Osten ab und stößt nach etwa 300 m auf den Weg „Zum Gramberg“.

Die Grenze folgt diesem Weg etwa 850 m, schließt das Einzelgehöft aus, trifft wieder auf den Weg, schließt das Einzelgehöft in „Wiemerslande“ ebenfalls aus und stößt auf den Gloysteinweg. Diesem Weg folgt sie in nordöstlicher Richtung bis etwa 100 m vor der Sandkruger Straße, knickt nach Norden ab, führt entlang von Flurstücksgrenzen, dem Barkhorster Weg und dem Stolleweg zur Sandkruger Straße.

Vom Stolleweg führt die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Sandkruger Straße, kreuzt den Sprungweg, führt entlang der von-Ketteler-Straße und der Bauordenstraße zur Annabergstraße, knickt dann nach Osten ab und erreicht über die Annabergstraße und einen Fußweg die sog. Panzerstraße, knickt nach Südosten ab und folgt der Panzerstraße bis zum Sprungweg. Am Sprungweg schwenkt die Grenze nach Osten ab, verläuft etwa 500 m entlang dieses Weges, knickt dann nach Südosten ab, schwenkt nach etwa 550 m nach Osten, überquert die Bahnanlagen und verläuft in südlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis in Höhe des Bümmersteder Moorgrabens.

c) Abschnitt Oldenburg - Delmenhorst

Vom Bahnkörper führt die Grenze in östlicher Richtung bis zum Knickpunkt im Bümmersteder Moorgraben, schwenkt dann nach Süden ab, überquert die BAB A 29, knickt etwa 500 m unterhalb der BAB nach Osten und nach weiteren 1250 m nach Süden ab, stößt auf den Grenzweg, knickt nach Osten ab, folgt dem Grenzweg bis zum Hatterwüstringer Fleeth, verläuft nach 150 m nach Norden, grenzt den Bauhof aus, stößt auf die Hatter Landstraße, folgt dieser Straße etwa 200 m in nördlicher Richtung, knickt nach Osten und nach ca. 800 m nach Nordwesten ab. In Höhe des Sackweges schwenkt die Grenze nach Osten, überquert die BAB A 28 und verläuft in südöstlicher Richtung entlang der BAB bis zur Straße „Alter Damm“. Sie folgt der Straße „Alter Damm“ und dem Brandsweg (schließt das Einzelgehöft aus) in nordöstlicher Richtung bis zur Bremer Straße, verläuft 300 m an der Bremer Straße, an Flurstücksgrenzen entlang 200 m in nördlicher Richtung, schwenkt 300 m

nach Osten, 150 m in nördlicher Richtung, weitere 300 m nach Osten verschwenkend auf den Weg „Am Klosterkiel“, knickt dort nach Süden auf die Bremer Straße/Grenzweg, verläuft weiter an der Bremer Straße bis zum Claußenweg, folgt dem Claußenweg in nordöstlicher Richtung bis zur Hauptstraße, verläuft etwa 120 m in nordöstlicher Richtung entlang der Hauptstraße, knickt nach Osten ab und geht in leicht wechselnden Richtungen Flurstücksgrenzen und Feldwegen nach bis zur Kreuzung Lemmelgraben/Ströhenweg.

Weiter folgt die Grenze dem Ströhenweg in östlicher Richtung auf etwa 180 m, schwenkt nach Nordosten ab, führt entlang von Feldwegen, überquert den Schottweg und stößt auf die Linteler Bäke, knickt nach Südosten ab, folgt der Bäke auf etwa 220 m, knickt nach Nordosten ab und läuft in leicht wechselnden Richtungen auf Flurstücksgrenzen und Feldwegen bis zur Einmündung der Freiherr-von-Münnich-Straße in die Linteler Straße. Die Grenze folgt der Linteler Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Waldstück „Schäfers Wiese“, schließt das Waldstück ein und trifft wieder auf die Linteler Straße. Sie führt entlang dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zur Berne, folgt der Berne in südlicher Richtung bis kurz hinter die Brücke „Hurreler Straße“, knickt nach Osten ab, unterquert die Bundesbahnstrecke Nordenham - Bremen, schwenkt nach Süden ab, führt entlang der Bahnstrecke bis in Höhe des Verbrauchermarktes.

Hier knickt die Grenze nach Osten ab, stößt auf die Parkstraße, folgt dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Königsstraße, verläuft auf dieser Straße ein kurzes Stück, schwenkt in die Blumenstraße und folgt dieser Straße bis zur Einmündung der Heinrichstraße.

Die Grenze geht dieser Straße etwa 50 m nach, knickt nach Südosten ab, führt entlang von Flurstücksgrenzen dem August-Hinrichs-Weg, der Wilhelm-Raabe-Straße, der Langenberger Straße, überquert die Straße „An der Löpe“, führt zur Schlesierstraße und der St.-Peter-Straße zur Straße „Am Bahndamm“.

Sie begleitet den Bahndamm in östlicher Richtung bis zur Straße „Im Hohenböckener Moor“, folgt dieser Straße in nördlicher Richtung etwa 280 m, knickt nach Osten ab, verläuft in leicht wechselnden Richtungen im wesentlichen auf Flurstücksgrenzen bis zur Stedinger Straße.

Sie überquert die Stedinger Straße und stößt auf die Harmenhauser Straße, schwenkt nach Süden ab und erreicht über die Hutfilterstraße den Vollersweg. Diesem Weg folgt sie in südlicher Richtung etwa 80 m, schwenkt nach Osten ab und erreicht über Flurstücksgrenzen die St.-Florian-Straße und den Brinkmannsweg/Taubenweg an Flurstücksgrenzen entlang in südöstlicher Richtung, überquert die Nutzhorner Straße und läuft an dieser ca. 260 m in östlicher Richtung, geht an Flurstücksgrenzen entlang, kreuzt den Ziegelweg und verläuft in leicht wechselnden Richtungen auf Flurstücksgrenzen bis zum Schierbroker Mühlenweg. Diesem Weg folgt sie in südlicher Richtung, überquert die Bahnlinie und stößt südwestlich der Bahnlinie auf die Bahnhofstraße.

An der Bahnhofstraße knickt die Grenze in nordöstlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang, den Brookweg kreuzend auf den Fasanenweg, folgt diesem bis zum Bahndamm (180 m), begleitet den Bahndamm in südöstlicher Richtung etwa 850 m, schwenkt nach Osten ab und erreicht entlang von Flurstücksgrenzen und eines Feldweges die Schierbroker Straße.

Dieser Straße folgt sie in südöstlicher Richtung etwa 480 m, schwenkt nach Südwesten ab, schließt eine Fläche von ca. 5 ha ein und trifft wieder auf die Schierbrooker Straße, folgt dieser Straße bis zur Einmündung der Ahnbeker Straße.

Die Grenze knickt hier nach Osten ab, folgt der August-Hinrichs-Straße und dem Klaus-Groth-Weg bis zur Schönemoorer Straße, folgt dieser in südlicher Richtung bis zur Dwo-Straße, dieser bis zur Brechtstraße folgend und knickt in nordöstlicher Richtung auf den Sassengraben und verläuft in östlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang bis zur Stedinger Straße, quert diese, verläuft 80 m an der Nordstraße und knickt in die Teppichstraße in südöstlicher Richtung ab bis zur Hansastrasse, folgt dieser Straße etwa 300 m, knickt nach Südosten ab und erreicht entlang von Flurstücksgrenzen die Wendenstraße.

Sie folgt der Hessenstraße und der Berner Straße, stößt auf die Friesenstraße, an Flurstücksgrenzen entlang, überquert die Delme und verläuft in östlicher Richtung auf die Ahornstraße, knickt in südlicher Richtung ab und unterquert die Bahnlinie im Zuge des Heidkruger Weges, knickt nach Osten ab, überquert den Hoyersgraben und stößt auf die Bremer Straße.

Die Grenze folgt dann in östlicher Richtung der Bremer Straße etwa 1150 m, knickt nach Norden ab, verläuft ca. 400 m auf dem Sommerweg, an Flurstücksgrenzen entlang zur Masurenstraße, folgt dieser in südöstlicher Richtung, überquert die Breite Straße und läuft auf dieser entlang zur Langenwischstraße, knickt nach Süden zur Tannenbergsstraße ab.

Die Tannenbergsstraße begleitet sie in östlicher Richtung etwa 160 m, knickt nach Süden in einen Feldweg ab, folgt diesem in westlicher Richtung auf die Langenwischstraße zur Margarethenstraße und verläuft über die Feldstraße in südlicher Richtung 500 m die Syker Straße entlang, knickt nach Süden ab, an Flurstücksgrenzen entlang auf die B 75.

d) Abschnitt Bezirksgrenze Weser-Ems / Hannover bis zur Landesgrenze Niedersachsen / Bremen

Von hier verläuft die Grenze in nördlicher Richtung zurück auf die Syker Straße, kreuzt diese und stößt nach 500 m bei der Varreler Landstraße auf die Grenze des ehemaligen Regierungsbezirkes Weser-Ems zum früheren Regierungsbezirk Hannover. Die Grenze des geschützten Gebietes folgt dieser ehemaligen Bezirksgrenze bis zur Landesgrenze zu Bremen an der Varreler Bäke. Anschließend folgt sie der Landesgrenze bis zum Ochtumsperrwerk. Die Grenze zwischen den ehemaligen Regierungsbezirken Weser-Ems und Hannover grenzt

in dem oben beschriebenen Abschnitt den I. Oldenburgischen Deichband vom Mittelweserverband ab. Die Landesgrenze zu Bremen bildet in dem beschriebenen Abschnitt die Grenze zum Bremischen Deichverband am linken Weserufer.

(2) Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan – Maßstab 1:50.000 - und Lageplänen - Deutsche Grundkarte“ Maßstab - 1: 5.000 - zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Wesermarsch in Brake, der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Oldenburg, dem Landkreis Oldenburg in Wildeshausen und der Stadt Delmenhorst aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 21.02.2008

In Vertretung
Kemmeries
Erster Kreisrat

Landkreis Wesermarsch
- als zuständige Deichbehörde -

Verordnung über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbandes

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. der Bekanntmachungen vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 bzw. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202 und 203) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) und den §§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 und 2 wird hiermit vom Landkreis Wesermarsch, als der mit Erlass vom 12.12.2007 des Nds. Umweltministeriums nach § 30a S. 3 NDG bestimmten zuständigen Deichbehörde, verordnet:

§ 1

Die Eigentümer aller im Schutz der Deiche und Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet) sind zur gemeinschaftlichen Deicherhaltung verpflichtet (Deichpflicht). Dasselbe gilt für die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind. Die Grenzen des geschützten Gebietes basieren auf der in Ziffer 11 der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG genannten Höhenlinie von 6,00 Meter über NN.

§ 2

- 1) Die Grenzen des deichgeschützten Gebietes des II. Oldenburgischen Deichbandes werden hiermit wie folgt bestimmt:

a) Abschnitt Dangast bis Oldenburg-Bornhorst

Die Grenze beginnt am Jadebusen in Höhe des Kurhauses Dangast und verläuft in südliche Richtung am östlichen Speicherpolderdeich, auf 500 m am Dangaster Weidengraben entlang und von dort in etwa parallelem Verlauf zur Kreisstraße K 110 bis zur Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven in Dangastermoor. Sie verläuft hier auf rd. 300 m am Bahndamm in östliche Richtung entlang, kreuzt diesen, verläuft entlang dem alten Verlauf der Straße „Großer Winkelsheider Moorweg“, kreuzt die Bundesautobahn (BAB) A 29 bis zur Wilhelmshavener Straße in Winkelsheide.

Vom Speicherpolderdeich bis 300 m nördlich der Wilhelmshavener Straße ist dies die seitliche Abgrenzung vom III. Oldenburgischen Deichband.

Sie folgt der Wilhelmshavener Straße in östliche Richtung bis zum Autobahnanschluss der Bundesstraße B 437, verläuft nördlich der B 437 bis zum „Grüner Weg“, kreuzt die B 437, umschließt den Forst „Große Leist“, folgt dem Bahndamm in westliche Richtung, knickt 140 m östlich der Straße „Kornkast“ nach Süden, verläuft in etwa parallel zu dieser bis zu deren Knickpunkt und umschließt das Tal der Nordender Leke bis zur alten Lorentstrasse. Von dort verläuft sie bis zur BAB A 29 (Fußgängerbrücke Staatsforst), folgt der BAB A 29 auf rd. 250 m in Richtung Oldenburg.

Von dort folgt sie dem Waldwirtschaftsweg bis zur Kreuzung und verläuft zur Kasernengrenze, schließt im wesentlichen das Kasernengelände aus, stößt auf die Panzerstraße und folgt der Grenze des Kasernengeländes. Vom Wendehammer Schlehdornweg über den Buschgastweg, Fliederweg, bis zur Straße „An der Schützenwiese“ folgt sie Parzellengrenzen.

Sie verläuft auf rd. 280 m parallel zur Straße „An der Schützenwiese“/Bundesstraße B 437, kreuzt letztere in Höhe Lange Straße, folgt dieser bis zur Schüttingstraße und verläuft entlang der Schüttingstraße bis zur Schulstraße. Von dort folgt sie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke an der Schüttingstraße bis zur Achternstraße und folgt dieser bis zur Pelzerstraße. Von der Pelzerstraße folgt sie den Grundstücksgrenzen bis zum Mühlengastweg, diesem und in der Verlängerung dem Moorhausener Weg entlang bis zur Abzweigung der Königsberger Straße. Von dort folgt sie Parzellengrenzen in etwa parallel zur von-Tungeln-Straße, von-Thünen-Straße sowie der Hafestraße und von dort bis zur Keksfabrik der Firma Bahlsen in etwa parallel der Hafestraße. Sie kreuzt bei der Keksfabrik die Hafestraße und verläuft südlich dieser bis zum Bahnhof Varel, folgt der Bahnhofstraße bis zum städtischen Bauhof, verläuft entlang der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke an der Friedrich-

Ebert-Straße bis zur Kreuzung Haferkampstraße. Von dort folgt sie den rückwärtigen Grenzen der Bebauung an der Haferkampstraße bis zur B 437, dann entlang Parzellengrenzen bis zur Drosselstraße, folgt dieser bis Amselstraße und entlang von Grundstücksgrenzen über die Lerchenstraße bis zur Kreuzung Fritz-Eilers-Straße/Osterstraße. Sie folgt der Osterstraße bis zu den rückwärtigen Grenzen zwischen der Bebauung am Tweehörnweg und dem Friedhof bis zur Oldenburger Straße. Sie folgt der Oldenburger Straße bis zur Straße „Am Tennisplatz“, folgt dieser und kreuzt an der Fußgängerbrücke die BAB A 29, verläuft auf rd. 340 m in Richtung Wilhelmshaven und folgt Waldwirtschaftswegen unter Ausschluss der „Deutschen Eiche“ bis zum Dwokuhlenweg. Vom Dwokuhlenweg folgt sie Grundstücksgrenzen bis zur Einmündung der Alten Wiefelsteder Straße auf die Landesstraße L 819 (Wiefelsteder Straße).

Von dort folgt sie Parzellengrenzen bis zum Einigungsweg. Sie quert den Einigungsweg und folgt rückwärtigen Grenzen bis zur Heidebergstraße, folgt dieser bis zum Hullenweg und läuft diesem Weg entlang. Von diesem verläuft sie entlang der Bebauungsgrenze bis zum Brunsdamm, folgt diesem bis zum Spielplatz und verschwenkt in südliche Richtung entlang dem Haidweg bis zum Knickpunkt. Sie folgt der rückwärtigen Grenze der Bebauung bis zur Heidebergstraße, dann dieser auf rd. 100 m bis zur Gabelung mit dem Riesweg. Anschließend folgt sie den rückwärtigen Grenzen der Bebauung Riesweg und Am Knick.

Sie umschließt die Talaue des „Hohe Splap“, Logemoorgraben und der Südender Leke, folgt der Grenze zum „Kleinen Herrenneuen“, überquert die BAB A 29 und folgt dem Forstwirtschaftsweg bis zur Oldenburger Straße.

Anschließend verläuft sie entlang der Oldenburger Straße bis zur Herrenneuenstraße, folgt dieser parallel bis zum Fabrikgelände der Deutschen Aerospace Airbus. Von dort folgt sie dem Riesweg bis zum Schwarzeweg, knickt von diesem in den Hackenweg ein und folgt dem Johannsweg bis zum Reitplatz. Vom Reitplatz verläuft sie entlang von Parzellengrenzen zwischen Schwarzeweg, später Wullenbergsweg und Rosenberger Straße, kreuzt die Ahrensberger Straße, den Herrenmoorweg, schließt den Wullenberg aus, umfährt das Tal der Wapel und quert das Altjühdener Moor bis zum Hullenberg. Anschließend folgt sie der Hullenhauser Straße bis zur Rosenberger Straße, kreuzt diese und folgt Parzellengrenzen bis zur Wapeldorfer Straße. Sie folgt dieser bis zum Rosenbergschweg und diesem auf rd. 230 m, von dort entlang von Parzellengrenzen bis zur Dringenburger Bäke und folgt dieser auf rd. 390 m. Anschließend schwenkt sie in östliche Richtung und folgt einem Wirtschaftsweg bis zum Achterndörper Weg, kreuzt diesen und folgt Parzellengrenzen bis zum Mittelkörper Weg, verläuft auf rd. 200 m auf diesem und verschwenkt entlang einem Parzellengraben bis zur BAB A 29. Sie folgt der BAB A 29 bis zur Dringenburger Straße (K 130), folgt der Straßenrampe auf rd. 250 m, umschließt das Steenmoor, folgt der Bekhauser Bäke, kreuzt die BAB A 29, knickt nach Norden unter Ausschluss der Ortschaft Bekhausen bis zur Dringenburger Straße. Sie folgt der Dringenburger Straße unter teilweisem Ausschluss der Bebauung,

kreuzt die Landesstraße L 825 (Wilhelmshavener Straße) bis zum Dachsweg, folgt diesem auf rd. 80 m Länge und verläuft anschließend entlang Parzellengrenzen bis zur Straße „Zwischen den Wällen“ und folgt dieser auf rd. 70 m Länge. Von hier verläuft sie entlang Parzellengrenzen bis zur Kreuzung des Schazer Weges mit der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven, folgt dieser in südliche Richtung bis „Grote Busch“, umschließt das Tal der Hahner Bäke bis zur Landesstraße L 825, kreuzt erneut die Bahnlinie, folgt der Hahner Bäke bis zur Straße „Blauer Baum“.

Sie folgt Forstwirtschaftswegen bis zum Gut Hahn, schließt den „Sternbusch“ (teilweise) und „Butterkamp“ bis zum Kuhdamm ein, folgt der Grenze zwischen Kuhweide und Alte Möörte, folgt der Rehbäke auf rd. 230 m und verspringt in Richtung Lehmdorfer Straße, folgt dieser und verläuft anschließend südlich des Dwoweges und schließt „Klocks Bösche“ teilweise ein. Anschließend wird das Tal der Rehorner Bäke eingeschlossen, folgt den Parzellengrenzen zwischen „Große/Kleine Wehlen“ und „Judenkirchhof“ sowie zwischen Roggenmoor und Wehlermoor bis zum Roggenmoorweg.

Sie folgt dem Roggenmoorweg bis zur Moorbäke, dieser bis zum Wirtschaftsweg entlang dem „Untersten Busch“, verläuft entlang der südlichen Grundstücksgrenzen bis Logemanns Damm, kreuzt diesen und verläuft entlang der Parzellengrenzen bis zur Kleibroker Straße, kreuzt diese und folgt den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke zwischen Waldstraße und der Straße „Am Hang“ bis „Am Horstbusch“, folgt dieser Straße auf rd. 100 m und stößt entlang von Grundstücksgrenzen auf den Wendehammer der Lortzingstraße.

Sie folgt der Lortzingstraße bis zur Händelstraße, deren Verlauf sowie dem der Bogenstraße, durchschneidet eine öffentliche Parzelle, folgt der Fabriziusstraße, Jochen-Klipper-Straße, Martin-Luther-Straße, Eichendorffstraße, der Straße „Im kühlen Grund“ und stößt entlang einer Parzellengrenze auf die Mühlenstraße. Entlang von Grundstücksgrenzen kreuzt sie die Straßen „Am Mühlenhof“ und „Am Hankhauser Busch“, quert die Hankhauser Bösche, kreuzt die Parkstraße, die Straße „Am Eichenbruch“, folgt dem Forstwirtschaftsweg und schließt das Tal der Hülsbäke ein. Kurz vor dem Wittenmoordamm knickt sie in südliche Richtung ab, schließt die Reithalle ein und stößt in Höhe Steenkampsdamm auf die Ringstraße. Sie folgt dieser auf rd. 350 m Länge und verläuft dann dazu in etwa parallel bis zum Ziegenweg. Anschließend schließt sie „Die Kämpfe“ aus, um nach Einbeziehung einer weiteren Parzelle erneut auf die Ringstraße zu stoßen, quert den Bruns-Weg, folgt der Dorfstraße sowie den rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zum Hankhauser Weg, anschließend verläuft sie an der südlichen Grenze der Grundstücke am Hankhauser Weg bis zur Loyerbergstraße, kreuzt diese, schließt den „Fickenkamp“ aus, kreuzt die Straße „Zur Schanze“ und stößt im Bereich des ehemaligen Bahndamms auf die Loyerbergstraße. Sie folgt dieser auf rd. 100 m, um dann entlang von Grundstücksgrenzen die Bundesstraße B 211 (Braker Chaussee) zu kreuzen. Weiter verläuft sie in etwa Nord-Süd-Richtung entlang von Parzellengrenzen und Forstwirtschaftswegen unter

Einschluss des Tals der Butteler Bäke und Ausschluss der Ipweger Bösche bis zur Wiemkenstraße.

Sie quert diese und verläuft dann im Abstand von rd. 300 m westlich parallel zum Geestrandgraben bis zur BAB A 29 in Höhe Überführung des Ellernholtweges. Anschließend folgt sie der BAB A 29 bis zur Überführung über die Elsflether Straße.

b) Abschnitt Oldenburg-Bornhorst bis Wardenburg-Tungeln

Von der östlichen Böschung der BAB A 29 folgt die Grenze auf rd. 200 m Länge der Elsflether Straße in östliche Richtung. Sie schließt die Bebauung an der Klein Bornhorster Straße ein und quert am Wellenweg erneut die BAB A 29. Anschließend verläuft sie entlang der südlichen Grenze des BAB-Zubringers bis zum „Hohen Esch“. Sie schließt diesen aus, stößt auf den Waterender Weg und folgt diesem bis zur Donnerschweer Straße. Gegenüber der Einmündung Kleiner Kuhlenweg verläuft sie entlang von Grundstücksgrenzen unter Einschluss der Kleingärten und des Sportplatzes sowie der Tennisplätze bis zur Wehdestraße.

Sie folgt der Wehdestraße bis zur Donnerschweer Straße. Anschließend verläuft sie entlang dieser bis zur Sonnenkampstraße und folgt dieser bis zur Graf-Dietrich-Straße. Anschließend über die Graf-Dietrich-Straße, Beverbäkstraße, Kasernenstraße, Graf-Spee-Straße, erneut Graf-Dietrich-Straße, Bürgerstraße, stößt auf die Donnerschweer Straße, Kortlangstraße, Lindenstraße, quert die Nadorster Straße und folgt der Alexanderstraße bis Weskampstraße.

Von der Alexanderstraße folgt sie den Straßenzügen Weskampstraße, Röwekamp, Werbachstraße, Saarstraße, Zielgelhofstraße, kreuzt die Auguststraße, um entlang von Grundstücksgrenzen auf die Bahnlinie Oldenburg-Leer zu stoßen. Sie folgt dem Bahndamm bis zur BAB A 28, kreuzt diese an der Unterführung Jägerstraße, folgt dem Autobahndammfuß bis zur Unterführung des Johann-Justus-Weges. Sie schließt das Wäldchen am Johann-Justus-Weg ein, folgt dem Vahlenhorst bis zum Ellernbrok und diesem sowie der Südbäke, der Masurenstraße, der Allensteinstraße, der Tannenbergsstraße, der Straße Wittsfeld und schließt das Kleingartengelände bis zum Johann-Justus-Weg ein. Von dort folgt sie dem Weg bis zur Flugplatzbäke. In nordwestliche Richtung folgt sie dieser bis zum „Heidbrook“, dem Posthalterweg, kreuzt die Ammerländer Heerstraße, folgt der Straße Am Tegelbusch auf rd. 220 m, verläuft entlang einer Anliegerstraße und entlang Parzellengrenzen zur Ammerländer Heerstraße. Sie folgt dieser bis zum Drögen-Hasen-Weg, läuft diesem auf rd. 190 m entlang, folgt einem Wirtschaftsweg, schließt „Sökenshus“ ein, durchschneidet den „Hillenhorst“, schließt die Bebauung an der Ofener Bäke und Bloher Landstraße ein, kreuzt die BAB A 28 Oldenburg-Leer in Höhe des Rastplatzes, folgt dem Waldwirtschaftsweg, der Bahnlinie Oldenburg-Leer bis zum Parkplatz am Woldsee, quert den Staatsforst bis zum Damm des Haaren-Rückhaltebeckens.

Anschließend verläuft sie zwischen Haaren und Woldlinie und im Abstand von rd. 150 m parallel westlich zum Petersfehkanal zur Woldlinie, folgt dieser bis zum Sandweg, knickt rechtwinklig ab, folgt dann dem Graben zwischen Woldlinie und Mittellinie.

Anschließend verläuft sie westlich parallel zum Eichenweg im Abstand von rd. 310 m bis zur Mittellinie. Sie folgt der Mittellinie bis zum Eichenweg und diesem bis zur Wildenlohlinie. Sie folgt dieser bis rd. 210 m östlich des Rotdornweges, knickt entlang von Grundstücksgrenzen in südliche Richtung bis zum Wacholderweg ab und folgt diesem bis zum Wildenlohsdamm. Sie verläuft entlang dem Wildenlohsdamm zur Edewechter Landstraße, folgt dieser bis rd. 50 m östlich des Kavallerieweges und über Grundstücksgrenzen über den Osterkampsweg bis zum Fuchsweg, diesem auf rd. 300 m Länge und erreicht über eine Grundstücksgrenze den Wolfsbrücker Weg. Von dort folgt sie dem Verbindungsweg zwischen Wolfsbrücker Weg, Freesenweg, Sandfurter Weg zum Angariustiergartenweg, verläuft in gerader Verlängerung entlang von Parzellengrenzen bis zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der Nordmoslesfehner Straße (B 401) und kreuzt diese sowie den Küstenkanal rd. 180 m östlich des Kanalweges.

Von hier läuft sie an der Diedrich-Dannemann-Straße unter teilweisem Einschluss der südlichen Grundstücke. Rd. 530 m westlich des Querkanals verschwenkt die Grenze in südliche Richtung, kreuzt die Achternmeerer Straße und stößt auf den Soldatenweg. In der Verlängerung folgt sie dem Fürstendamm bis zur „Wiebers Riehe“.

Weiter verläuft sie entlang der „Wiebers Riehe“, des Ziegeleiweges, folgt dem Korsorsberg-Wasserzug bis zum Tungeler Damm.

Auf rd. 250 m Länge folgt sie dem Tungeler Damm, verschwenkt rechtwinklig nach Südosten und stößt auf die Lethestaße, folgt dieser sowie dem Poggenpohlweg bis rd. 320 m vor der Wardenburger Straße, kreuzt die Lethe, schließt die Ortslage Wardenburg aus und stößt bei „Südheide“ auf die Oldenburger Straße (L 870). Sie verschwenkt in nördliche Richtung, kreuzt die Oldenburger Straße unter Ausschluss des Wittenberges, umschließt den Tillysee und stößt bei der Iburg auf die Hunte.

c) Hunte bei der Iburg bis zum Sperrwerk in Elsfleth

Die Grenze verläuft von der Iburg an in nördliche Richtung in Strommitte der Hunte bis zum Abschlagbauwerk Tungeln, folgt dem Entlastungskanal und in der Fortsetzung dem Osternburger Kanal bis zu dessen Einmündung in den Küstenkanal. Weiter verläuft sie in der Mitte des Küstenkanals und der Hunte bis zum Mittelpfeiler des Huntesperrwerks in Elsfleth.

In diesem Abschnitt grenzt der II. Oldenburgische Deichband an den I. Oldenburgischen Deichband.

- (2) Der genaue Grenzverlauf ist aus einem Übersichtsplan - Maßstab 1 : 50.000 - und Lageplänen - Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 - zu ersehen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Verkündung dieser Pläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Friesland in Jever, beim Landkreis Wesermarsch in Brake, beim Landkreis Ammerland in Westerstede, bei der Stadt Oldenburg in Oldenburg und beim Landkreis Oldenburg in Wildeshausen aufbewahrt werden. Dort können sie von jedermann zu den üblichen Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 21.02.2008

In Vertretung
Kemmeries
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Nahverkehrsplan für die Jahre 2008 – 2012 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Nach der Produktion der Schlussfassung erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Zweckverbandssatzung.

Der Nahverkehrsplan ist ab dem 31.03.2008 auf www.zvbn.de verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 27. März 2008

Christof Herr
Geschäftsführer



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es wird durch den Landrat des Landkreises Oldenburg herausgegeben.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

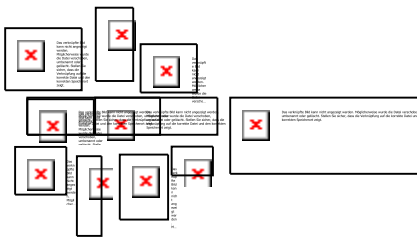
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
90. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 212 – Heide (nördlich
Schulweg)..... 64

Bebauungsplan Nr. 213 – Bürstel „Bürsteler Straße
/ Bassumer Weg“..... 64

Bebauungsplan Nr. 218 – „Bookholzberg – südlich
Nutzhorner Straße“..... 65

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

**Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
90. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 212 – Heide (nördlich Schulweg)**

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2673-06-15 am 06.03.2008 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 11.10.2007 beschlossene 90. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 212 – Heide (nördlich Schulweg) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 90. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 212 (Teilbereiche A und B) sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich.

(Anm. der Red.: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 67 und 68)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 212 mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

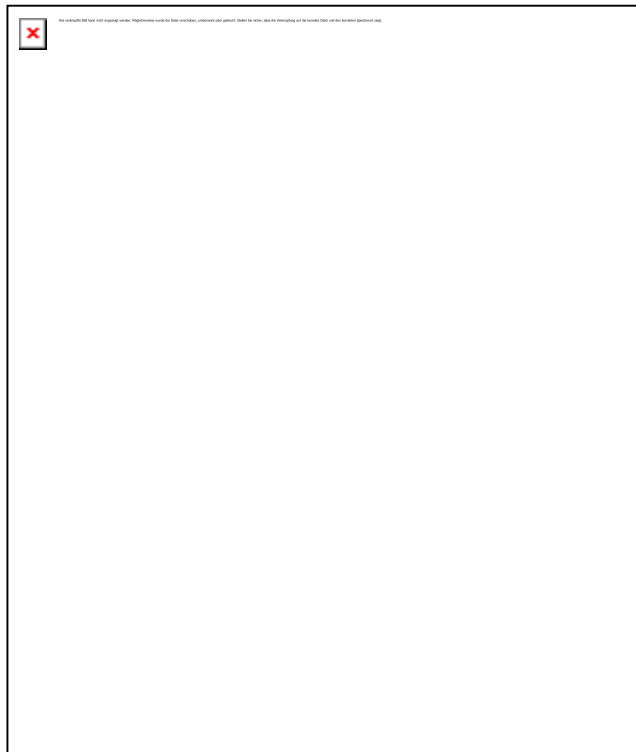
Ganderkesee, 31. März 2008

Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 213 – Bürstel „Bürsteler Straße / Bassumer Weg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 11.10.07 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 213 – Bürstel „Bürsteler Straße / Bassumer Weg“ sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung und die Begründungen hierzu beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3780-06-15 am 22.02.08 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich (markierte Flächen).





Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 213 – Bürstel „Bürsteler Straße / Bassumer Weg“ rechtsverbindlich. Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 213 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, 31. März 2008

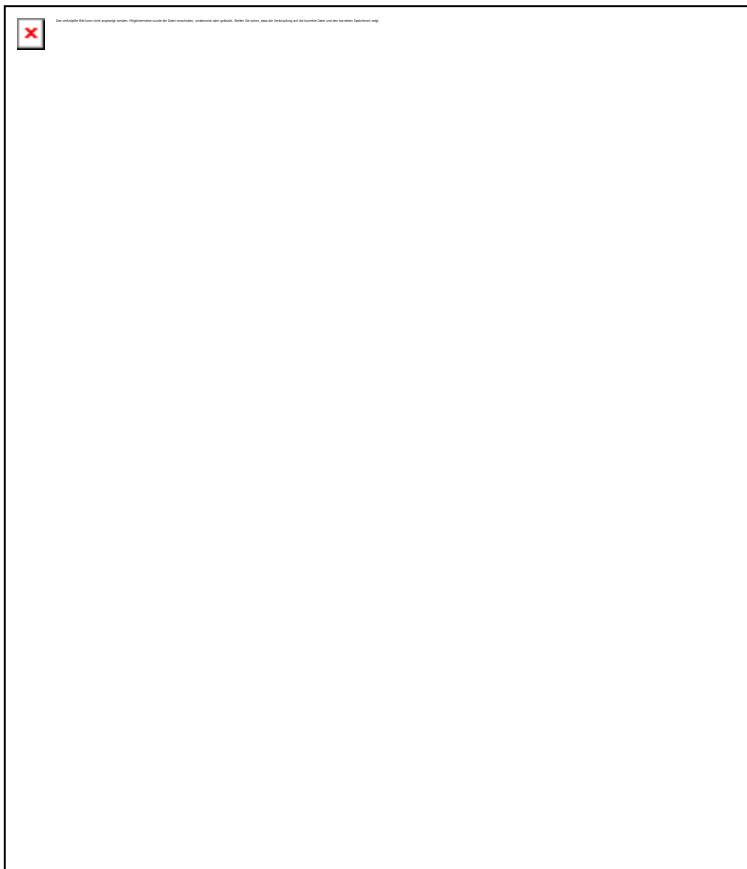
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 218 – „Bookholzberg – südlich Nutzhorner Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 21.02.08 den Bebauungsplan Nr. 218 – „Bookholzberg

– südlich Nutzhorner Straße“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 218 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 218 – „Bookholzberg – südlich Nutzhorner Straße“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 218 liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, 31. März 2008

Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es ist ein Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

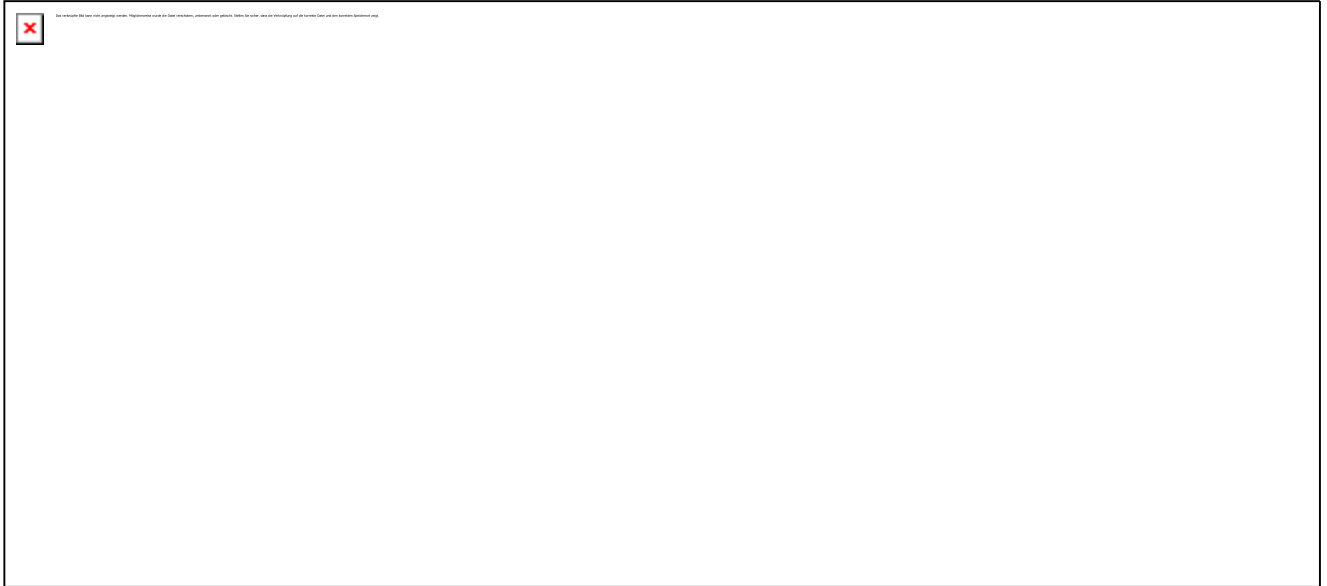
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

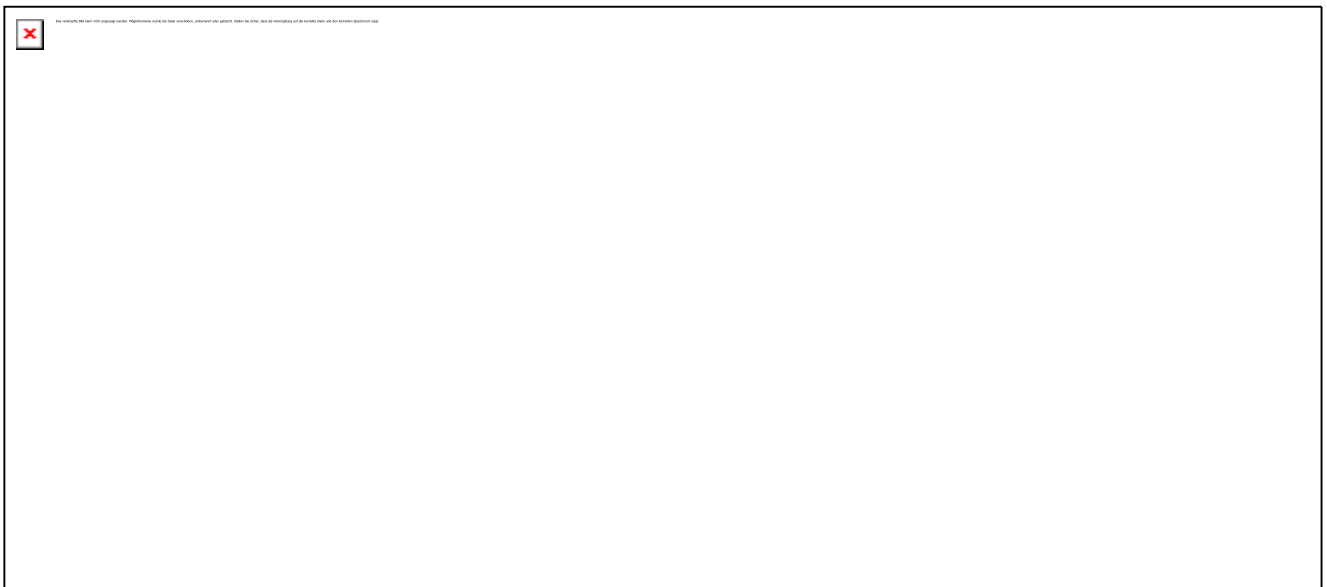
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

**Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
in der Ausgabe 14/2008 vom 04. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg**

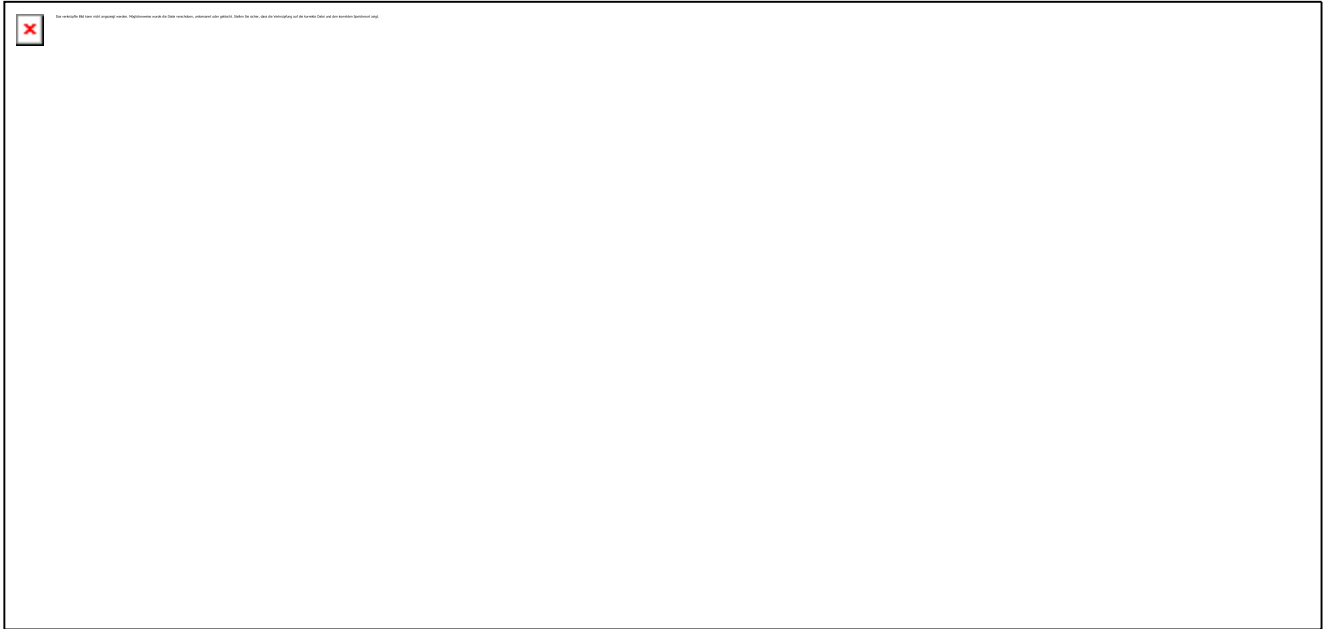
1. 90. Änderung des Flächennutzungsplanes

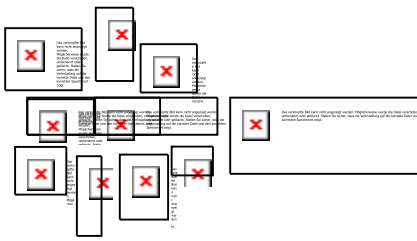


2. Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. 212



3. Teilbereich B des Bebauungsplanes Nr.212 (Ausgleichsfläche)





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 70

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2008..... 70

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 1/ VIII am 15.04.2008 um 17:00 Uhr im Vielstedter Bauernhaus, Am Bauernhaus 1-3, 27798 Hude

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.12.2007, öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Beiträge zur Kreisschulbaukasse
4. Leistungsorientierte Bezahlung an Beamtinnen und Beamte
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg und Bildung des Jugendhilfeausschusses (einschl. Sport)
6. Berufung von Schülervertretern in den Schulausschuss
7. Berichte und Mitteilungen des Landrates
8. Aussprache zu Punkt 07
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 13.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.008.200 €
in der Ausgabe auf	13.008.200 €
- b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.545.100 €
in der Ausgabe auf	2.545.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 783.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 902.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 13.02.2008
Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Haushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 28.03.2008 erteilt.

Der Haushaltsplan 2008 liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 05.05.2008 bis 16.05.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 03.04.2008

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird als PDF-Datei erstellt und ist als PDF-Datei heruntergeladen. Die PDF-Datei ist nicht für die Druckproduktion geeignet. Die Druckproduktion erfolgt über den Druckdienstleister.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

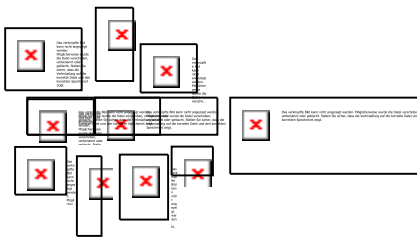
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **hauptamt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren..... 73

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2008..... 73

Gemeinde Hude

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb) 74

Gemeinde Wardenburg

09. Änderung des Flächennutzungsplanes – Alter Dorfkern Tungeln - 74

Redaktionelle Berichtigung der Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde..... 74

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2008 75

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

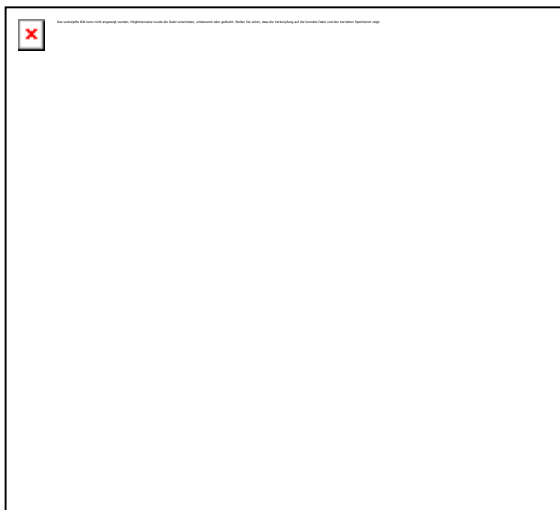
Gemeinde Dötlingen

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren, einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich der 5. Änderung B-Plan Nr. 37 „Brettorf-Ost“ im Bereich des Gewerbegebietes Neuer Kamp in Brettorf

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren, einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der

Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Brettorf-Ost“, beschleunigtes Verfahren gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
– Der Bürgermeister –
Pauka

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 13. März 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 9.928.900 €
in der Ausgabe auf 9.928.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.035.200 €
in der Ausgabe auf 2.035.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

Neerstedt, den 17. März 2008

gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **21.04.2008 bis 02.05.2008** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 12-, 27801 Neerstedt öffentlich aus.

Neerstedt, 15. April 2008

Albertus-Hirschfeld
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Gemeinde Hude
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in ihrer zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hude (Oldb) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 6 – Weitere Zeitbeamte – wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden zu den §§ 6 bis 10.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Hude, 27.03.2008

gez.
Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg
09. Änderung des Flächennutzungsplanes – Alter Dorfkern Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes – Alter Dorfkern Tungeln - in seiner Sitzung am 11.10.2007 beschlossen. Der Landkreis Oldenburg hat die 09. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 14.03.2008 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes wird statt einer gemischten Baufläche im Ortskern Tungeln eine Wohnbaufläche dargestellt. Hiermit wird die Darstellung im Flächennutzungsplan der tatsächlichen Nutzung angepasst. Der räumliche Geltungsbereich der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Geltungsbereich der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes – Alter Dorfkern Tungeln -

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bauleitplan in Kraft. Der Plan wird mit Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-25) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, 14.04.2007

Martina Noske
- Die Bürgermeisterin -

Redaktionelle Berichtigung der Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde

Im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 42 vom 14.12.2007 (S. 169 bis 178) wurde die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über den Leinenzwang für Hunde bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 7 zu § 2 der Verordnung, auf denen die Schongebiete Nr. 1 bis 12 dargestellt sind, fehlte versehentlich in der Überschrift die Bezeichnung Anlage 1, Anlage 2 usw.. Die Karten zu § 2 der Verordnung werden daher berichtigend veröffentlicht.

(Anm. der Redaktion: die Anlagen 1 bis 7 befinden sich mit den Karten der Schongebiete 1 bis 12 auf den Seiten 76 bis 85)



Wardenburg, 17.04.2007

Martina Noske
-Die Bürgermeisterin-

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung der Gemeinde Winkelsett für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 229.600 Euro
in der Ausgabe auf 229.600 Euro

Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 108.400 Euro
in der Ausgabe auf 108.400 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern ab dem 01.01.2008 wurden mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Winkelsett – Hebesatzsatzung– vom 18. Dezember 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 260 %
(Grundsteuer A)

b) Grundstücke 260 %
(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer 380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 Euro je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

27243 Winkelsett, den 13. März 2008

(Weidenhöfer)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 05.05.2008 bis 16.05.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.
27243 Harpstedt, 15.04.2008
Im Auftrage
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

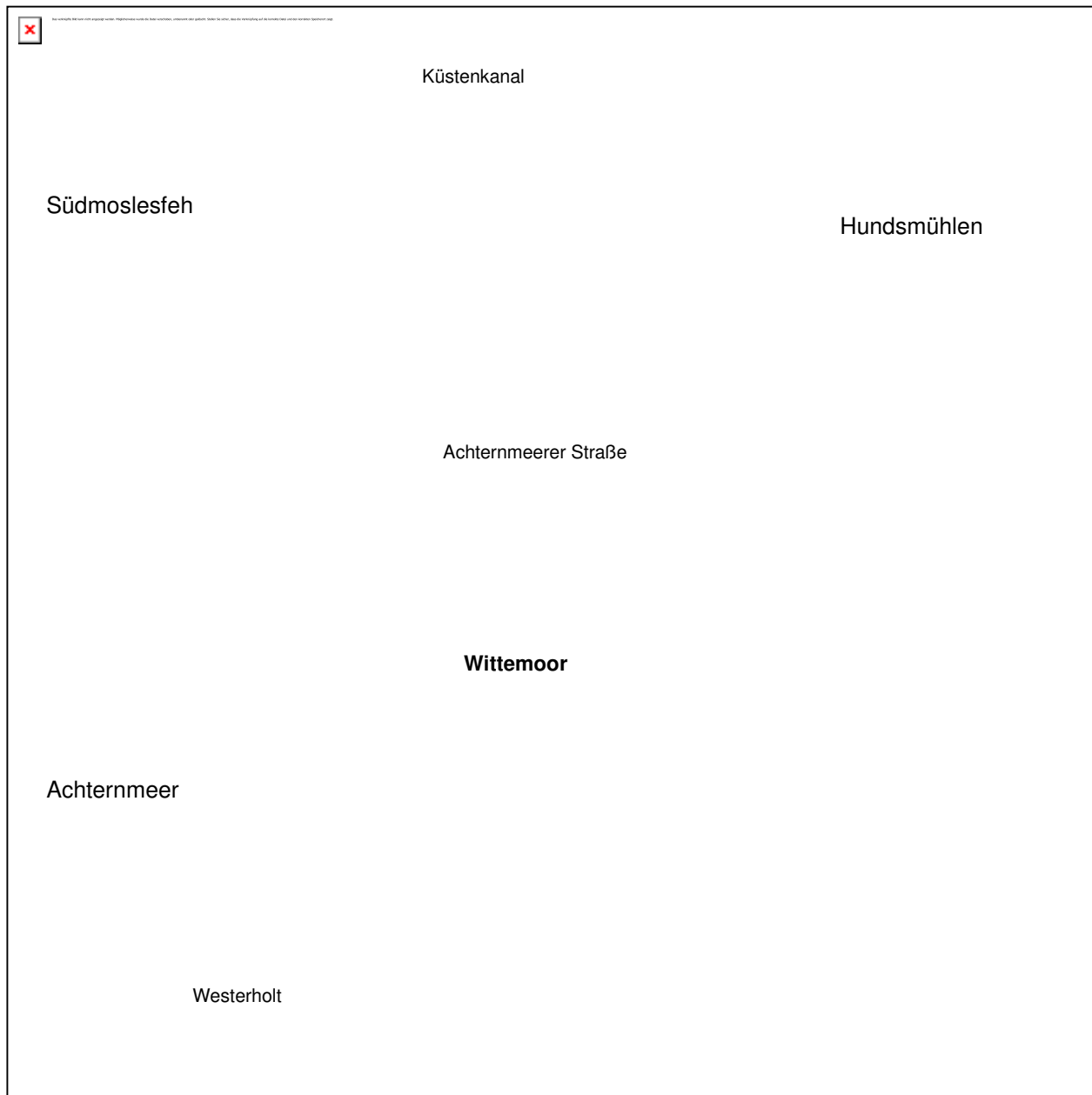
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: hauptamt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

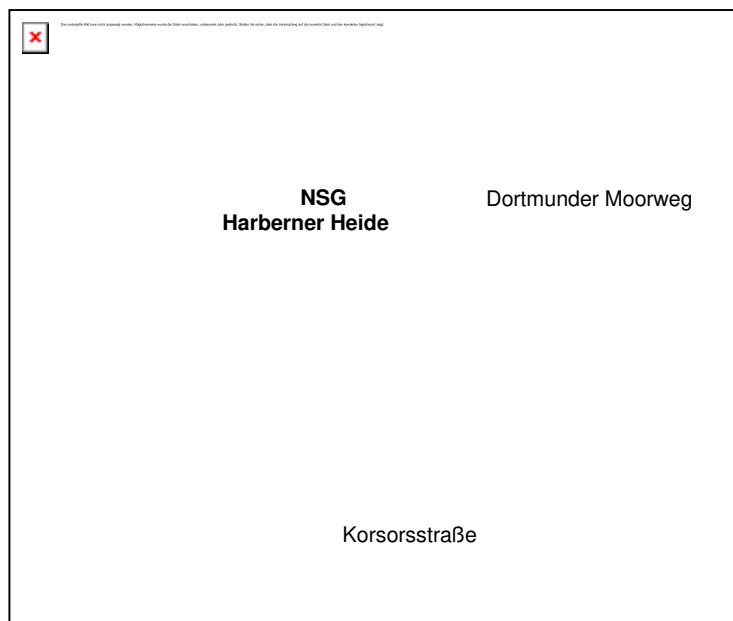
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

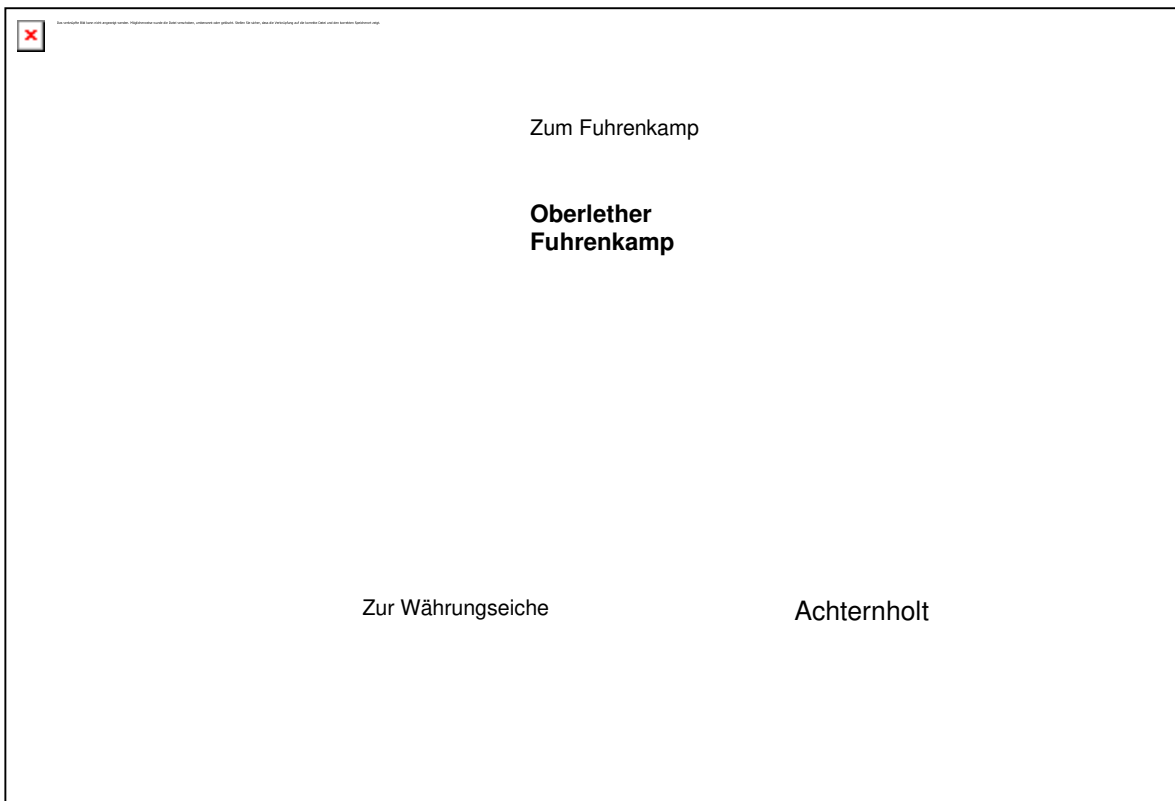
Anlage 1 (Schongebiet 1) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



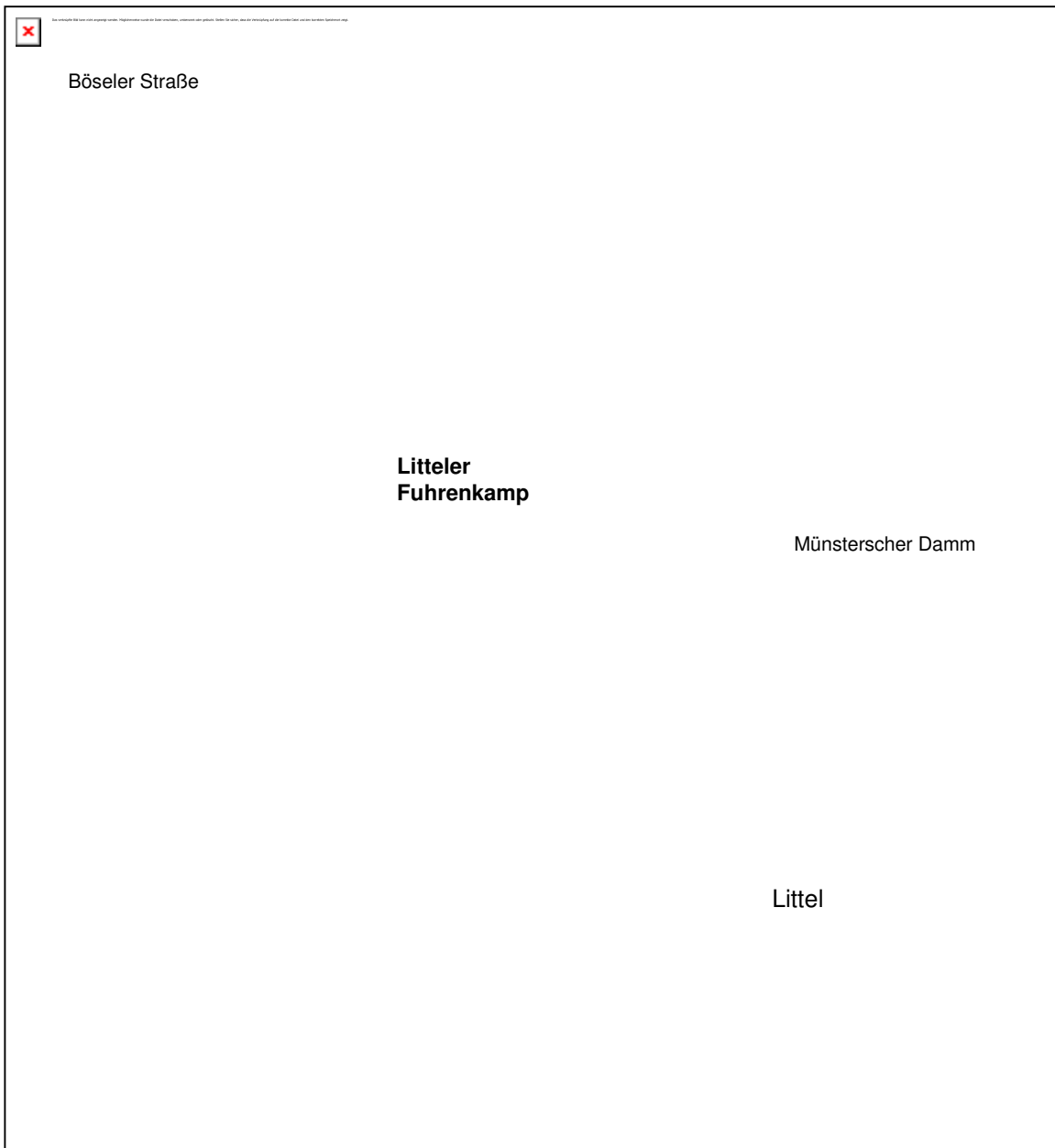
Anlage 1 (Schongebiet 2) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage 2 (Schongebiet 3) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

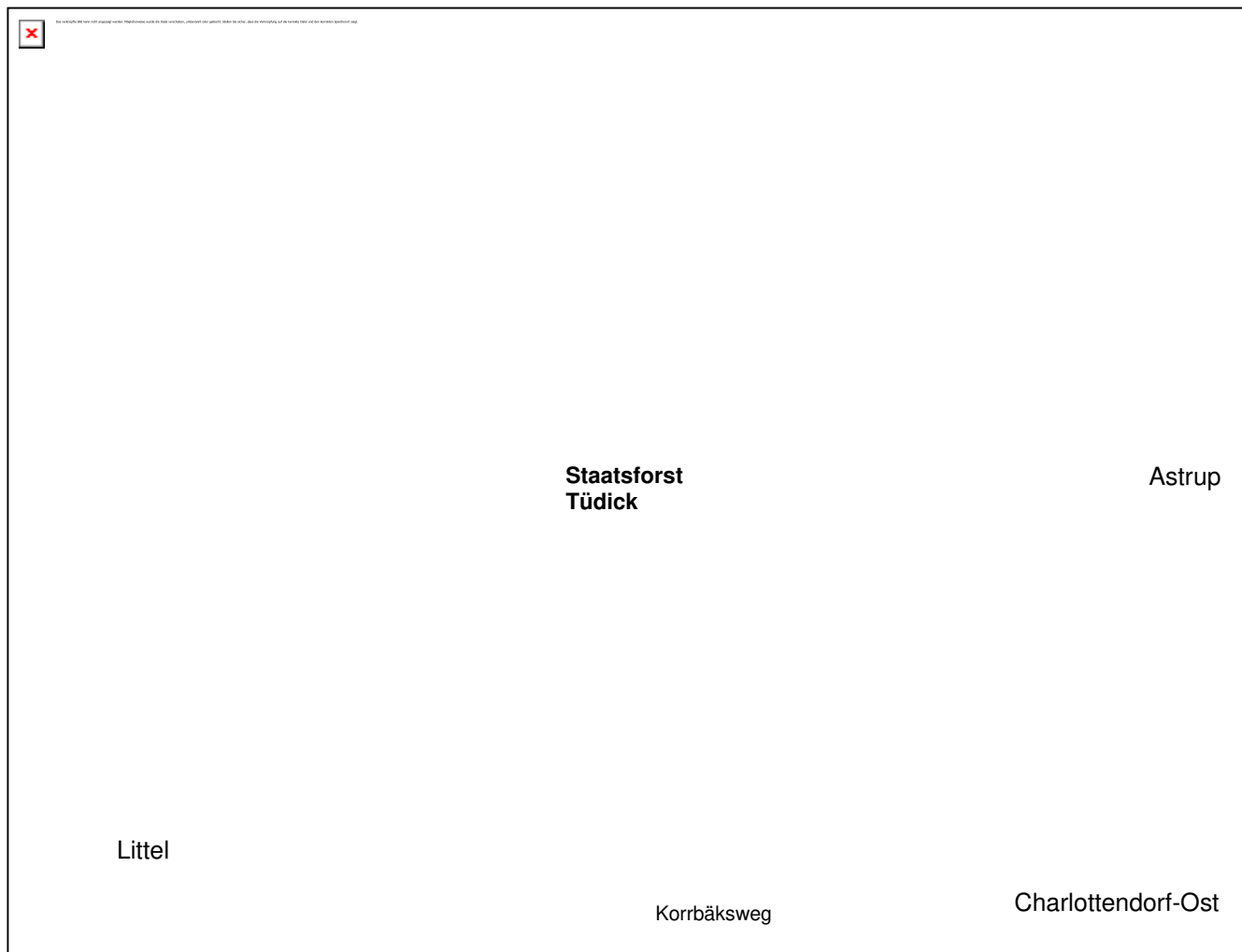


Anlage 2 (Schongebiet 4) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

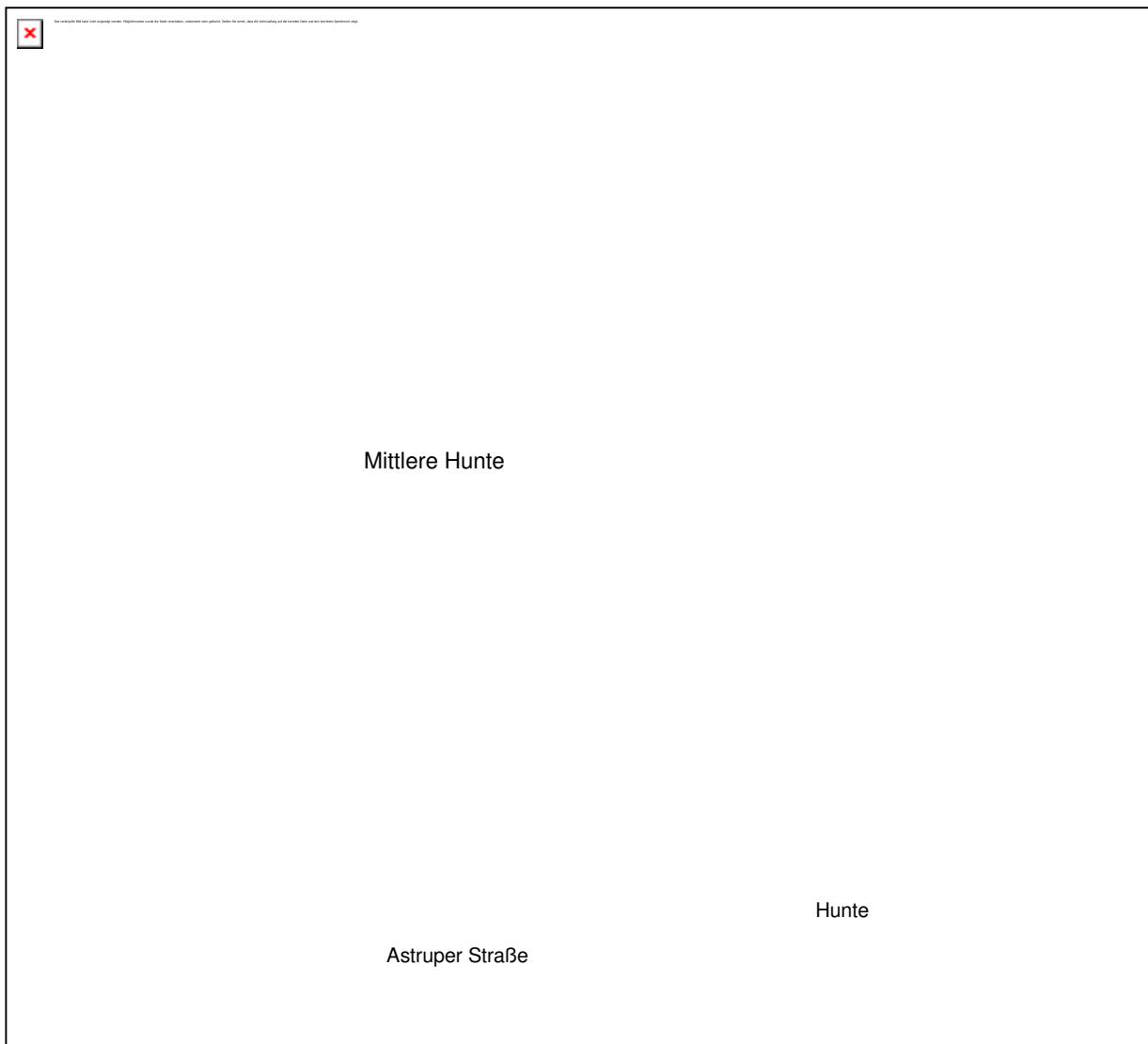


Anlage 3 (Schongebiete 5 und 6) zu der Amtlichen Bekanntmachung der
Gemeinde Wardenburg
**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



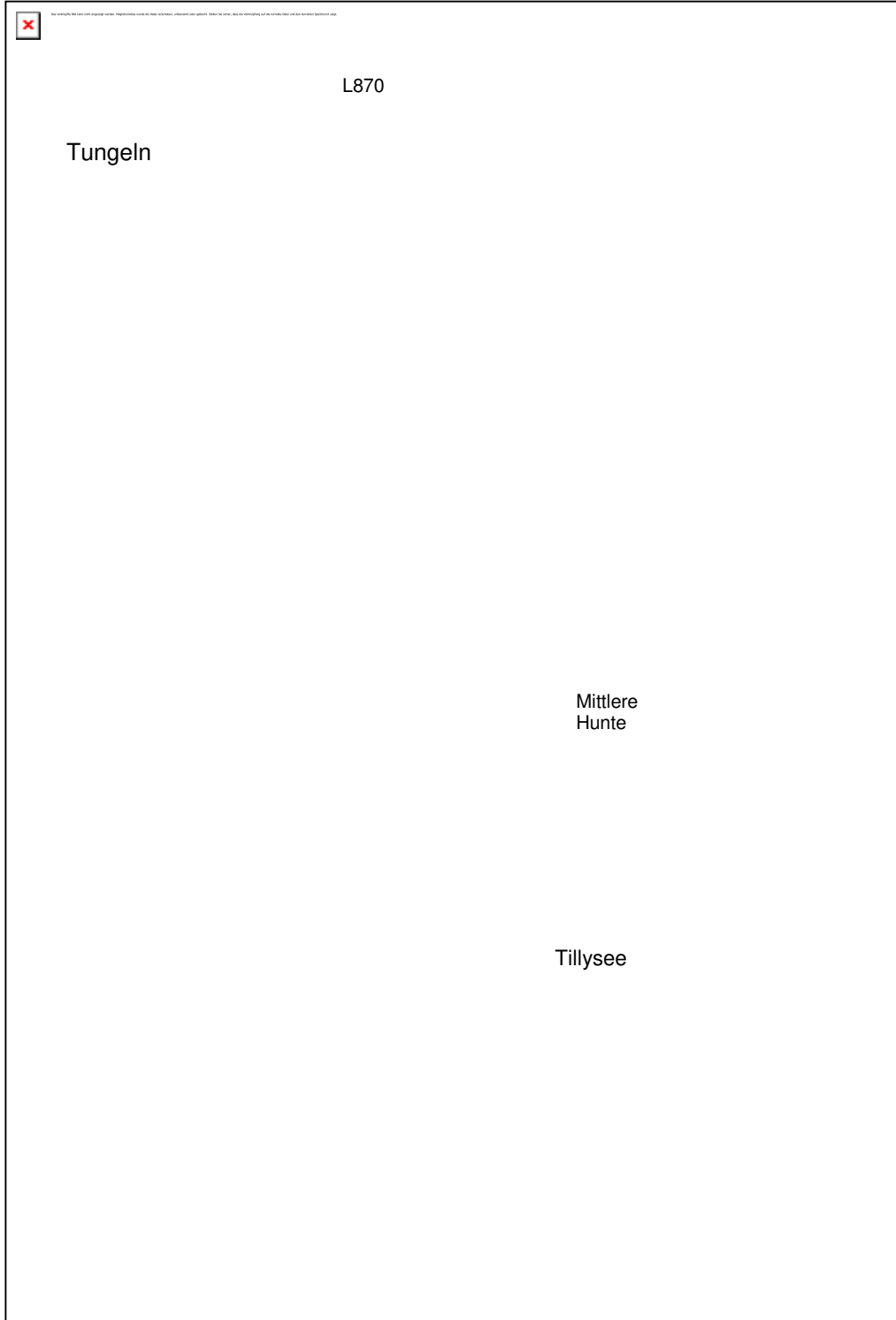
Anlage 4 (Schongebiete 7 und 8) zu der Amtlichen Bekanntmachung der
Gemeinde Wardenburg
Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Anlage 5 (Schongebiet 9) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg**

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

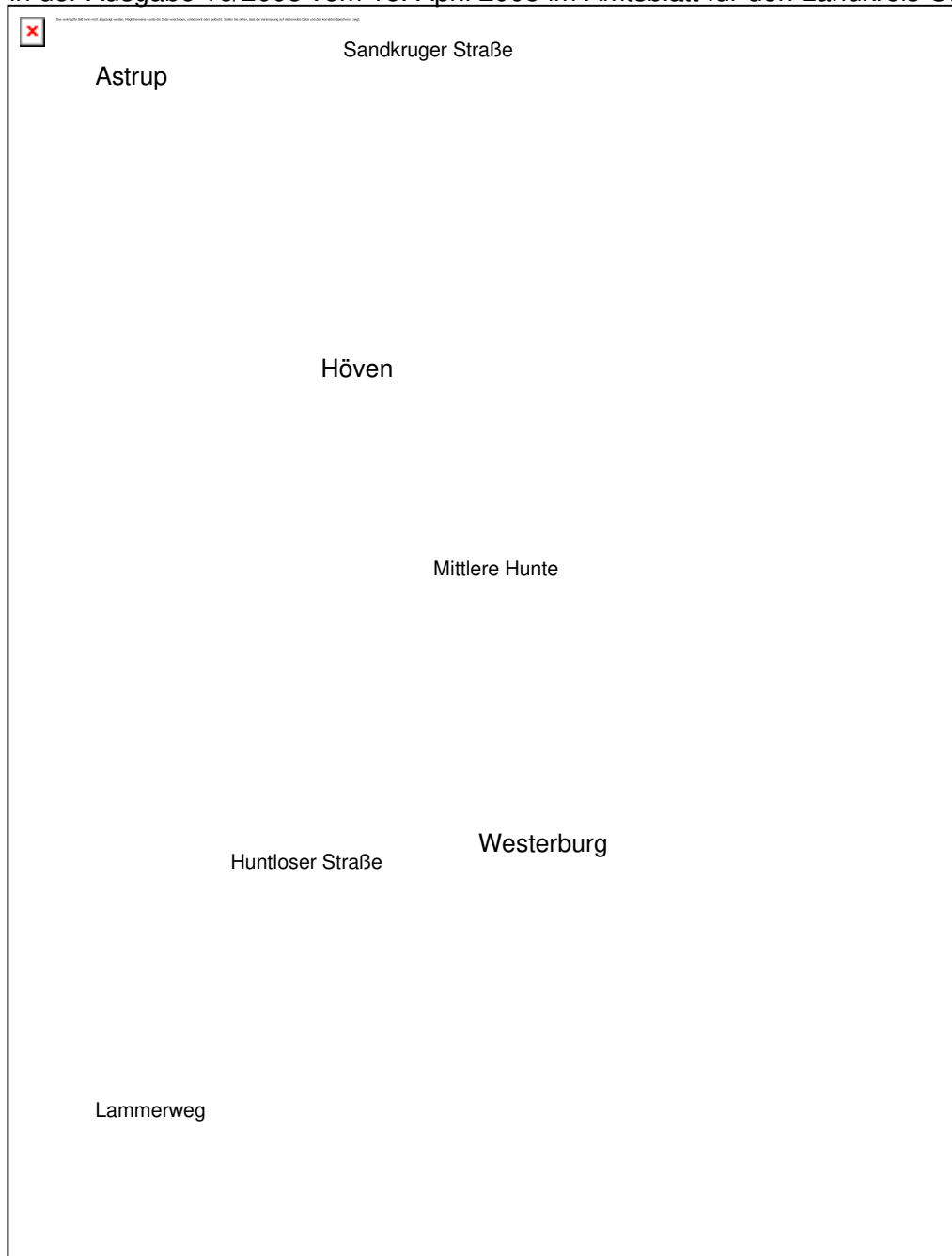
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Anlage 6 (Schongebiet 10) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg**

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

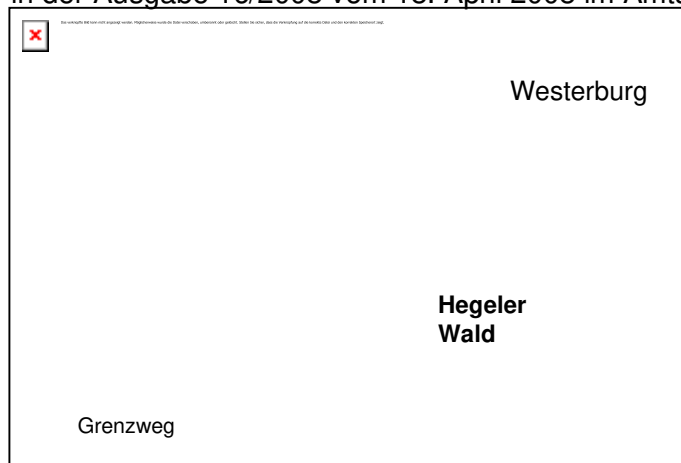
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage 6 (Schongebiet 11) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

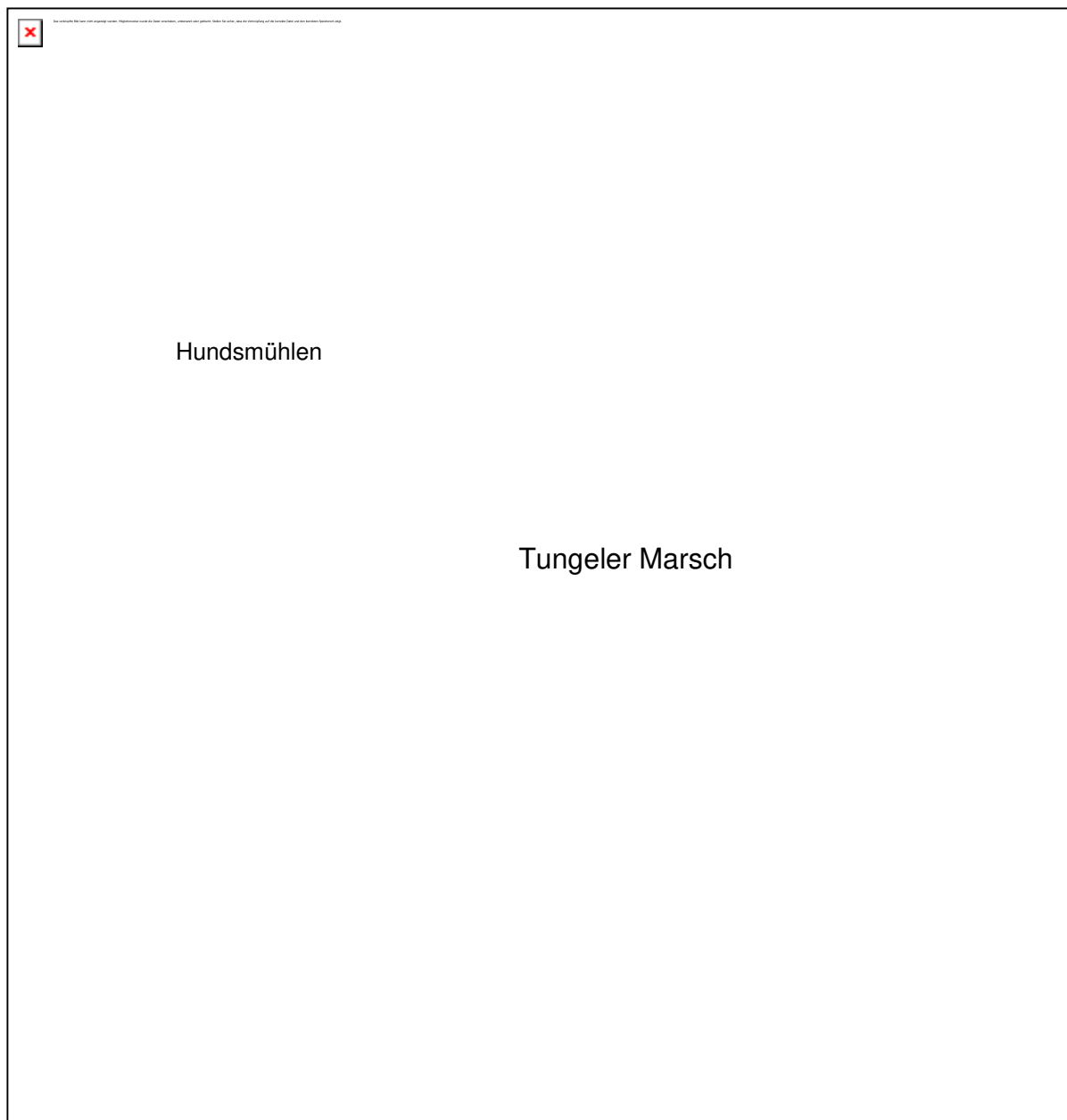
in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

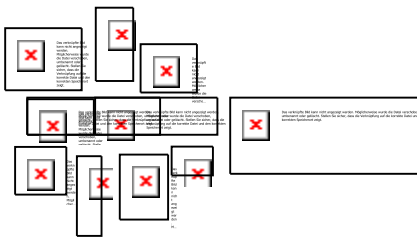


Anlage 7 (Schongebiet 12) zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde
Wardenburg

**Verordnung der Gemeinde Wardenburg
über den Leinenzwang für Hunde**

in der Ausgabe 16/2008 vom 18. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 87

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 87

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 ... 88

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 75 - Friedensweg,
Charlottendorf-Ost –..... 89

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die M.A.B. Geflügelhaltungs GmbH, Haschenbroker Weg 3, 26197 Großenkneten, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 c, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderung ist Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb zweier weiterer Hähnchenmastställe mit zusammen 95.980 Hähnchenmastplätzen

Die Gesamtanlage umfasst künftig 177.880 Hähnchenmastplätze

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Brandsweg 18, Flurstück 2/3, Flur 40, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage bedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierhaltung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 05.05.2008 bis zum 04.06.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 3, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.06.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 03.07.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 21.04.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Sauen

Mit Bescheid vom 17.04.2008 wurde dem Antragsteller, Herrn Maik Plate, Garmhausen Haus Nr. 3, 27793 Wildeshausen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen und Sauen in 27793 Wildeshausen, Garmhausen Haus Nr. 3, Gemarkung Wildeshausen, Flur 17, Flurstücke 3/1 und 10/9 erteilt.

Die Gesamtanlage umfasst künftig Stallplätze für 292 Sauen einschließlich 1.280 Aufzuchtferkel und für 2.812 Mastschweinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 28.04.2008 bis zum 13.05.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 21.04.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	34.779.100 €
in der Ausgabe auf	34.779.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.809.100 €
in der Ausgabe auf	7.809.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 942.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 431.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- Gewerbsteuer 340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € im Verwaltungshaushalt und 15.000 € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen.

Ganderkesee, 21.02.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 09.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 28.04.2008 bis 07.05.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkese, den 17.04.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 75 - Friedensweg, Charlottendorf-Ost –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 75 – Friedensweg, Charlottendorf-Ost mit Örtlichen Bauvorschriften als Sitzung beschlossen.

Der Beschlüsse des o.g. Bauleitplanes und der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 –
Friedensweg, Charlottendorf-Ost -**

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

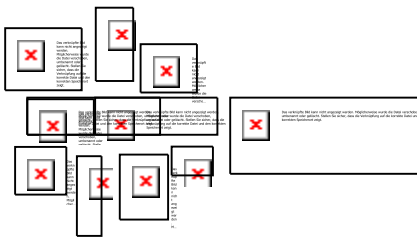
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 75 – Friedensweg, Charlottendorf-Ost – mit den örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der Plan mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg, 25.04.2008

Martina Noske
- Die Bürgermeisterin



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 02. Mai 2008

Nr. 18/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg..... 91

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 91

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung) 92

Samtgemeinde Harpstedt
Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt..... 93

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2008..... 93

Gemeinde Wardenburg
Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung) 94

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsverordnung)..... 94

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen..... 94

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oldenburg

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) und des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. § 4 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

Fractionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter zu benennen.

II. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2008 in Kraft.

Wildeshausen, 29. April 2008
Landkreis Oldenburg

Eger
Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GHN GmbH & Co. KG, Oldenburgerstr. 14, 49681 Nikolausdorf, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 c, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderung ist Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 41.999 Hähnchenmastplätzen

Die Gesamtanlage umfasst künftig 121.759 Hähnchenmastplätze

Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Windmühlenweg, Flurstück 63/4, Flur 1, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage bedarf unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Tierhaltung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen einschließlich der Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom 09.05.2008 bis zum 09.06.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Zimmer 204, Markt 3, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 23.06.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 09.07.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann

erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 24.04.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung) vom 09.10.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Benutzer“ und „Benutzerin“ ersetzt durch die Worte „Nutzer“ und „Nutzerin“.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührenhöhe / Säumnisgebühren

(1) Für die Nutzung der Angebote der Gemeindebücherei wird eine Pauschale erhoben.

Die Pauschale beträgt

für ein Jahr	6,00 €
für ein halbes Jahr	4,00 €
für ein Vierteljahr	2,50 €

(2) Für folgende Leistungen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften

pro Kopie/Blatt 0,10 €

2. Vorbestellung eines Mediums, pro Medium 0,20 €

3. Bestellung eines Buches/einer Zeitschrift/ von Kopien über sog. Fernleihe 2,00 €

4. Entleihen einer Videokassette oder Verlängern der Ausleihfrist 1,00 €

5. Entleihen einer DVD oder Verlängern der Ausleihfrist 1,50 €

6. Entleihen einer CD oder Verlängern der Ausleihfrist 0,50 €

7. Entleihen eines CD-Hörbuches oder Verlängern der Ausleihfrist 1,00 €

8. Entleihen einer CD-ROM oder Verlängern der Ausleihfrist 2,00 €

9. Entleihen eines Playstation 2-Spieles oder Verlängern der Ausleihfrist 2,50 €

(3) Jeder Entleihe erfolgt für eine bestimmte Frist („Ausleihfrist“). Wird die Ausleihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren wie folgt erhoben:

1. für jede schriftliche Mahnung 1,50 €

2. pro Exemplar Buch, Spiel, Zeitschrift, Hörkassette, bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 0,20 €

3. pro Videokassette bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 1,00 €

4. pro DVD bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 1,50 €

5. pro CD bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 0,50 €

6. pro CD-Hörbuch bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 1,00 €

7. pro CD-ROM bei Überschreiten der Ausleihfrist pro angefangene Woche 2,00 €

8. pro Playstation 2-Spiel pro angefangene Woche 2,50 €

Daneben werden angefallene Auslagen (z.B. Porti für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Die Pauschale gem. Absatz 1 wird nur von volljährigen Nutzerinnen und Nutzern erhoben. Gebühren gem. Absatz 2 und Säumnisgebühren

gem. Abs. 3 werden von allen Nutzerinnen und Nutzern erhoben, von volljährigen Nutzerinnen und Nutzern neben der Pauschale gem. Absatz 1.“

3. § 5 Absatz zwei wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Auslagenerstattung beträgt:

1. für den Ersatz eines Leseausweises 1,00 €
2. für das Zurückspulen von Videokassetten pro Kassette 0,50 €
3. für die Hülle einer Hörkassette 0,50 €
4. für die Hülle einer Doppelkassette 1,00 €
5. für die Hülle einer Videokassette 1,50 €
6. für die Hülle einer CD (einfach) 1,00 €
7. für die Hülle einer Doppel-CD 1,50 €
8. für die Hülle einer CD-ROM oder DVD 1,50 €
9. für die Hülle einer 4er, 5er oder 6er CD 2,00 €
10. für ein Barcode-Etikett 0,20 €
11. bei Reparatur eines Buches/
eines anderen Mediums nach Aufwand
12. bei Ersatzbeschaffung Beschaffungspreis“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkese, den 25.04.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 10.03.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2007 beträgt 7,50 € je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

272423 Harpstedt, den 10.03.2008

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 10. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 6.655.100 Euro
in der Ausgabe auf 6.655.100 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.327.000 Euro
in der Ausgabe auf 1.327.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 459.200 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 3.300.000 Euro

27243 Harpstedt, den 10.03.2008

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich

bekanntgemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 09.04.2008 zum Az.: 20 - 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 12.05.2008 bis zum 16.05.2008

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1,27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 22.04.2008

(Cordes)

Gemeinde Wardenburg

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) idF vom 28.10.2006 (NGVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) idF vom 24.09.1980 (NGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 17.10.2002 (Amtsbl. RegBez Weser-Ems vom 28.11.2002 S. 1106) wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis:

Einfügen:
Astrup
- Rothenschlatt.

Löschen:
Hundsmühlen:
- August-Niemann-Straße.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 24.04.2008

Martina Noske
Bürgermeisterin

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 14.12.2007 (NGVBl. S 270) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die Art und den Umfang der Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung vom 17.10.2002 (Amtsbl. RegBez Weser-Ems S. 1106) wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis:

Einfügen:
Astrup:
- Rothenschlatt.

Löschen:
Hundsmühlen:
- August-Niemann-Straße.

Artikel 2:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 24.04.2008

Martina Noske
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Bei aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an den / die 1. stv. Bürgermeister/in	465,00 €
an den / die 2. stv. Bürgermeister/in	235,00 €
an Fraktionsvorsitzende	95,00 €
an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied	5,50 €
an Beigeordnete und Grundmandats- inhaber/innen im Verwaltungsausschuss	65,00 €

§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrtkosten

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsfrauen und Ratsherren	20,00 €
Beigeordnete	25,00 €
1. stv. Bürgermeister/in	30,00 €
2. stv. Bürgermeister/in	30,00 €

gezahlt.

§ 6 - Reisekosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

§ 7 - Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstaussfall.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Verdienstaussfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Für Selbständige und Landwirte wird die regelmäßige Arbeitszeit auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.
- (5) Der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse

sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt.

§ 8 - Ruhensvorschriften

- (1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.
- (2) Wird die Funktion als 1. oder 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.
- (3) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gem. § 3 dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

II. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9 - Bezirksvorsteher/innen

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:
 - a) Pauschalbetrag
je Ort- bzw. Bauernschaft 102,50 €
 - b) je Einwohner/in
 1. Bauernschaften 0,60 €
 2. geschlossene Ortschaften (Achtermeer, Hundsmühlen, Südmoslesfehn, Tungen, Wardenburg) 0,50 €
- (2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 10 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

§ 11 - Behindertenbeirat und Seniorenbeirat

- (1) Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates und des Seniorenbeirates erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 13 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers / der Empfängerin.

§ 14 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausschlages an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Wardenburg, den 10.04.2008
GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin



Das Amtsblatt ist ein elektronisches Dokument. Die Inhalte sind unverändert und unverfälscht. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte liegt bei den Verantwortlichen der Redaktion.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

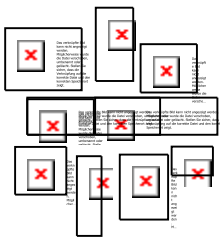
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Berichtigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)..... 99

Satzung über die Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zur Umgestaltung der Ortsmitte Bookholzberg..... 99

Samtgemeinde Harpstedt
Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2008 100

C. Sonstiges



B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Berichtigung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung)

Berichtigung:

Die im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 18 vom 02.05.2008 (S. 92 – 93) veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee (Gemeindebücherei-Gebührensatzung) wird wie folgt berichtigt: § 3 Abs. 2 Ziff. 5 lautet wie folgt: „5. Entleihen einer DVD oder Blu-ray Disc oder Verlängern der Ausleihfrist 1,50 €.“

Ganderkesee, den 06.05.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zur Umgestaltung der Ortsmitte Bookholzberg

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im in der Anlage (*Anm. der Redaktion: die Anlage befindet sich auf Seite 100*) bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 6,1 ha umfassende Gebiet wird gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Umgestaltung Ortsmitte Bookholzberg".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 des Gemeindegebietes Ganderkesee abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im räumlichen Geltungsbereich der vorstehenden Satzung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

1. die in § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

Weiterhin bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
5. die Teilung eines Grundstücks.

Die vorstehenden Genehmigungsvorbehalte gelten ab dem Tage des Inkrafttretens der Satzung. Auf die Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB hinsichtlich der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen sowie der Erhebung von Ausgleichsbeträgen wird hingewiesen.

Die Satzung liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



Samtgemeinde Harpstedt
Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2008

Im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr.18 vom 02.05.2008 (S.93-94) wurde die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Jahr 2008 bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung des Auslegungszeitraumes wurde versehentlich ein falscher Zeitraum (12.05.2008 bis 16.05.2008) veröffentlicht. Der neue Auslegungszeitraum wird daher berichtigend veröffentlicht:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.05.2008 bis zum 23.05.2008 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 05.05.2008

(i.V. Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

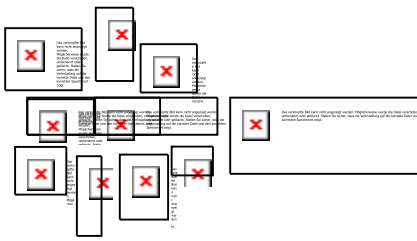
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses 102

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung Nr. 31 über den Erlass einer Veränderungsperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 – Ganderkesee, Gruppenbührener Straße/ Urneburger Straße.. 102

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses

Nr. GFA - 1/ VIII am 20.05.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A im Kreishaus in Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.11.2007.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erfahrungen mit dem "Mammobil" im Landkreis Oldenburg. Referat durch Herrn Dr. Holger Heyer vom Mammographie-Screening-Zentrum, Oldenburg
4. Wildwasser Oldenburg e. V. Beratungsangebot im Kreishaus
5. Bericht der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft e. V.
6. Geschlechtsspezifische Berufsorientierung Jugendlicher im Landkreis Oldenburg. Ergebnisse einer Fragebogen - Aktion
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

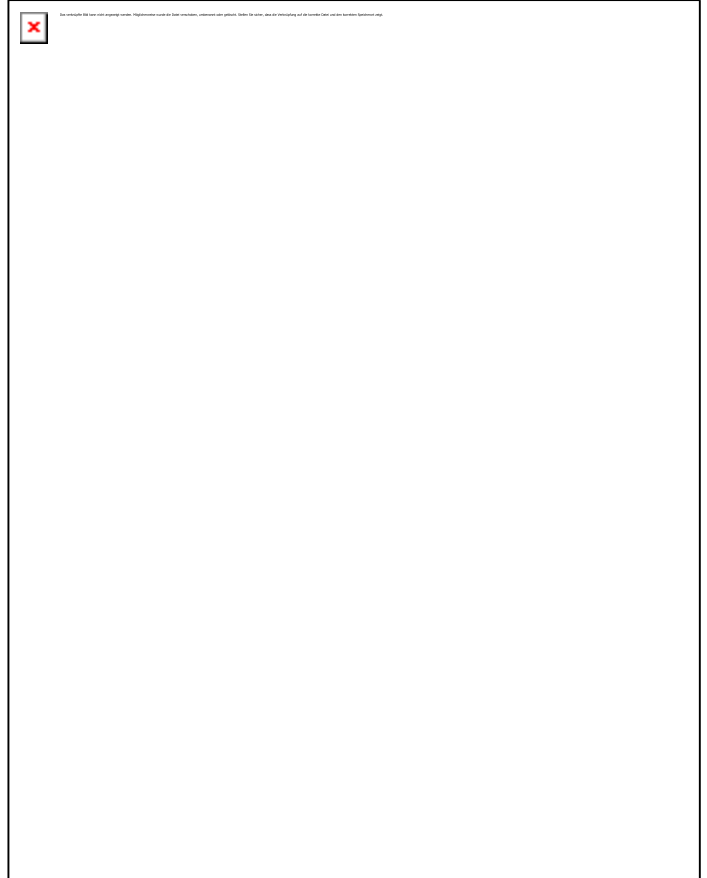
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung Nr. 31 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 – Ganderkesee, Gruppenbührener Straße/ Urneburger Straße

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 24.04.2008 die Satzung Nr. 31 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 – Ganderkesee, Gruppenbührener Straße/ Urneburger Straße beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 226 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird für den Kreis Oldenburg herausgegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Der Kreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

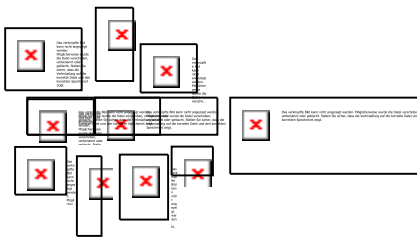
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 23. Mai 2008

Nr. 21/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 105

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 214 – „nördlich Hutfilterstraße /
westlich Vollersweg“..... 105

Gemeinde Hatten
4. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 5 a –
Hatterwüstring/Liegnitzer Straße –;
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 (beschleunigtes
Verfahren),
– Streekermoor/Bohlenweg – 106

C. Sonstiges

Kirchenkreisamt Syke
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den
Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade
in 27243 Colnrade, Landkreis Oldenburg..... 107

2. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Colnrade
in 27243 Colnrade, Landkreis Oldenburg..... 108

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GbR Elke & Claus Coorßen, Am Brink 1, 27801 Dötlingen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb zweier weiterer Hähnchenmastställe mit zusammen 67.238 Hähnchenmastplätzen
- Verlängerung eines bereits bestehenden Hähnchenmaststalles mit dann 27.464 Hähnchenmastplätzen

Die Gesamtanlage umfasst künftig 112.922 Hähnchenmastplätze.

Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Am Buschhoff, Flurstücke 82/1, 82/5, 12/2 und 458/12, Flur 3, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 30.05.2008 bis zum 30.06.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 20, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags u. dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 14.07.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 30.07.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 15.05.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 214 – „nördlich Hutfilterstraße / westlich Vollersweg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 21.02.08 den Bebauungsplan Nr. 214 – „nördlich Hutfilterstraße / westlich Vollersweg“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 214 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

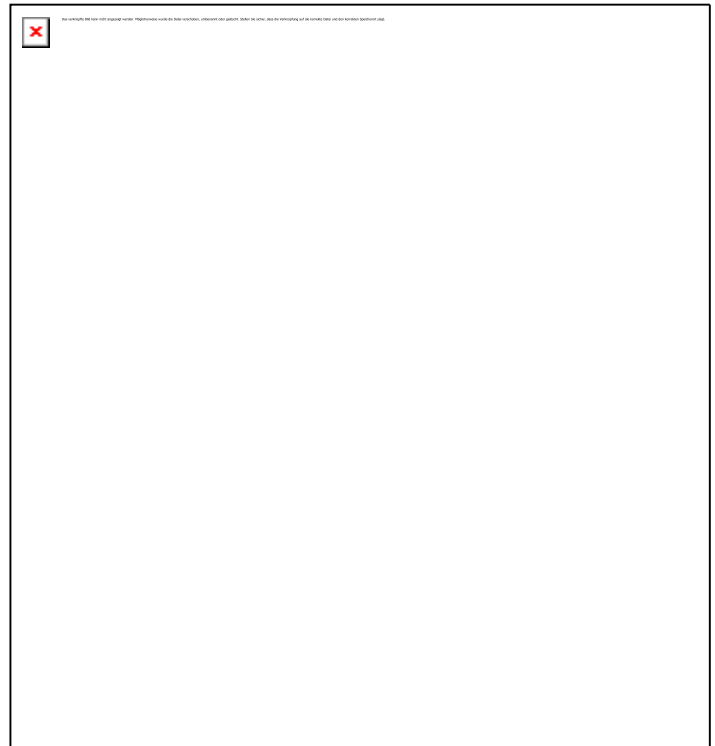


Gemeinde Hatten
4. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 5 a – Hatterwüsting/Liegnitzer Straße –;
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 46 (beschleunigtes Verfahren),
– Streekermoor/Bohlenweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 den Bebauungs-plan Nr. 5 a – 4. vereinfachte Änderung – und den Bebauungsplan Nr. 46 – 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren) – nebst Begründung als Satzung beschlossen.

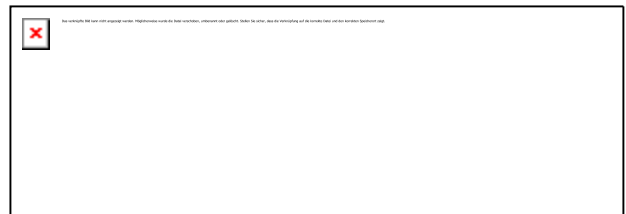
Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekannt gemacht.

/ Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenausdrügen ersichtlich.



Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der Bebauungs-plan Nr. 214 – „nördlich Hutfilterstraße / westlich Vollersweg“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 214 liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.





Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen einschl. Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne Nr. 5 a und Nr. 46 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

C. Sonstiges

Kirchenkreisamt Syke

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in 27243 Colnrade, Landkreis Oldenburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in 27243 Colnrade hat der Kirchenvorstand am 24. Oktober 2007 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Die Friedhofsgebührenordnung für den Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in 27243 Colnrade vom 20. August 2001 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt I wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

3. Rasenurnenreihengrabstätten:
für 30 Jahre : **850,00 €**

Die bisherige Nr. 3 des § 6 Abschnitt I wird zu Nr. 4.

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Colnrade, den 10. Dezember 2007

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Lehnhof
(Vorsitzender)
(L.S.)

gez. Pastorin Dr. M. Smid
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11. April 2008
KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)
gez.
Schimke
(Bevollmächtigter)

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in 27243 Colnrade, Landkreis Oldenburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in 27243 Colnrade am 24. Oktober 2007 folgende zweite Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Colnrade in der Fassung vom 06. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

§ 9a der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung

§ 9 a Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenurnenreihengrabstätten

In § 11 Absatz 6 wird unter Buchstabe b folgende Ergänzung aufgenommen:

- b) für Urnen
Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

§ 14 wird wie folgt neu aufgenommen:

§ 14 Rasenurnenreihengrabstätten

(1) Rasenurnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) An Rasenurnenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenurnenreihengrabstätten nicht gestattet.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.

(3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenurnenreihengrabstätten.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colnrade, den 10. Dezember 2007

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Lehnhof
(Vorsitzender)
(L.S.)

gez. Pastorin Dr. M. Smid
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11. April 2008
KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)
gez.
Schimke
(Bevollmächtigter)



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird für den Kreis Oldenburg herausgegeben. Verantwortlich für den Inhalt ist der Landrat des Landkreises Oldenburg.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

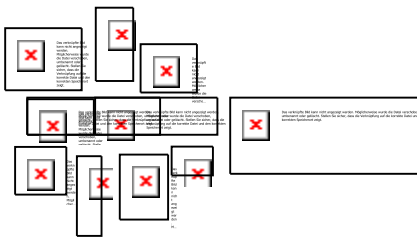
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 30. Mai 2008

Nr. 22/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.... 111

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 111

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 112

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen
Haushaltssatzung der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2008..... 113

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2008 113

Gemeinde Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2008..... 114

Gemeinde Hatten
Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 114

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2008..... 116

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599), werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Oldenburg folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
- b) für sonstige Mastrinder, außer wenn nach einer Risikobewertung durch die zuständige Veterinärbehörde im Einzelfall eine BT-Impfung für erforderlich gehalten wird.
- c) Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
- d) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Da bei Rindern die meisten Schäden bei den Kühen vorgekommen sind, soll sich die Impfung auf die Kühe und die empfänglichen Nachzuchttiere konzentrieren.

Widerrufsvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziffer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 28.05.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Dr. Vahrenhorst
Lt. Veterinärdirektor

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Dr. Henning Behrens, Düngrup Nr. 4, 27793 Wildeshausen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 80.000 Stallplätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Düngrup, Flurstück 23, Flur 7, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.06.2008 bis zum 07.07.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr
	bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr
	bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr
	bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr
	bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr
	bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist eine Einsichtnahme dort auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.07.2008 (spätestes Eingangsdatum)

schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 10.09.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 23.05.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilhelm Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Legehennen. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Umnutzung zweier Schweinemastställe zu Sauenställen mit zusammen 375 Plätzen
- Änderung der Inneneinrichtung eines Sauenstalles mit künftig 97 Abferkelplätzen, 17 Sauenplätzen und einem Eberplatz
- Erhöhung der Besatzdichte in einem vorhandenen Ferkelaufzuchtstall auf künftig 1.336 Plätze

- Erhöhung der Besatzdichte in einem vorhandenen Legehennenstall auf künftig 14.800 Plätze

Der Gesamtbetrieb verfügt künftig an diesem Standort über 34.790 Legehennenplätze, 270 Mastschweineplätze, 450 Sauenplätze, 3 Eberplätze, 97 Abferkelplätze und 1.648 Ferkelaufzuchtplätze.

Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Krim 2, Flurstücke 29/2 und 32, Flur 14, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.06.2008 bis zum 07.07.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30
Uhr	bis 16.00
Uhr	
dienstags	von 7.30Uhr
	bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr
	bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 20, Hauptstr. 26, 27801 Dötlingen-Neerstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags u. dienstags	von 8.00 Uhr
	bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr
	bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr
	bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr
	bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.07.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 03.09.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die

erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 22.05.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dünsen für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in der Sitzung am 28. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 587.900 Euro
in der Ausgabe auf 587.900 Euro

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 207.200 Euro
in der Ausgabe auf 207.200 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 250 %

2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Dünsen, 28.04.2008

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis 13.06.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.05.2008

Im Auftrage
(Fichter)

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Ippener für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 08. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.133.900 Euro
in der Ausgabe auf 1.133.900 Euro

Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 239.900 Euro
in der Ausgabe auf 239.900 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern ab dem 01.01.2008 wurden mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Groß Ippener – Hebesatzsatzung– vom 21. Dezember 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 % (Grundsteuer A)
 - b) Grundstücke 250 % (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Groß Ippener, den 08. April 2008

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis 13.06.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.05.2008
Im Auftrage
(Fichter)

Gemeinde Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung des Flecken Harpstedt für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in der Sitzung am 04. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.504.500 Euro
in der Ausgabe auf 3.504.500 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.718.300 Euro
in der Ausgabe auf 1.718.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 250 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 250 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Harpstedt, den 19. April 2008

(Richter) (Cordes)
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.06.2008 bis 13.06.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.05.2008
In Vertretung
(Fichter)

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 14.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlende monatliche Fahrtkostenpauschale.
3. Wenn eine andere Stelle für dieselbe Tätigkeit einen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall oder ein Sitzungsgeld gewährt, wird nur insoweit eine Entschädigung geleistet, als die nach dieser Satzung zu gewährende Aufwandsentschädigung den von der anderen Stelle gewährten Betrag übersteigt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Ratsvorsitzende/n, seine/ihre Vertreter/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) 1. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	245,00€
b) 2. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	150,00€
c) Fraktionsvorsitzende	245,00€
d) Beigeordnete	150,00€
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten folgende monatliche Durchschnittssätze als Fahrtkostenpauschale:

a) 1. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	77,00 €
b) 2. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	65,00 €
c) Fraktionsvorsitzende	60,00 €
d) Beigeordnete	25,00 €
e) Ratsfrauen/Ratsherren	20,00 €
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er nur den jeweils höchsten monatlichen Betrag der Fahrtkostenpauschale.
2. Die Fahrtkostenpauschale umfasst eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer für Fahrten innerhalb der Gemeinde sowie in die Städte Oldenburg und Wildeshausen, die durch Mandatsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen erfolgen.
3. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.

4. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 6 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfall haben Ratsfrauen und Ratsherren neben der ihnen nach § 2 dieser Satzung zu gewährenden Aufwandsentschädigung sowie der ihnen nach §§ 5 und 7 dieser Satzung zustehenden Fahrt- und Reisekosten.
2. Mandatsausübung im Sinne von Abs. 1 ist die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ratsausschuss- und Fraktionssitzungen, vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen, Veranstaltungen, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter des Rates entsandt werden, die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen juristischer Personen und Vereinigungen, in die die Ratsfrau/der Ratsherr als Vertreter der Gemeinde entsandt worden ist, die Durchführung von Einzelaufträgen durch Mandatsträger und wenn der/die Bürgermeister/in Mandatsträger zu Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinzuziehen.
3. Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist vom Mandatsträger zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbstständig Tätigen der letzte Einkommensteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde ersetzt.
4. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
5. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Mandatsträger und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiter zahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde bis zum Höchstbetrag nach Abs. 3 erstatten lässt.
6. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.
7. Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalles nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5,00 € je Stunde.

8. Ratsfrauen und Ratsherren, die notwendige Auslagen für die Kinderbetreuung geltend machen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Der Anspruch setzt voraus, dass die Auslagen unvermeidbar waren. Der Nachweis ist durch eine schriftliche Erklärung zu erbringen, im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
9. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € pro Stunde.
10. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder Abs. 7 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 € je Stunde.
11. Ratsfrauen und Ratsherren ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Ratsmitglied zu gewähren. Da für unselbständig Tätige in dieser Zeit kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt besteht, wird der hieraus entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € gemäß § 6 Abs. 3 erstattet. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 6 Abs. 8 erstattet.
12. Verdienstausschläge werden nur für Zeiten, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, d. h. werktätig von 8.00 bis 18.00 Uhr, gezahlt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zu-stehenden Sätzen. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

2. Teil

Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 8 Bezirksvorsteher/innen

1. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 200,00 € im Jahr. Sollte sich die Aufwandsentschädigung durch die Neuregelung verringern, wird die in 2007 gezahlte Entschädigung bis zum Ablauf der jetzigen Amtszeit gezahlt.

2. Die Zahl der Einwohner wird nach dem Stand vom 30.06. eines jeden Jahres fest-gestellt. Die Aufwandsentschädigung wird zum 01.12. eines jeden Jahres gezahlt.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 9

Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sowie der Partnerschaftskomitees

Eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Senioren- und Behindertenbeirates,
2. die Vorstandsmitglieder (max. 7) des Komitees für die Partnerschaften, soweit sie nicht dem Rat oder der Verwaltung angehören.

Mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 10 Verjährungsfrist

Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Ersatz der Auslagen und Ersatz des Verdienstausschlages werden innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr abgerechnet. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung in der Fassung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Kirchhatten, den 20.05.2008

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung der Gemeinde Prinzhöfte für das Jahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in der Sitzung am 21. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 445.500 Euro

 in der Ausgabe auf 445.500 Euro

m Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 542.300 Euro
in der Ausgabe auf 542.300 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen und Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 280 %
 - b) Grundstücke
(Grundsteuer B) 280 %
2. Gewerbesteuer 380 %

27243 Prinzhöfte, den 21.04.2008

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.06.2008 bis 20.06.2008 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt,
aus.

27243 Harpstedt, 26.05.2008
Im Auftrage
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

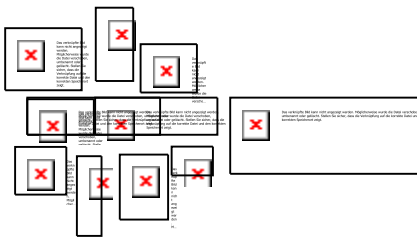
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses..... 119

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über den Leinenzwang für Hunde..... 119

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2007..... 120

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 2/VIII am 10.06.2008 um 17.00 Uhr im Jugendhof Steinkimmen, Am Jugendhof 35, 27777 Ganderkesee-Steinkimmen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.04.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Situation des Jugendhofes Steinkimmen
4. ESF (Europäischer Sozialfonds) - Programm Schulverweigerung die zweite Chance
5. Auswahl der Jugendschöffen für die Jahre 2009 bis 2013
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen für den Zeitraum 2008 bis 2013
7. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe in der kommunalen Kindertagesstätte "Spatzennest", Schierbrok
8. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von zwei Krippengruppen in einem angemieteten Wohnhaus in Tungeln
9. Antrag der Samtgemeinde Harpstedt auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau einer zweigruppigen Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe und einer Kindergartengruppe in Harpstedt
10. Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer altersübergreifenden Gruppe in der kommunalen Kindertagesstätte Achternmeer in eine Hortgruppe mit 20 Plätzen für Schulkinder
11. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer altersübergreifenden Gruppe im kommunalen Kindergarten Tungeln in eine Hortgruppe mit 20 Plätzen für Schulkinder
12. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
13. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund des §33 II des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds.GVBl.S.112, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (Nds.GVBl.S.334) wird folgende Verordnung erlassen:

§1

- 1) Hunde sind zum Schutz des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen
- 2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.
- 3) Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind darüber hinaus Hunde, die die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben und dafür nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Sondermarke der Gemeinde Hude (Oldb) erhalten, die der Hund am Halsband zu tragen hat

§2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 4 schraffiert (*Anm. der Red.: die Anlage befindet sich auf der Seite 121*) dargestellten bestimmten Schongebieten innerhalb der Gemeinde Hude (Oldb).

§3

Ordnungswidrig im Sinne des §42 III Nr. 5 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt.

§4

- 1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb) zum Schutze des Wildes in dem Staatsforst Hasbruch in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 02. April 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 19 vom 15.05.1981) außer Kraft.

Hude, den 08.05.2008

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Axel Jahnz



*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
(ZVBN)*

Jahresrechnung 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 29.05.2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.05.2008

i.V. Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

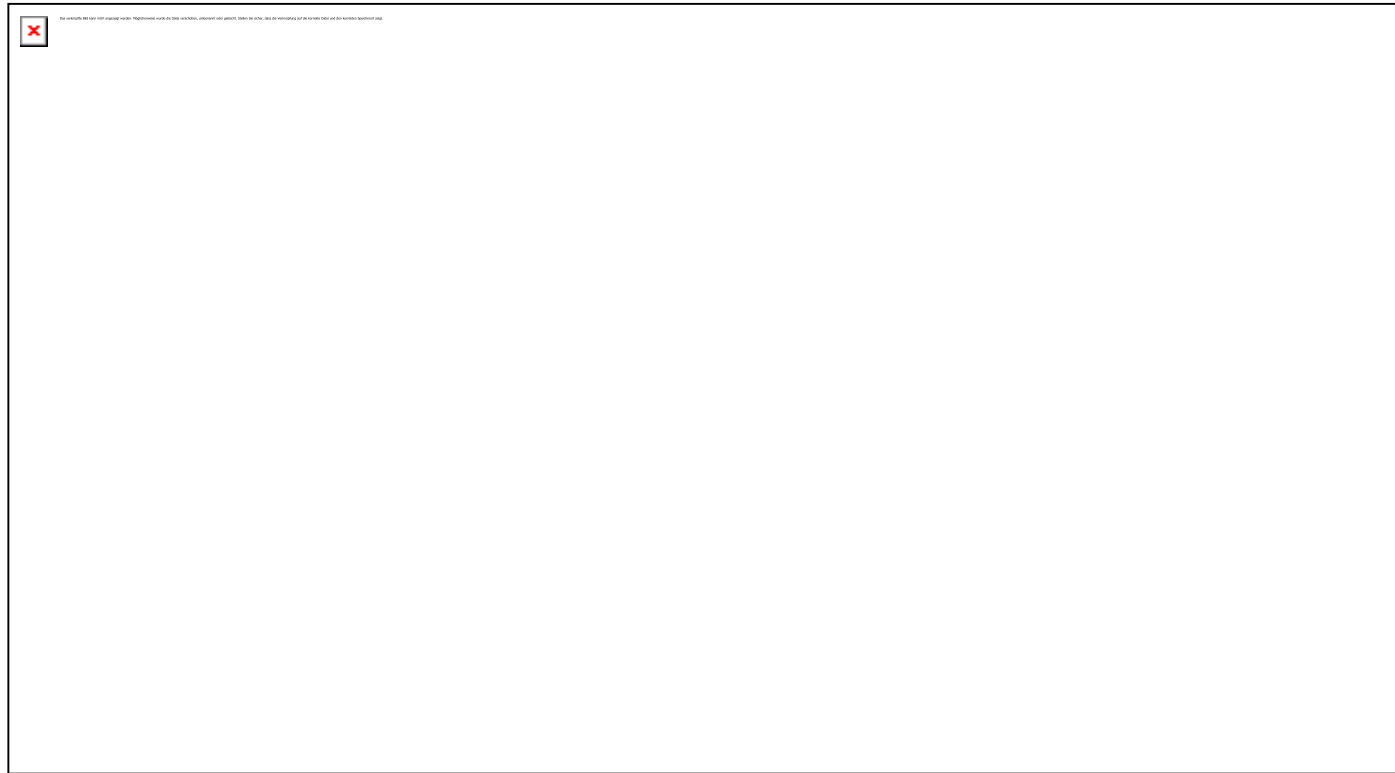
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

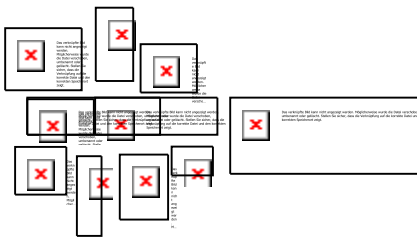
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
Verordnung der Gemeinde Hude (Oldb)
über den Leinenzwang für Hunde
in der Ausgabe 23/2008 vom 06. Juni 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 123

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 123

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sonderbauflächen Bodenabbau – 123

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 2/ VIII am 17.06.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B in Kreishaus in Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.01.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. 380-kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülfe
4. Ausweisung der Klein Henstedter Heide als LSG
5. Sicherung des Natura 2000-Gebietes "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst"
6. Maßnahmen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt
7. Wertstoffhof Wardenburg; Errichtung und Problemstoffsammlung
8. Abfallwirtschaft; Privat gewerbliche Altpapiersammlung im Landkreis
9. Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft im Landkreis vom 08.02.2008 Abfallwirtschaft; Gebührenermäßigung für Familien mit Kleinkindern
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 09.06.2008 wurde dem Antragsteller, Herrn Lutz Tönjes, Neu Holzkamp 7a, 27777 Ganderkesee die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Ganderkesee, Neu Holzkamp, Gemarkung Ganderkesee, Flur 58, Flurstück 296/97 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastplätze mit 84.000 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 16.06.2008 bis zum 30.06.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 09.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

46. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Sonderbauflächen Bodenabbau –



Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 02.06.2008 der vom Rat der Gemeinde Hatten am 13.02.2008 beschlossenen 46. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

/ Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: die Karten befinden sich auf den Seiten 125 und 126*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt dieser Bauleitplan in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hatten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

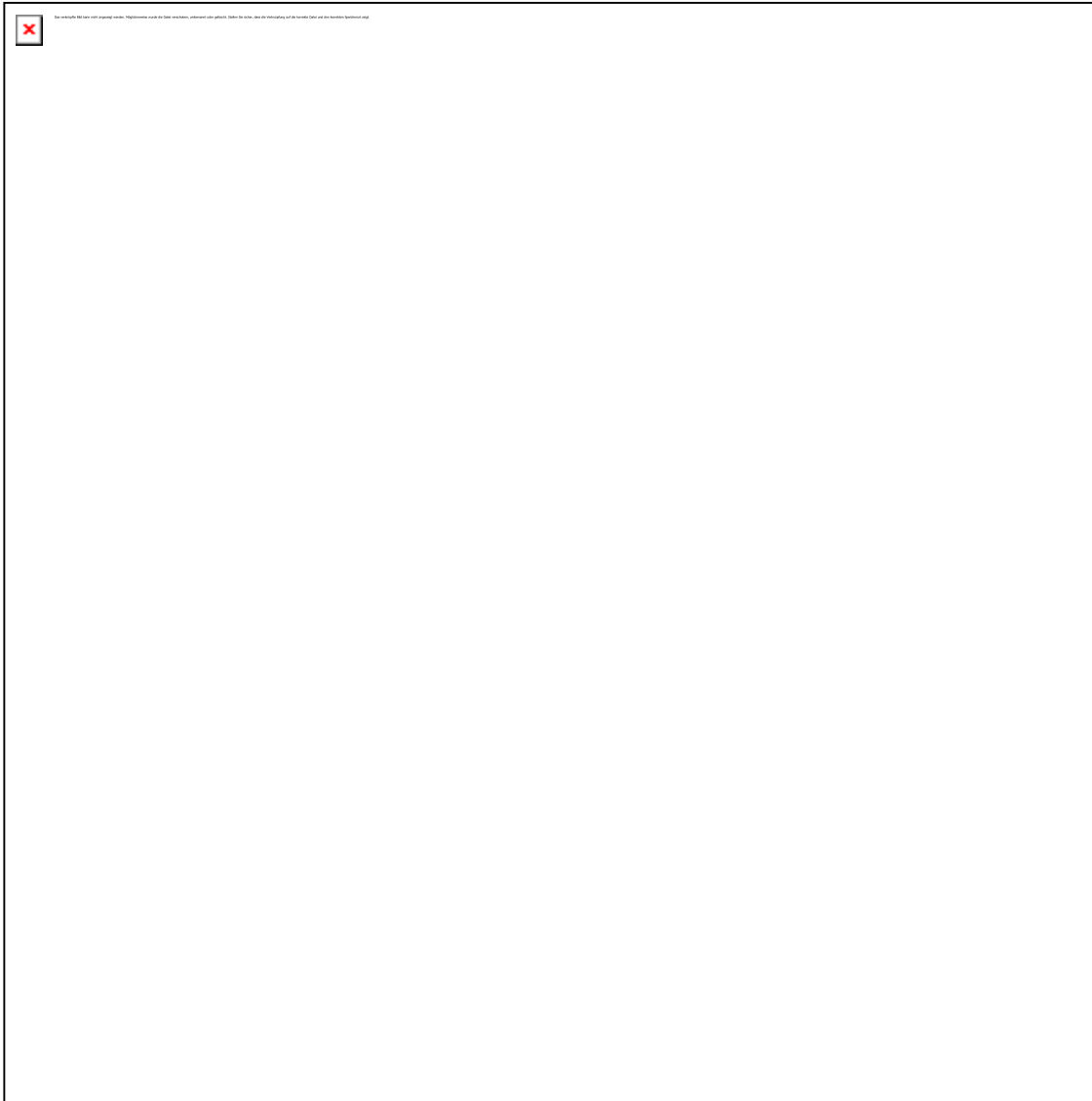
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

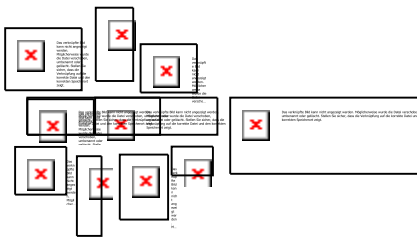
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„46. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sonderbauflächen Bodenabbau – „
in der Ausgabe 24/2008 vom 13. Juni 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





The contents of this page are subject to change without notice. The contents of this page are subject to change without notice. The contents of this page are subject to change without notice.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 128

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) 128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges



A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Auswahl der Jugendschöffen aus dem Landkreis Oldenburg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung vom 10.06.2008 auf Grund des § 35 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 04.08.1953 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGändG) vom 30.08.1990 (BGBl. I S. 1853) aufgestellten Vorschlagslisten für die Auswahl der Jugendschöffen liegen in der Woche vom 23.06. bis 30.06.2008 im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 126, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etwaige Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg mit der Begründung eingelegt werden, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nicht alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes eines Jugendschöffen erfüllen (§§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie § 35 (2) des Jugendgerichtsgesetzes).

Wildeshausen, 12.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt 51 -

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren zur Verrohrung des nördlichen Seitengrabens der Böeseler Straße (K 149) in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Benthullen, Antragsteller: Landkreis Oldenburg, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

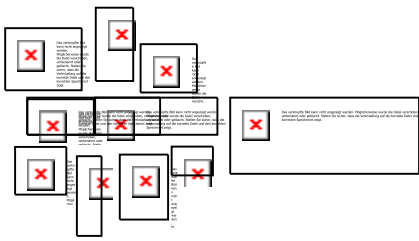
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 20.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 27. Juni 2008

Nr. 26/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 130

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 130

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die HHM GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Dirk Heinemann, Neuenweger Reihe 2, 27798 Hude, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 84.848 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Hude, Neuenweger Reihe 2, Flurstück 16, Flur 66, Gemarkung Hude, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.07.2008 bis zum 04.08.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hude, Bürgerservicebüro, Parkstraße 53, 27798 Hude, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis mittwochs	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hude ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.08.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hude geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 17.09.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 17.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Sandabbau nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
hier: Sandabbau auf einer Fläche von 6,8 ha in Glane, Gemarkung Wildeshausen, mit anschließender Wiederaufforstung und Entwicklung eines Waldes mit heimischen Laubgehölzen sowie externen Kompensationsmaßnahmen auf ca. 2,6 ha entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes

Mit Bescheid vom 30.05.2008 wurde dem Antragsteller, der Firma Scheele GmbH & Co. KG, Lüerte 6, 27793 Wildeshausen, gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 17 ff Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) die Genehmigung für die Erweiterung des Sand-Trockenabbaus auf den Flurstücken 75/4 (tw.) und 114/2 (tw.) der Flur 26 erteilt.

Die Genehmigung umfasst den Bodenabbau auf der als Wald genutzten Fläche von 5,1 ha (Betriebsfläche ca. 6,8 ha) bei einer Abbautiefe von bis zu ca. 14 m. Für die Dauer von 10 Jahren soll ca. 430.000 m³ Sand im Trockenabbau gewonnen werden. Es ist eine Verfüllung der Grube bei anschließender Wiederaufforstung vorgesehen. Als Ersatz für die abzubauenen Waldfläche werden zusätzliche Aufforstungen von ca. 2,6 ha außerhalb der Abbaustätte vorgenommen.

Die Genehmigungen nach den baurechtlichen, waldrechtlichen, denkmalrechtlichen und sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften sind eingeschlossen.

Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung führte zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die Natur, auf die Forstwirtschaft, auf den Wasserhaushalt sowie auf den Menschen durch das Vorhaben vorliegen, größtenteils jedoch örtlich und zeitlich begrenzt sind, durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung (Auflagen und Bedingungen) auf ein Minimum reduziert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Für die Erteilung der Genehmigung war ein Bodenabbau-Zulassungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 17 ff. Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt Nds. GVBl. 1994 S. 267, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161) in Verbindung mit §§ 1 ff. Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.02 (Nds. GVBl. S. 378), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.05 (Nds. GVBl. S. 210), durchgeführt worden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.05 (BGBl. 2005 I S. 1757) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsunterlagen liegen in der Zeit vom 30.06.2008 bis einschließlich 14.07.2008 in der Stadt Wildeshausen, Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden von montags bis mittwochs und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Zimmer 269, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00

Uhr bis 13.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Wildeshausen, den 25.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - i.V. Eilers -
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

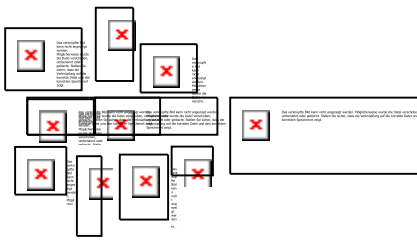
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 133

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten..... 133

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 133

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 134

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 134

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 2/ VIII am 08.07.2008 um 17:00 Uhr in Wildeshausen, Kreishaus, Sitzungsbereich

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.04.2008 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. 380-kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülfe
4. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung)
5. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen für die Amtsgerichte Oldenburg und Wildeshausen
6. Berichte und Mitteilungen des Landrates
7. Aussprache zu Punkt 06
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der FLANKE GmbH - Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene, Großenkneten

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 19.05.08, Az.: 14 21 12, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 19.05.08 abgeschlossener Prüfung der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) in Markt 3, 26197 Großenkneten, durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2007 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 21.05.08 den Jahresabschluss 2007 festgestellt.

Dem Beirat und der Geschäftsführung wurden jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2007 der FLANKE GmbH (Fliegerhorst Ahlhorn Nachnutzungsgesellschaft auf kommunaler Ebene) liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.06.08

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 17.04.08 Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfungszeitraum April 2008- abgeschlossen am 17.04.08) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2007 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 08.05.08 den Jahresabschluss 2007 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 25.06.08

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 30.06.2008 wurde der M.A.B. Geflügelhaltungs GmbH, Haschenbroker Weg 3, 26197 Großenkneten, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Brandsweg 18, Gemarkung Großenkneten, Flur 40, Flurstück 2/3 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 95.980 Mastplätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 07.07.2008 bis zum 21.07.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 30.06.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bernd Addicks, Vossbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Sommer- und Frostschutzberechnung von Baumschulflächen bei Westerborg und Höven eine Grundwasserentnahme von maximal 42.300 m³ jährlich aus insgesamt fünf Einzelbrunnen beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.07.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es ist ein Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

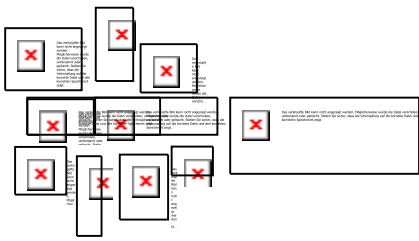
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 137

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 137

Gemeinde Hude
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige..... 137

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jan Oltmann, Am Kirchholz 29, 26197 Großenkneten, hat zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Großenkneten eine Grundwasserentnahme von 11.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 66/2, Flur 35, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 10.07.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 10.01.08 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2875-06-15 am 27.06.2008 genehmigt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (markierte Fläche).

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 139)

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit den Begründung ab sofort im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Harpstedt, den 04.07.2008

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hude

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt neu gefasst:

§ 5
Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche
Gleichstellungsbeauftragte

Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hude (Oldb) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 550,0 € gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Hude, 4. Juli 2008

gez. Axel Jahnz
Bürgermeister



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es ist ein Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

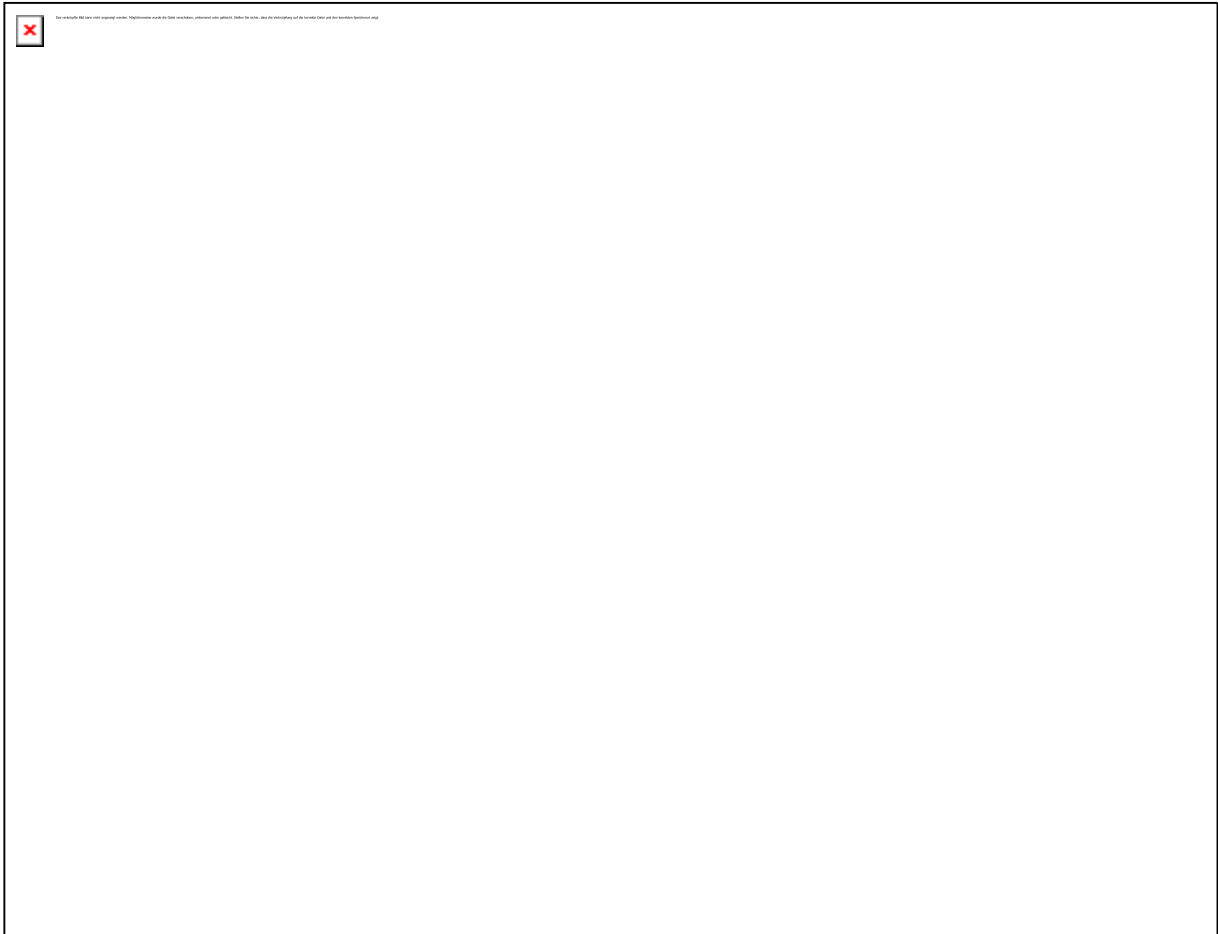
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

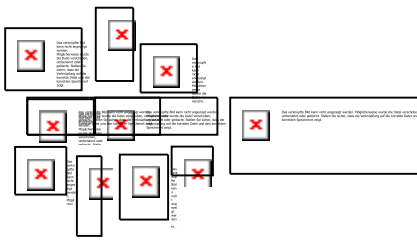
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt
„6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000“
in der Ausgabe 28/2008 vom 11. Juli 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 01.07.2003 . 141

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 141

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 142

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschließlich Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 01.07.2003

Aufgrund des § 51 des Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 13.10.98 (Nds. GVBl. Nr. 27/98, Seite 661) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 01.07.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 28 S. 593) wird wie folgt geändert.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag beträgt 2,20 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.

Beim Einsatz eines Großraumtaxi (mind. 6 Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 5,20 € auf den Grundpreis zu erheben, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr gestaffelt
- bis 3 km je angefangene 58,82 m - 0,10 € = 1,70 €/km,
- ab 3 - 10 km je angefangene 71,42 m - 0,10 € = 1,40 €/km und
- ab 10 km je angefangene 76,92 m - 0,10 € = 1,30 €/km
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gestaffelt
- bis 3 km je angefangene 55,55 m - 0,10 € = 1,80 €/km,
- ab 3 - 10 km je angefangene 66,66 m - 0,10 € = 1,50 €/km und
- ab 10 km je angefangene 71,42 m - 0,10 € = 1,40 €/km

§ 8 Abs. 4

Wartezeiten sind mit 0,10 EURO je angefangene 19,46 Sekunden (18,50 EURO/Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

§ 8 Abs. 5

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird ein Zuschlag von 2,60 EURO erhoben. Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer während der Fahrt nicht behindern. Blindenhunde in Begleitung Blinder sind stets zu befördern.

Bei erheblichen Verschmutzungen (Erbrechen u.a.), die die weitere Benutzung der Kraftdroschke nicht zulassen, kann eine Gebühr bis zu 50,00 EURO erhoben werden.

§ 8 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11

Die Absätze bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 08.07.2008

Landkreis Oldenburg

Eger
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Onno Langhorst, Bargloy 15a, 27793 Wildeshausen, hat zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Bargloy eine Grundwasserentnahme von 20.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 58/4, Flur 23, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 17.07.2008

Landkreis Oldenburg

Der Landrat

-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-



B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 08.02.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Vormittagsbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,6 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 100 €, höchstens jedoch 270 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden jetzt die Sätze 10 bis 12.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Harpstedt, den 30.06.2008

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

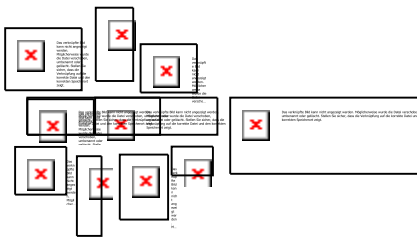
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
2.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000 144

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung vom 08.07.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

Die Anlage Gebührenstaffel für nachschulische Betreuung enthält die beigefügte Fassung. *(Anmerkung der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 145)*

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Neerstedt, den 16.07.2008

Pauka
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

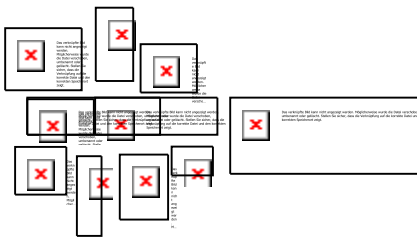
Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die
Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000
in der Ausgabe 30/2008 vom 25. Juli 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Gebührenstaffel für nachschulische Betreuung

Stufe	Bemessungs- grundlage in Euro nach § 4 der Satzung	Gebühr für die Nachmittagsgruppe in €										Mittag- essen Volle Nutzung	Mittag- essen Nutzung tageweis e	Fahrtkosten Volle Nutzung	Fahrtkosten Nutzung tageweise
		Volle Nutzung nachmittags Kiga-Kinder Regelgruppe		Nutzung tageweise nachmittags Kiga-Kinder Regelgruppe		Volle Nutzung nachmittags Schulkinder mit Vormittags- betreuung		Nutzung je Tag nachmittags Schulkinder mit Vormittags- betreuung							
		(5 x wöchentlich)		(1 x wöchentlich)		(5 x wöchentlich)		(1 x wöchentlich)							
		13.00– 17.00 Uhr	Sonderdien st 17.00-18.00 Uhr	13.00-17.00 Uhr	Sonderdien st 17.00- 18.00 Uhr	13.00-17.00 Uhr	Sonderdien st 17.00- 18.00 Uhr	13.00-17.00 Uhr	Sonderdien st 17.00- 18.00 Uhr						
1	bis 12.000	51,25	13,00	10,25	2,60	59,50	15,00	11,90	3,00						
2	bis 15.000	61,25	15,00	12,25	3,00	71,00	18,00	14,20	3,60						
3	bis 18.000	71,25	18,00	14,25	3,60	82,50	21,00	16,50	4,10						
4	bis 24.000	96,25	24,00	19,25	4,80	111,50	28,00	22,30	5,60	55,00	11,00	12,00	2,40		
5	bis 30.000	116,25	29,00	23,25	5,80	135,00	34,00	27,00	6,80						
6	bis 36.000	135,00	34,00	27,00	6,80	156,50	39,00	31,30	7,80						
7	bis 42.000	160,00	40,00	32,00	8,00	185,50	46,00	37,10	9,30						
8	ab 42.001	180,00	45,00	36,00	9,00	209,00	52,00	41,80	10,40						

Die Gebühr für die nachschulische Betreuung setzt sich zusammen aus der Nutzung, der Gebühr für das Mittagessen, sowie den Fahrtkosten.

Hinweis: alle Beträge in der Gebührenstaffel sind Monatsbeträge!



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 147

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
96. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Wittekindstraße) 147

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiko Bruns, Neue Dorfstr. 7, 27801 Dötlingen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1a des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen (Mastelertiere). Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb zweier Legehennenställe mit zusammen 26.936 Plätzen
- Errichtung und Betrieb eines Hahnenstalles mit 1.500 Plätzen
- Erhöhung der Besatzdichte in den beiden vorhandenen Ställen von 18.760 Plätzen auf 22.446 Plätze

Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Neue Dorfstr. 5, Flurstück 35/1, Flur 8, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 08.08.2008 bis zum 08.09.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 20, Hauptstr. 26, 27801 Dötlingen-Neerstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags u. dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 22.09.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 01.10.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28.07.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 96. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Wittekindstraße)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3193-07-15 am 18.07.2008 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 21.02.2008 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 96. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

(Anmerkung der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 149)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus

Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

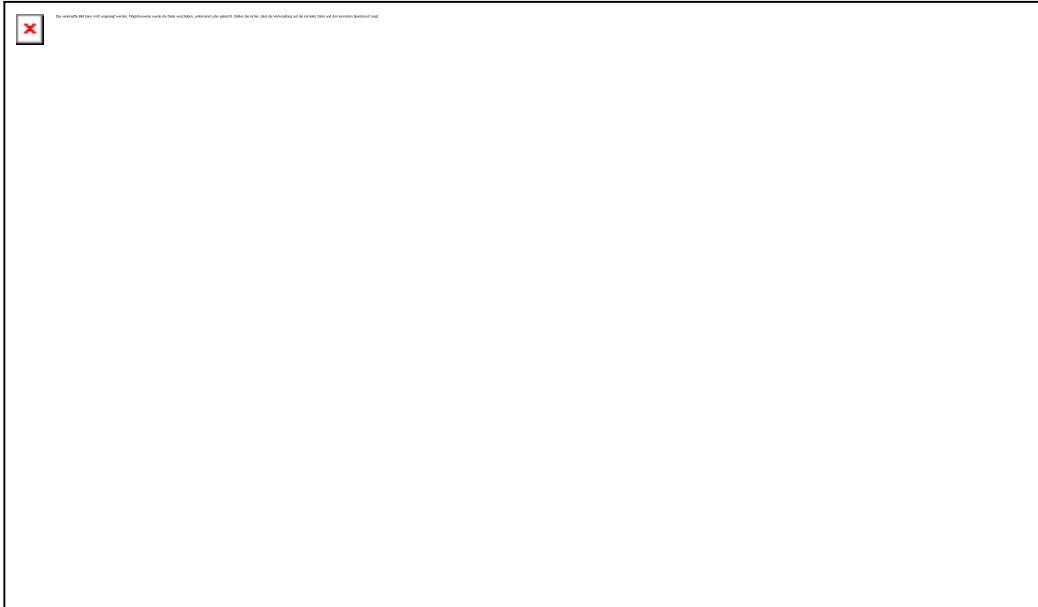
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

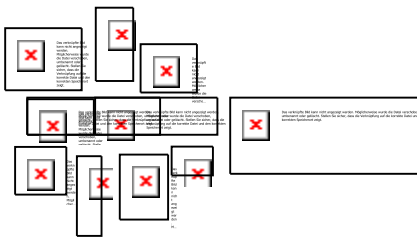
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee
96. Änderung des Flächennutzungsplanes (nördlich Wittekindstraße“**
in der Ausgabe 31/2008 vom 01. August 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 151

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges



A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 29.07.2008 wurde der Antragstellerin GHN GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 14, 49681 Nikolausdorf, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Windmühlenweg, Gemarkung Großenkneten, Flur 1, Flurstück 63/4 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines dritten Hähnchenmaststalles mit 41.999 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007

(BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 11.08.2008 bis zum 25.08.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 30.07.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

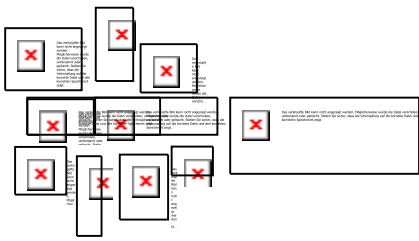
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 154

C. Sonstiges



B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 10.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	19.898.000,00€
erhöht um je	1.982.700,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	21.880.700,00€

und

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben gegenüber bisher	6.742.400,00 €
vermindert um je	209.600,00 €
und nunmehr festgesetzt auf je	6.532.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.155.800,00 € um 1.726.100,00 € vermindert und damit auf 1.429.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 € um 800.000,00 € erhöht und damit auf 800.000,00 € neu

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wardenburg, den 11.07.2008

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin

Martina N o s k e

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 01.08.2008 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20 – 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 18.08.2008 bis 26.08.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 07.08.2008

GEMEINDE WARDENBURG
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

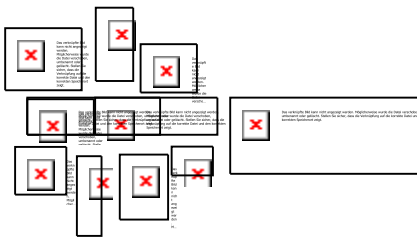
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 29. August 2008

Nr. 34/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses..... 156

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg 156

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 2/ VIII am 02.09.2008 um 17:00 Uhr
im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.02.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Baumaßnahmen an Schulen des Landkreises Oldenburg
4. Haltestellensituation an der Graf-Anton-Günter-Schule
5. Neuordnung der Kreisschulbaukasse
6. Einrichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Oldenburg -allgemein bildender Teil- zum 01.01.2009
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 3 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 199/24, Flur 6, Gemarkung Hude, beantragt durch Frau Sabine Ahrens, Sandersfelder Weg 1, 27798 Hude, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20.08.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Wardenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 10.07.2008 die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2006 beschlossen:

I. Die Gemeinde

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel

II. Der Rat

- § 3 Mitglieder des Rates
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Festlegung von Wertgrenzen
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Ratsvorsitzende/r
- § 8 Vertretung des/der Ratsvorsitzenden
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Auslagenersatz, Verdienstaussfall und Aufwandsentschädigung

III. Verwaltungsausschuss

- § 12 Zusammensetzung
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

- § 14 Die Bürgermeisterin
- § 15 Aufgaben der Bürgermeisterin
- § 16 Vertretung der Bürgermeisterin
- § 17 Beamte und Beschäftigte
- § 18 Einwohnerversammlungen
- § 19 Bürgerbegehren
- § 20 Bürgerentscheid
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Bezirksvorsteher

V. Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 - Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) besonders benannt worden:

Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerborg, Westerholt.

§ 2 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 - Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 32 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 40 Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 - Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 40 Abs. 2 NGO im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 40 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 5 - Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Rat	über 60.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 60.000,00 €

Bürgermeisterin	bis 5.000,00 €
-----------------	----------------

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000,00 €

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6 - Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 62 ff. NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben. Dazu gehören unter anderem:

- (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

- (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben
- Erteilung von Prozessvollmachten
- Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
- Löschungsbewilligungen
- Abtretungserklärungen
- Vorrangseinräumungen

- (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
- bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
- bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

§ 7 - Ratsvorsitzende/r

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den/die Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 43 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

§ 8 - Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen des/r Ratsvorsitzenden.

§ 9 - Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 - Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 11 - Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 - Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Grundmandatsinhaber). Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 56 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.

- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.

- (4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 26 der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 13 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die §§ 56 bis § 60 NGO.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 - Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 - Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 62 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges. Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 - Vertretung der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter / Vertreterinnen der Bürgermeisterin. Der/die erste Vertreter/in führt die Bezeichnung Erste/r stellvertretender/r Bürgermeister/in. Der /die zweite Vertreter/in führt die

Bezeichnung Zweite/r stellvertretende/r
Bürgermeister/in.
Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

(2) Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 80 Absatz 4 NGO werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Kindergartenbereich, soweit es sich nicht um die Kindergartenleiter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen handelt;
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
 - Einstellung von Auszubildenden;
 - Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;
 - Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;
 - kurzfristige Beschäftigungen aufgrund von Krankheitsfällen in allen Bereichen.

§ 18 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 – Bürgerbegehren


Nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlasst die Bürgermeisterin, mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften, eine Vorprüfung der Zulässigkeit und informiert umgehend den Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 20 – Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (3) Verordnungen werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) veröffentlicht.
- (5) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im

 Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

- (6) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städte-baulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungenh betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) bekannt gemacht.

§ 22 - Bezirksvorsteher

- (1) Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.
- (2) Für jede Bauernschaft wird vom Rat der Gemeinde auf Vorschlag der wahlberechtigten Einwohner der Bauernschaft ein/e Bezirksvorsteher/in bestellt.

V. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diesbezüglich tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Wardenburg, den 10.07.2008

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
(Bürgermeisterin)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

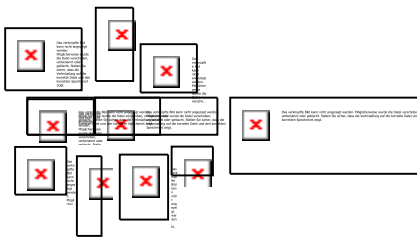
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 5. September 2008

Nr. 35/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 162

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 162

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 1/ VIII am 09.09.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007, Erteilung der Entlastung
4. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Stephan Blankemeyer, Großer Kamp 15, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 83.800 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Westerloger Straße, Flurstück 57/10, Flur 7, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 12.09.2008 bis zum 13.10.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 27.10.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 06.11.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 02.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es wird durch den Landrat des Landkreises Oldenburg herausgegeben.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

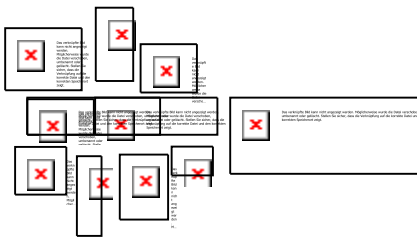
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 12. September 2008

Nr. 36/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 165

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 165

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 2/ VIII am 16.09.2008 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.03.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - Einrichtung von Pflegestützpunkten/häusliche Betreuung von Senioren und Einrichtung eines Seniorenservicebüros
4. Umsetzung SGB II : Zukunft der SGB II - Trägerschaft
5. Lernmittelbeihilfe für einkommensschwache Familien
6. Barrierefreies Kreishaus
7. Niedersächsische Ehrenamtskarte
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Frau Ina Rüdebusch, Aldrup Nr. 4, 27793 Wildeshausen, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit 82.404 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Aldrup Nr. 11, Flurstück 53/7, Flur 16, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 19.09.2008 bis zum 20.10.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags von 7.30Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist eine Einsichtnahme dort auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 03.11.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 13.11.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 08.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit 79.200 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Am Gräberfeld, Flurstücke 68/1 und 68/2, Flur 75, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 19.09.2008 bis zum 20.10.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 03.11.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 19.11.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 09.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird als elektronische Publikation herausgegeben. Die Druckausgabe ist weiterhin erhältlich. Die Druckausgabe ist unter www.oldenburg-kreis.de zu bestellen. Die Druckausgabe ist unter www.oldenburg-kreis.de zu bestellen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

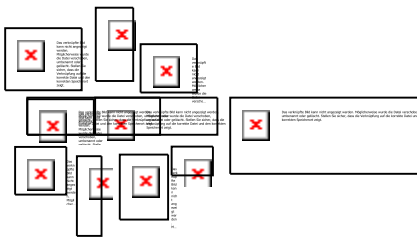
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 169

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 169

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 169

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 170

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges



A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 3/ VIII am 30.09.2008 um 17:00 Uhr im Gasthof Altes Posthaus, Ahlhorn, Cloppenburger Straße 2, Tel. 04435 - 971 634; Fax 04435 - 971 635

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.07.2008 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Oldenburg -allgemein bildender Teil- zum 01.01.2009
4. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007, Erteilung der Entlastung
5. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
6. Jagdbeirat
7. Berichte und Mitteilungen des Landrates
8. Aussprache zu Punkt 7.
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 17.09.2008 wurde der Antragstellerin, der HHM GmbH & Co.KG, Neuenweger Reihe 2, 27798 Hude, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Hude, Neuenweger Reihe 2, Gemarkung Hude, Flur 66, Flurstück 16 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 84.848 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten

Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29.09.2008 bis zum 13.10.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 18.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Meyer, Haschenbroker Weg 3, 26197 Großenkneten, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom

14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit 84.060 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Haschenbroker Weg 3, Flurstück 116, Flur 2, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.10.2008 bis zum 05.11.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 19.11.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können,

wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 26.11.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 23.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Verkehr und Wasser GmbH -Wasserversorgung- hat für das Wasserwerk Sandkrug die Bewilligung einer Grundwasserentnahme von 6 Mio. m³ in der Fassung Sandkrug beantragt. Es handelt sich um die Neuerteilung der alten Bewilligung, deren Befristung abgelaufen ist. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 25.09.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird als elektronisches Dokument erstellt und ist als PDF-Datei zum Download bereitgestellt. Die Inhalte sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

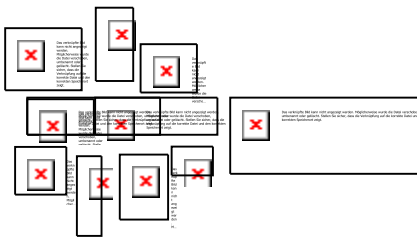
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....173

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee vom 11. Dezember 1985 173

Gemeinde Hatten
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Streekermoor/Schulweg/Buswendeplatz –im beschleunigten Verfahren..... 173

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Eike Bruns, Neerstedter Str. 6, 26197 Großenkneten, hat zur Feldberechnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Westrittrum Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und der Hunte mit einem Gesamtvolumen von 52.000 m³ jährlich beantragt. Es handelt sich überwiegend um die Verlängerung eines bestehenden Wasserrechts. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 02.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ganderkesee vom 11. Dezember 1985

Aufgrund der § 6, 40 und 83 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 1, 2 und 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d. Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Nr. 1. wird gestrichen. Die Nrn. 2. bis 6. werden Nrn. 1. bis 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 1. wird gestrichen.
 - b) In Nr. 2. wird die Angabe „§ 1 Nr. 3.“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 2.“.
 - c) In Nr. 3. wird die Angabe „§ 1 Nr. 2., 4. und 6.“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 1., 3. und 5.“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 2. und 3. werden Nr. 1. und Nr. 2.
3. In § 9 wird die Angabe „§ 1 Nr. 5.“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 4.“.

4. In § 11 Nr. 3. wird die Angabe „§ 1 Nr. 2. und 3.“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 1. und 2.“.
5. In § 13 Nr. 4. wird die Angabe „§ 1 Nr. 5.“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Nr. 4.“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Ganderkesee, den 25.09.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 -Streekermoor/Schulweg/Buswendeplatz- im beschleunigten Verfahren

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich. (*Anmerkung der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 175*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen einschl. Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 49 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es wird durch den Landrat des Landkreises Oldenburg herausgegeben.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

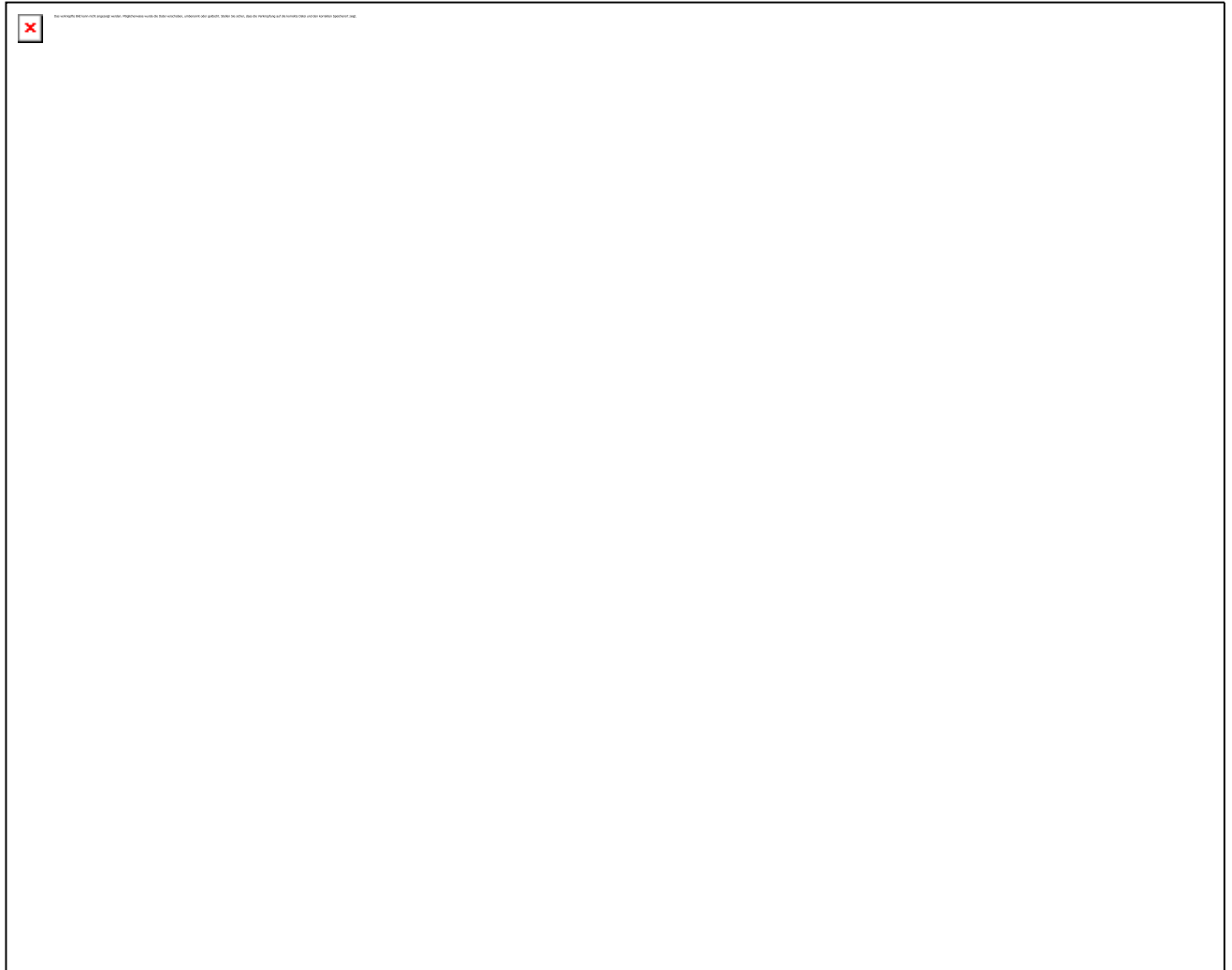
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

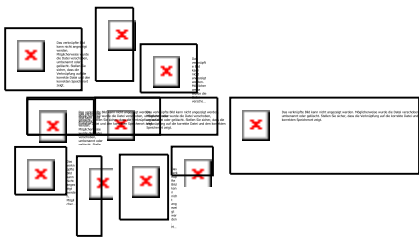
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**„2. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 - Streekermoor/Schulweg/Buswendeplatz -
im beschleunigten Verfahren“**
in der Ausgabe 38/2008 vom 02.Oktober 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 177

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Jahresrechnung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2006..... 177

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2008 die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2007 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2007 liegen in der Zeit vom 13.10.2008 bis 22.10.2008 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 01.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Jahresrechnung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2006

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1n) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 in seiner Sitzung am 25.09.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2006 liegt in der Zeit 13.10.2008 bis zum 22.10.2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, öffentlich aus. Gleiches gilt für den um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Ganderkesee, den 06.10.2008

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

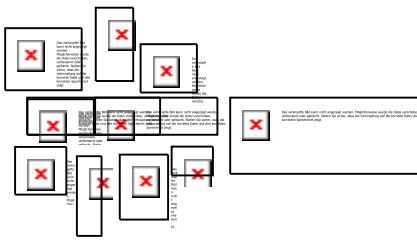
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....179

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 67, 1. Änderung /
Bebauungsplan Nr. 10, 3. Änderung Oldenburger Str. / Patenbergsweg
- Wardenburg -

10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Oldenburger Str. / Patenbergsweg
- Wardenburg -

und

Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung Postweg,
Falkenweg und Schwalbenweg
-Hundsmühlen -..... 179

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hartmut Hellbusch, Hageler Straße 5, 26197 Großenkneten, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1 c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 82.132 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, An der Buchenallee, Flurstück 70, Flur 74, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 24.10.2008 bis zum 24.11.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 3, Zimmer 204, 26197 Großenkneten, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 08.12.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 18.12.2008 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 14.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 67, 1. Änderung / Bebauungsplan Nr.10, 3. Änderung Oldenburger Str. / Patenbergsweg – Wardenburg-

10. Änderung des Flächennutzungsplanes Oldenburger Str. / Patenbergsweg - Wardenburg –

und

Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung Postweg, Falkenweg und Schwalbenweg - Hundsmühlen –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 10.04.08 die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Bebauungsplan Nr. 67,1.Änderung/

Bebauungsplan Nr. 10, 3.Änderung , Oldenburger Str./ Patenbergsweg in Wardenburg mit den Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat ferner in seiner Sitzung am 10.07.2008 den Bebauungsplan Nr. 26, 2.Änderung Postweg, Falkenweg und Schwalbenweg in Hundsmühlen mit den Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Beschlüsse des/ der o.g. Flächennutzungsplanes/ Bebauungsplänen und der Örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche des/ der o.g. Flächennutzungsplanes/ Bebauungspläne sind jeweils aus den nachstehend gedruckten Karten ersichtlich
(Anmerkung der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 182)

Mit dieser Bekanntmachung treten der/ die o.g. Flächennutzungsplan/ Bebauungspläne in Kraft. Der/ die Flächennutzungsplan/ Bebauungspläne werden mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich: Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2–20) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 15.10.2008

Martina Noske
Bürgermeisterin



Das Amtsblatt Oldenburg ist ein öffentlich-rechtliches Organ der Verwaltung des Landkreises Oldenburg. Es wird durch den Kreisrat des Landkreises Oldenburg beschlossen und durch den Kreisverwaltungsreferent veröffentlicht.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

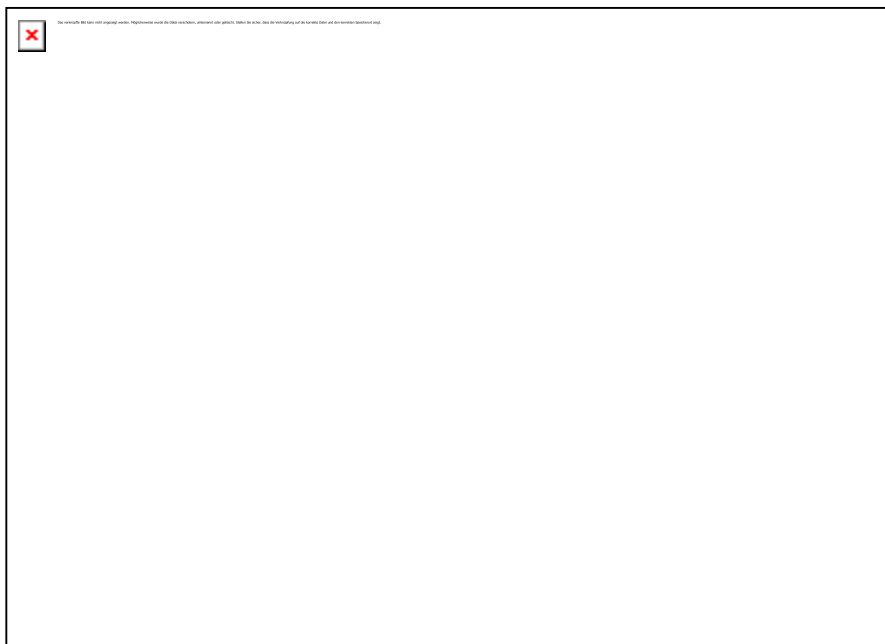
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Bebauungsplan Nr. 67, 1. Änderung / Bebauungsplan Nr.10, 3. Änderung Oldenburger Str. / Patenbergsweg - Wardenburg-
10. Änderung des Flächennutzungsplanes Oldenburger Str. / Patenbergsweg- Wardenburg-
und
Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung Postweg, Falkenweg und Schwalbenweg -Hundsmühlen-„**
in der Ausgabe 40/2008 vom 17. Oktober 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



**Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Oldenburger Str. / Patenbergsweg - Wardenburg -
und
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67, 1. Änderung /
Bebauungsplan Nr. 10, 3. Änderung
Oldenburger Str. / Patenbergsweg - Wardenburg -**



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änderung Postweg,
Falkenweg und Schwalbenweg - Hundsmühlen -**

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 24. Oktober 2008

Nr. 41/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses..... 184

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungsausschusses 184

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 184

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt..... 185

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH..... 185

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 186

Planfeststellung für die Anlegung eines Radweges an der K 5 von km 0,596 bis km 0,000 und von km 6,414 bis km 0,000 186

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, beschleunigtes Verfahren 187

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen 187

C. Sonstiges

*Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg
Katasteramt Delmenhorst*

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)..... 188

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBrA - 1/VIII am 28.10.2008 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Mitgliedschaft des Landkreises Oldenburg im Monumentendienst
4. Redaktionelle Überarbeitung der Vereinbarung und Satzung der Großeitstelle Oldenburger Land
5. Bezuschussung der Ersatzbeschaffungsmaßnahme für die Anhänger der Schnellen Einsatzgruppen (SEG)
6. Rettungsdienst; Betriebsabrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2007, Fortschreibung des Bedarfsplanes, Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern Rettungsdienst für das Jahr 2009
7. Budgetierung für die Fahrzeugbeschaffung der Kreisfeuerwehr
8. Haushalt 2009 im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungswesen
9. Umfassende Gebäudesanierung der Rettungswache Bookhorn
10. Neubau eines Radweges an der K 246 von Kleinenkneten nach Bühren
11. Umgestaltung der OD Hundsmühlen im Zuge der K 124
12. Rückbau und Sanierung der K 242 - Wildeshausen - Glane/Huntlosen
13. Umbau der K 286 in der OD Harpstedt (Mullstraße) von km 0,000 - km 0,480
14. Ausbau der Fahrbahn im Zuge der K 348 von Altmoorhausen (Wüstring) nach Oberhausen von km 0,000 bis km 3,347 und 3,820 bis km 4,927
15. Grundinstandsetzung- u. Sanierungsprogramm Kreisstraßen
16. Haushalt 2009 Kreisstraßen
17. Investitionsprogramm 2008 - 2012 Kreisstraßen

18. Instandsetzungs- u. Sanierungsarbeiten an Landesstraßen
19. Energiemanagement in kreiseigenen Gebäuden
20. Erweiterung Kreishaus
21. Haushaltsansätze 2009 für den kreiseigenen Hochbau
22. Mitteilungen des Landrates
23. Anfragen und Anregungen

Der Landrat- Eger

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungsausschusses

Nr. GleichstA- 2/VIII am 30.10.2008 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.05.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Vorstellung des Frauen- und Mädchentelefon "Aufwind" mit Schwerpunkt BISS-Arbeit, Vorl.-Nr. 266/ 2008
4. Antrag des Vereins "Wildwasser Oldenburg e. V." auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2009, Vorl.-Nr. 267/ 2008
5. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2009, Vorl.-Nr. 268/ 2008
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat- Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 3/VIII am 28.10.2008 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.06.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Gesetzliche Änderungen/Planungen zum Thema Kinder-Jugendschutz/Kindeswohlgefährdung
4. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlungen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der "Vertrauensstelle Benjamin" im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
5. Antrag des Vereins Brücke e.V. Delmenhorst auf Erhöhung des Kreiszuschusses
6. Versand von "Elternbriefen"
7. Antrag der Stiftung Johanneum, Wildeshausen, auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten "Johanneum" in Wildeshausen, Deekenstraße 35
8. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Erhöhung des Kreiszuschusses für die Einrichtung von 10 zusätzlichen Hortplätzen im kommunalen Kindergarten Tungeln
9. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
10. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2009
11. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat- Eger

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schütte & Co. Revision GmbH, Wildeshausen, hat am 30.05.2008 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 19.08.2008 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 27.06.2006 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Eilers

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1.) Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 18.04.2008, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.04.2008 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2007 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der *Rentabilität* geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 14.04.2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2007 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 17.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Eilers

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Holger Schlesier, Delthuner Str. 60a, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1 des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel. Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 40.000 Plätzen

Der Gesamtbetrieb soll künftig 24 Kälberplätze, 72 Rinderplätze und 79.117 Hähnchenmastplätze umfassen.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Delthuner Str. 60, Flurstück 25/6, Flur 39, Gemarkung Ganderkesee, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 31.10.2008 bis zum 01.12.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.12.2008 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als

Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 15.01.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 21.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Planfeststellung für die Anlegung eines Radweges an der K 5 von km 0,596 bis km 0,000 und von km 6,414 bis km 0,000

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden in einem Erörterungstermin verhandelt.

1. Der Erörterungstermin beginnt
am Mittwoch, 05. November 2008, 10:00 Uhr,
Sitzungsraum A
im Kreishaus in Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind

und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wildeshausen, den 24.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier: 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, beschleunigtes Verfahren

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, beschleunigtes Verfahren, einschl. Begründung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 4. Änderung B-Plan Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, Bereich Markant-Markt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, beschleunigtes Verfahren, einschließlich Begründung

liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer 18 im OG, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Ost“, beschleunigtes Verfahren, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
– Der Bürgermeister –
In Vertretung

Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen beschlossen:

§ 1 – Änderung des § 2 Absatz 3 der Satzung

Der bisherige Text des § 2 Absatz 3 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

- (3) Die Gebühren betragen ab dem Kindertagesstättenjahr 2008/2009 pro Kindertagesstättenjahr
- für einen Vormittagsplatz 2.208,00 Euro;
 - für einen Nachmittagsplatz 1.767,00 Euro;
 - für einen Ganztagsplatz 2.760,00 Euro;
 - für einen Krippenplatz (vormittags) 4.600,00 Euro;

- für einen Krippenplatz (ganztags)
5.750,00 Euro;
- für einen Hortplatz
2.209,00 Euro.

Die Gebühr wird in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind.

§ 2 - Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung

Der bisherige Text des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) Sie beträgt dann

- 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 631,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Vormittagsplatz;
- 2,9 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 505,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Nachmittagsplatz;
- 4,4 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 789,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Ganztagsplatz;
- 7,5 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.315,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Krippenplatz (vormittags);
- 9,2 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 1.644,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Krippenplatz (ganztags);
- 3,6 % des maßgebenden jährlichen Einkommens, mindestens jedoch 632,00 Euro pro Kindertagesstättenjahr für einen Hortplatz.

§ 3 - Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wardenburg, den 30.09.2008

GEMEINDE WARDENBURG

Martina Noske
Bürgermeisterin

C. Sonstiges

*Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Cloppenburg
Katasteramt Delmenhorst*

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)

Das Liegenschaftskataster der

Gemeinde Ganderkese, Gemarkung Ganderkese, Fluren 46 bis 59 und 64

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden. Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im **Raum 7 (Auskunft) der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Cloppenburg, Katasteramt Delmenhorst, Bismarckplatz, 27749 Delmenhorst**

vom 03. November 2008 bis zum 02. Dezember 2008

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Delmenhorst, den 07. Oktober 2008

gez. Diers



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 31.10.2008

Nr. 42/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und
Gesundheitsausschusses..... 191

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und
Abfallwirtschaftsausschusses..... 191

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum
Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 191

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeit (UVPG) 192

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der
Verbandsversammlung..... 192

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 3/ VIII am 04.11.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.09.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Altenhilfe: Tagesbetreuungsangebot in Kirchhatten und Sandkrug
4. Hausarztversorgung im Landkreis Oldenburg
5. Zuschussantrag der Fachstelle Sucht des Diakonischen Werkes in Wildeshausen
6. Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten
7. Zuschussantrag des Krankenhauses Johanneum
8. Haushaltsentwurf 2009: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und soziale Sicherung
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat- Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 3/ VIII am 04.11.2008 um 14.00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.06.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Regionalverband Hunte-Regio e.V.: Tätigkeitsbericht
4. Private Altpapiersammlungen im Landkreis Oldenburg
5. Eckpunkte der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

6. 4. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
7. Haushaltsansätze für 2009 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat- Eger

Landkreis Oldenburg Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260 bzw. 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 6 a und 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. In den Niederlanden wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 in vier Betrieben amtlich festgestellt. Um die betroffenen Betriebe wird eine **150-km-Zone** festgelegt. Diese 150-km-Zone erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landkreises Oldenburg.

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Verbringen von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer mit Ausnahme wild lebender Wiederkäuer) aus der 150-km Zone hinaus gelten die Anforderungen der VO (EG) 1266/2007.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

3. Begründung:

Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 6a und § 5 Abs. 4 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Da in den Niederlanden mehrere Seuchenausbrüche innerhalb kurzer Zeit festgestellt worden sind, kann die 150 km-Zone nicht kleiner festgelegt werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit Serotyp 6 und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

6. Hinweise:

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus der 150 km-Zone heraus ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot sind gem. der VO (EG) 1266/2007 möglich. Weitere Informationen können Sie über die Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abrufen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Blauzungenkrankheit Serotyp 6 ist sofort dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, zu melden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 28.10.08
Im Auftrage

Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren zur Verrohrung des Straßenseitengrabens der Kühlinger Straße vor dem Grundstück Hausnummer 33 in der Gemeinde Ganderkesee, Ortsteil Kühlingen, Antragsteller: Hans-Gerd Wilkens, hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 31.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 05.11.08, 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstr. 26, in 27801 Neerstedt statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 91. Sitzung am 07.11.07 in Twistringen
3. Ausweisung von Wander- und Radwanderwegen in Staatsforsten
4. Geschäftsbericht 2007
5. Jahresrechnung 2007
6. Rechenschaftsbericht 2007
7. Prüfbericht 2007
8. Entlastung des Geschäftsführers für 2007
9. Haushalt 2009
10. Berichte aus der touristischen Arbeit
11. Verschiedenes

Wildeshausen, 27.10.08

Wiechmann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 07. November 2008

Nr. 43/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses..... 195

Öffentliche Sitzung des Struktur- und
Wirtschaftsausschusses..... 195

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 195

Erstaufforstung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen
Gesetzes über den Wald und die
Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit
dem Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 196

Erstaufforstung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen
Gesetzes über den Wald und die
Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit
dem Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 196

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 196

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser-
und Bodenverbandes Dachverband Hunte..... 196

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Erste Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2008..... 197

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 3/VIII am 11.11.2008 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.09.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Förderung der plattdeutschen Sprache
4. Überarbeitung einer Info-Broschüre zu Museen und Sammlungen im Landkreis Oldenburg
5. Antrag auf Erhöhung des Zuschusses an das Regionale Umweltbildungszentrum (RUZ GbR)
6. Erweiterung der Schule Vielstedter Str. - Hude -
7. Haushaltsansätze 2009; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
8. Neuordnung der Kreisschulbaukasse
9. Errichtung von Gesamtschulen im Landkreis Oldenburg
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 1/VIII am 11.11.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.11.2007

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Breitband-Netz im Landkreis Oldenburg
4. Wachstumsregion Hansalinie A1
5. Kooperationsvorhaben der Gemeinden im Landkreis Oldenburg
6. ALOHA 30.000
7. Wettbewerb "Mittelstandsfreundliche Kommunen"
8. Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2009 im Zuständigkeitsbereich des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 22.10.2008 wurde der Elke & Claus Coorßen GbR, Am Brink 1, 27801 Dötlingen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Dötlingen, Am Buschhoff, Gemarkung Dötlingen, Flur 3, Flurstück 82/1, 82/5, 12/2, 458/12 und 457/12 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe sowie die Erweiterung eines vorhandenen Hähnchenmaststalles. Der Betrieb verfügt künftig über 112.919 Hähnchenmastplätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 10.11.2008 bis zum 24.11.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 29.10.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Erstaufforstung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Erstaufforstung auf den Flurstücken 39/1 tw. und 128/11 tw., Flur 39, Gemarkung Dötlingen, Aufforstungsfläche insgesamt ca. 17,0 ha

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf den Flurstücken 39/1 tw. und 128/11 tw., Flur 39, Gemarkung Dötlingen, in Hockensberg, beantragt durch die Heinz-Wieker-Siftung, Pfennigstedter Weg 4, 27801 Dötlingen, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 6. November 2008

Der Landrat - Eger
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Erstaufforstung gem. § 9 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

hier: Erstaufforstung auf den Flurstücken 179/10, Flur 18, Gemarkung Ganderkese, Aufforstungsfläche insgesamt ca. 1,05 ha

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf dem Flurstück 179/10, Flur 18, Gemarkung Ganderkese, beantragt durch [REDACTED], hat der Landkreis Oldenburg

nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 6. November 2008

Der Landrat - Eger
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Golfplatz Oldenburger Land Betriebs GmbH & Co.KG, Hatter Str. 14, 26209 Dingstede, hat für Berechnungen des Golfplatzes eine Grundwasserentnahme von 48.000 m³ jährlich beantragt. Es handelt sich um die Verlängerung eines bestehenden Wasserrechts mit einer Erhöhung der Entnahmemengen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dachverband Hunte

Auf Grund der §§ 6, 47, 48 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12.01.1991 (BGBl. I S. 405), geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Mitgliederversammlung des Dachverbandes Hunte in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dachverband Hunte vom 25.08.2005 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 3 -erster Satz- wird durch folgenden Text ersetzt:

Neu: (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder durch einen Grundbetrag pro Mitglied und darüber hinaus im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.

§ 22 Abs. 3 - letzter Satz - wird durch folgenden Text ersetzt:

Neu: Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 trägt den Teil der Kosten, der sich aus der Teilung der jährlichen Gesamtkosten des Verbandes durch die Anzahl aller

Mitglieder ergibt; die restlichen Kosten sind von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 durch einen Grundbeitrag und darüber hinaus im Verhältnis ihrer beitragspflichtigen Flächen zu tragen; die Höhe des Grundbetrages wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgelegt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Huntlosen, den 23.10.2008

gez. Langhorst gez. Buschan
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

**Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 29.10.2008
Der Landrat**

Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

gez. Eger
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
**Erste Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

	erhöht um	vermindert um
	€	€
- die Einnahmen	1.811.000	0
- die Ausgaben	1.811.000	0

	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	
	€	nunmehr festgesetzt auf €
- die Einnahmen	34.779.100	36.590.100
- die Ausgaben	34.779.100	36.590.100

im Vermögenshaushalt

	erhöht um	vermindert um
	€	€
- die Einnahmen	706.500	0
- die Ausgaben	706.500	0

	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	
	€	nunmehr festgesetzt auf €
- die Einnahmen	7.809.100	8.515.600
- die Ausgaben	7.809.100	8.515.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 942.500 EUR auf 0 EUR reduziert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 431.100 EUR um 1.249.000 EUR erhöht und damit auf 1.680.100 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der Beträge, die als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten, wird nicht geändert.

Ganderkesee, den 25.09.2008
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 17.10.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen liegt nach §§ 86 Abs. 2 Satz 3, 87 NGO in der Zeit vom 10. November 2008 bis 19. November 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Straße 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 04.11.2008
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 14. November 2008

Nr. 44/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 200

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 200

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten
für das Haushaltsjahr 2008..... 200

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:

am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.

Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA – 2/VIII am 18.11.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.09.2008

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
4. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen (Mastelertiere)

Mit Bescheid vom 04.11.2008 wurde dem Antragsteller, Herrn Heiko Bruns, Neue Dorfstr. 7, 27801 Dötlingen, die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen (Mastelertiere) in Dötlingen, Neue Dorfstr. 5, Gemarkung Dötlingen, Flur 8, Flurstück 35/1 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Legehennenställe mit zusammen 26.936 Plätzen, die Errichtung und den Betrieb einen Hahnenaufzuchtstalles mit 1.500 Plätzen sowie die Erhöhung der Besatzdichte in den beiden vorhandenen Legehennenställen auf zusammen 22.446 Plätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine

Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1a des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 17.11.2008 bis zum 01.12.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 04.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende 1.

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

a) im Verwaltungshaushalt

	erhöht um €	vermindert um €	
die Einnahmen	342.500		
die Ausgaben	342.500		
	und damit der Haushaltsplanes Nachträge	Gesamtbetrag einschließlich der	des der
	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	
die Einnahmen	13.008.200	13.350.700	
die Ausgaben	13.008.200	13.350.700	

b) im Vermögenshaushalt

	erhöht um €	vermindert um €	
die Einnahmen	244.900		
die Ausgaben	244.900		
	und damit der Haushaltsplanes Nachträge	Gesamtbetrag einschließlich der	des der
	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	
die Einnahmen	2.545.100	2.790.000	
die Ausgaben	2.545.100	2.790.000	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 783.200 € um 543.900 € vermindert und damit auf 239.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 902.900 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500 €, jedoch höchstens 30% des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle, der Bürgermeisterin.

Hatten, den 24.09.2008

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 14.10.2008 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12.2008 – 09.12.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 03.11.2008

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 21. November 2008

Nr. 45/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 204

Wallheckendurchbruch nach dem
Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und
dem Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 204

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges
an der Kreisstraße 5 zwischen Reckum und
Harpstedt von km 0,596 bis km 0,000 (=km 6,414)
und von km 6,414 bis km 0,000 in der
Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg 204

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:

am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.

Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Hennenberg und Runden Farmsbesitzgesellschaft GbR, Bundestraße 3a, 27243 Prinzhöfte, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1a des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Legehennen. Folgende wesentliche Änderung ist Gegenstand des eingereichten Antrages:

- Erhöhung der Besatzdichte in einem genehmigten Legehennenstall von 39.973 Plätze auf 59.994 Plätze

Das beantragte Vorhaben soll in Prinzhöfte, Simmerhauser Straße 1c, Flurstück 52/10, Flur 2, Gemarkung Prinzhöfte, sofort nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 28.11.2008 bis zum 29.12.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 12.01.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 22.01.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum C des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BlmSchG).

Wildeshausen, den 17.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 292/27, Flur 12, Gemarkung Ganderkesee, beantragt durch Herrn Arndt Kohlhaupt, Trendelbuscher Weg 87, 27777 Ganderkesee, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 5 zwischen Reckum und Harpstedt von km 0,596 bis km 0,000 (=km 6,414) und von km 6,414 bis km 0,000 in der Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreis Oldenburg vom 12.11.2008, Az.: 66 12 17/K5, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 01. Dez. 2008 bis einschließlich 12. Dez. 2008 beim Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, bei der Gemeinde Beckeln, Gross Köhren 1, 27243 Beckeln, bei der Gemeinde Winkelsett, Mahlstedt 2, 27243 Winkelsett, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Hinweise und Anregungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen den **Landkreis Oldenburg** zu richten.

Wildeshausen, den 17.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 28. November 2008

Nr. 46/08

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)..... 207

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges
an der L 866, Holler Landstraße, Gemeinde Hude,
Landkreis Oldenburg, von Str. -km 8,180 bis Str.-
km 9,356..... 207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:

am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.

Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 17.11.2008 wurde dem Antragsteller, Herrn Dr. Henning Behrens, Düngstrup Nr. 4, 27793 Wildeshausen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Wildeshausen, Düngstrup, Gemarkung Wildeshausen, Flur 7, Flurstück 23 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 80.000 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 01.12.2008 bis zum 15.12.2008 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 21.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der L 866, Holler Landstraße, Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg, von Str. -km 8,180 bis Str.- km 9,356.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 18.11.2008, Az.: 66 11 07/L866, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsmittelbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 08. Dezember bis einschließlich 22. Dezember 2008

während der Dienststunden bei der Gemeinde Hude, Bürgerservicebüro, Parkstraße 53, 27798 Hude, zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Hinweise und Anregungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage ist gegen den Landkreis Oldenburg zu richten.

Wildeshausen, 24.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat



Das Amtsblatt des Landkreises Oldenburg wird als elektronisches Dokument erstellt und ist als PDF-Datei zum Download bereitgestellt. Die Inhalte sind unverändert und entsprechen dem Original. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte liegt bei den Verantwortlichen der Redaktion.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

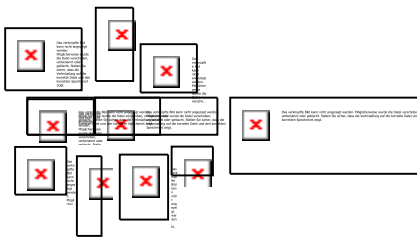
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

<p>A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg</p> <p>Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg..... 210</p> <p>1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 vom 30.09.2008 210</p> <p>Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 211</p> <p>Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 211</p> <p>B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände</p> <p><i>Gemeinde Wardenburg</i></p> <p>9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 211</p> <p>4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die</p>	<p>Abwasserbeseitigung..... 211</p> <p>C. Sonstiges</p>
---	--

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:

am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.

Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für

diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 4/ VIII am 09.12.2008 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B in Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.09.2008 - öffentlicher Teil

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bericht gem. § 4a NLO über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
4. Redaktionelle Überarbeitung der Vereinbarung und Satzung der Großleitstelle Oldenburger Land
5. 4. Satzung zur Änderung der Satzungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Oldenburg
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009
7. Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012
8. Berichte und Mitteilungen des Landrates
9. Aussprache zu Punkt 08
10. Anfragen und Anregungen

Der Landrat - Eger

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 vom 30.09.2008

I. Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 30.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um 5.405.800,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 163.688.100,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 169.093.900,00 EUR,

die Ausgaben erhöht um 5.405.800,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 163.688.100,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 169.093.900,00 EUR,

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um 1.185.600,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 23.638.300,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 24.823.900,00 EUR,

die Ausgaben erhöht um 1.185.600,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 23.638.300,00 EUR nunmehr festgesetzt auf 24.823.900,00 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.620.000,00 EUR um 358.500,00 EUR vermindert und damit auf 2.261.500,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 150.000,00 EUR um 280.000,00 EUR erhöht und damit auf 430.000,00 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Wildeshausen, den 30.09.2008

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 25.11.2008 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - AZ: 32.119/10302 - 458-08 - erteilt.

III. Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 liegt in der Zeit vom 08.12.2008 bis 17.12.2008 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg,

Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 01.12.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger

**Wallheckendurchbruch nach dem Niedersächsischen
Naturschutzgesetz (NNatG) und dem
Niedersächsischen Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Im Verfahren zur Genehmigung der Beeinträchtigung des Teilstücks einer Wallhecke (Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches, Fällung von vier Stieleichen, Bodenabtrag am Randbereich der Wallhecke) auf dem Flurstück 162/49, Flur 16, Gemarkung Ganderkese, beantragt durch die Gemeinde Ganderkese, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkese, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 27.11.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Firma Mählmann Gemüsebau GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Feldberegnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Thölstedt eine Grundwasserentnahme von 27.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 69/3, Flur 5, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.12.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Wardenburg

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 571), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 29.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 45,49 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 77,23 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wardenburg, 27.11.2008
Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.12.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 571), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 29.11.2007 wie folgt geändert:

 § 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt
je cbm Abwasser 2,37 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Wardenburg, 27.11.2008
Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

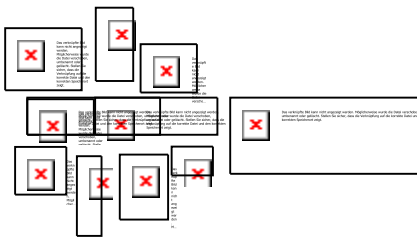
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 11.09.07 und vom 28.10.08 zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit..... 214

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 214

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht“..... 215

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
Hundesteuersatzung
der Gemeinde Dünsen 216

Gemeinde Wardenburg
Satzung der Gemeinde Wardenburg über die 2. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 - Alter Ortskern Wardenburg – 218

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:
am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.
Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 11.09.07 und vom 28.10.08 zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), i. V. m. § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3144) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 11.09.07, mit der der gesamte Landkreis Oldenburg zum 20-km-Gebiet (BTV 8) erklärt wurde, wird durch die Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EU-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.08 (BGBl. I S. 1905) überlagert und daher aufgehoben.
2. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 28.10.08, mit der der gesamte Landkreis Oldenburg zum 150-km-Gebiet (BTV 6) erklärt wurde, wird durch die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 6 vom 06.11.08 (eBAnz AT 132 2008 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.08 (eBAnz AT 142 2008 V1) überlagert und daher aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Wildeshausen, den 08.12.08
Im Auftrage

Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Herren Heinz und Jörn Liebig, Zur Kuhweide 3, 27801 Dötlingen beantragen beim Landkreis Oldenburg als

zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1c des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel. Beantragt ist der Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit zusammen 83.386 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Zur Kuhweide 3, Flurstück 49, Flur 9, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 19.12.2008 bis zum 19.01.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Am 24.12.2008 und am 31.12.2008 ist eine Einsichtnahme bei Landkreis Oldenburg nicht möglich.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstr. 26, 27801 Dötlingen-Neerstedt, Zimmer OG 20, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 02.02.2009 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können,

wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 12.02.2009 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 08.12.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser inklusive Umweltbericht“.

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu dem „Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser, inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Nds. Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVP zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

Anhörungsdokumente zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegen in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer 255, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus:

Montag - Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser liegt in der Zeit vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 beim Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer 255, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus:

Montag - Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Stellungnahmen, die den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@lwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die den Umweltbericht zu dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@lwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Wildeshausen, den 12.12.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger -
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt **Hundesteuersatzung der Gemeinde Dünsen**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 01.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung

aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/ er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/ Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	42,00 €
c) für jeden weiteren Hund	54,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von

Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der

Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.10.1974 außer Kraft.

Post
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

**Satzung der Gemeinde Wardenburg über die
2. Verlängerung der Anordnung einer
Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 - Alter
Ortskern Wardenburg –**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 14.12.2005 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 - Alter Ortskern Wardenburg - beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 15.12.2005 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 eine Veränderungssperre angeordnet. Diese Veränderungssperre endete am 31.12.2007, die 1. Verlängerung der Veränderungssperre endet am 31.12.2008, sodass eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich wird, da das laufende Bauleitverfahren vor Ablauf der bestehenden 1. Verlängerung der Veränderungssperre nicht abgeschlossen werden kann.

Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 wird eine 2. Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung um ein Jahr angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



**Geltungsbereich der 2. Verlängerung der
Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 64 -
Alter Ortskern Wardenburg -
§3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungszustimmungs- oder anzeigenschlichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wardenburg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.



Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 09.12.2008

Gemeinde Wardenburg
Bürgermeisterin

In Vertretung
gez. Frank Speckmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

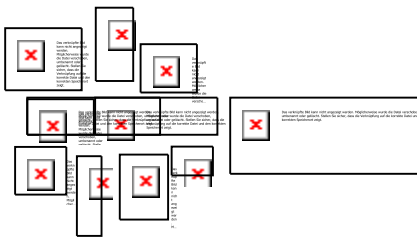
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

2008

Freitag, den 19. Dezember 2008

Nr. 49/08

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**
4. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg..... 221
- B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**
- Gemeinde Wardenburg*
Bebauungsplanes 76 – Hermann-Meyer-Straße/
Hunoldstr, Hundsmühlen -..... 222
- Jahresrechnung 2007..... 223
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)*
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 ... 223
- C. Sonstiges**

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 2008:

am Freitag, 19. Dezember 2008 wird die letzte reguläre Ausgabe des Amtsblattes 2008 erscheinen.

Am Freitag, dem 26.12.2008, und am Freitag, dem 02.01.2009, wird jeweils kein Amtsblatt erscheinen. Ersatztermin für diese beiden Termine ist Dienstag, der 30.12.2008. Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Montag, der 22. Dezember 2008, 12.00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt bestimmte Eingaben werden frühestens in der Ausgabe am 09. Januar 2009 erscheinen. Um Beachtung der Termine wird gebeten.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

4. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 09.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3, Buchstabe c), wird der letzte Satz „§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt,“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(„Grüne Tonne““ geändert in den Klammerzusatz „(„Papiertonne““.
3. In § 21 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(„Grüne Tonne““ geändert in den Klammerzusatz „(„Papiertonne““.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Grüne Tonne““ geändert in den Klammerzusatz „(„Papiertonne““.
 - b) Im Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(„Grüne Tonne““ geändert in den Klammerzusatz „(„Papiertonne““.
 - c) Der letzte Satz des Absatzes 3 wird gestrichen.
 - d) Als letzter Satz des Absatzes 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden werden bei der Berechnung der vorzuhaltenden Behälterkapazität für die Restmülltonne mit dem Faktor 0,5 der vorzuhaltenden Mindestbehälterkapazität von 3 l pro Woche berücksichtigt.“

5. In der Anlage 1 werden folgende Zeilen gestrichen:

„20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen“

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Befinden sich auf einem Wochenendgrundstück mehrere Wohneinheiten, wird diese Gebühr auch für jede zusätzliche Wohneinheit erhoben.“

Artikel 3

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung) vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 18.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen sind zur Annahme und Zwischenlagerung von Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen bestimmt :

 - Ganderkesee, Weststraße 10,
 - Neerstedt (Müll-Umschlagstation) Kirchhatter Straße 8,
 - Wardenburg, Rothenschlatt 35.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerdem unterhält der Landkreis Oldenburg an folgenden Standorten Wertstoffhöfe als Abfallentsorgungsanlagen:

 - in Bargloy auf dem Gelände der ehemaligen Müll-Umschlagstation,
 - in Ganderkesee, Weststraße 10,
 - in Hude neben der Kläranlage der Gemeinde Hude, Leckerhörne ,
 - in Neerstedt (Müll-Umschlagstation), Kirchhatter Straße 8,
 - in Wardenburg, Rothenschlatt 35.“
2. § 8 wird gestrichen.
3. § 9 wird gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 10 bis 16 werden zu §§ 8 bis 14.
5. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 7, 2. Halbsatz, wird „§ 8 Abs. 4“ gestrichen und die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - c) In Abs. 1 Nr. 9 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - d) In Abs. 2 wird hinter dem Wort Geldbuße „bis zu 5.000 €“ eingefügt.
6. Hinter dem § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt:

„§ 15 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

 - (1) Das Anlagenpersonal ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, vom Gelände der Abfallentsorgungsanlage zu verweisen.
 - (2) Bei wiederholten Verstößen und bei einmaligen sehr schwerwiegenden Verstößen, kann der Landkreis Oldenburg schriftlich Hausverbot für einzelne oder sämtliche Abfallentsorgungsanlagen verhängen.“

7. Der bisherige „§ 17“ wird geändert in „§ 16“.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Landkreis Oldenburg
Wildeshausen, den 11.12.2008

Eger
Landrat

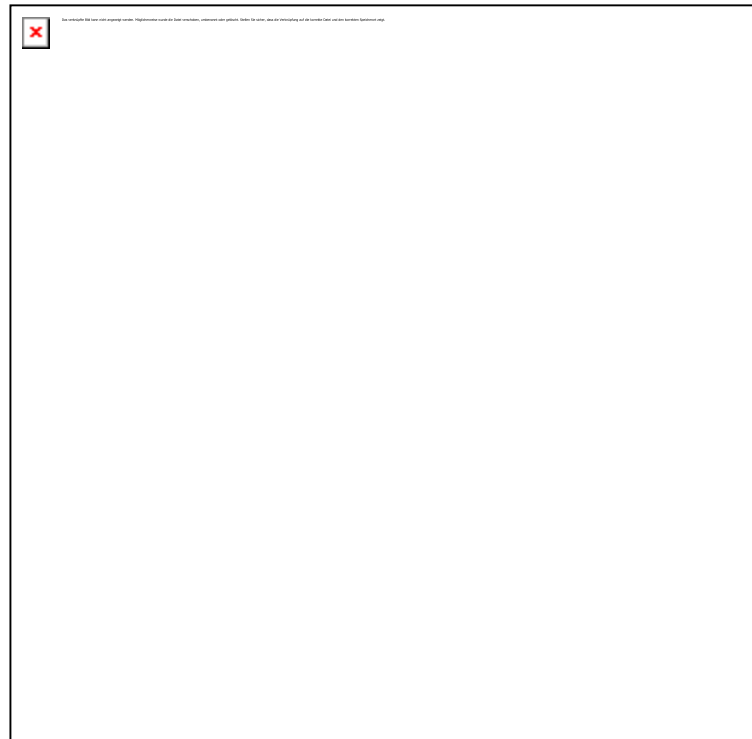
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplanes 76 – Hermann-Meyer-Straße/Hunoldstr. Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 76 – Hermann- Meyer- Str./ Hunoldstr. in Hundsmühlen– mit gestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 76 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich

Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) - unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dar zu legen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
N o s k e

Jahresrechnung 2007

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 TOP 14 gemäß § 101 Abs. 1 NGO festgestellt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wardenburg in dem Jahr 2007 gemäß den Festsetzungen durch die Haushalts- und Nachtragssatzungen und den Beschlüssen nach § 89 NGO ordnungsgemäß geführt wurde. Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Nach § 101 Abs. 2 NGO werden die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 12.01. bis 21.01.2009 während der Dienststunden im Rathaus, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, beim Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen öffentlich ausgelegt. Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin gemäß § 120 Abs. 4 NGO zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich.

Wardenburg, den 16.12.2008
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
S p e c k m a n n

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß

§ 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 16.12.2008 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2009 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.12.2008

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

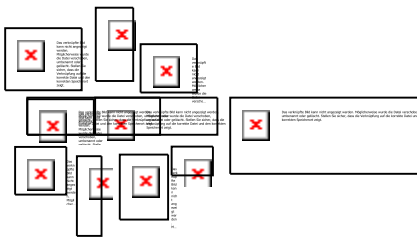
Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



für den Landkreis Oldenburg

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 225

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Abwasserverband
12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“..... 225

Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“..... 226

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 16.12.2008 wurde dem Antragsteller, Herrn Stephan Blankemeyer, Großer Kamp 15, 27777 Ganderkesee, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Ganderkesee, Westerloger Straße, Gemarkung Ganderkesee, Flur 7, Flurstück 57/10, erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb zweier Hähnchenmastställe mit zusammen 83.880 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 05.01.2009 bis zum 19.01.2009 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 22.12.2008

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Abwasserverband

12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes, des Nds. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09.12.2008 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß §12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabensatzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Artikel II

Die 12. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 10.12.2008

gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

**Verbandsordnung des Zweckverbandes
„AbwasserVerband“**

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am 9.12.2008 die folgende Satzung (Verbandsordnung) beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Samtgemeinde Harpstedt bilden unter der Bezeichnung „AbwasserVerband“ einen Zweckverband (Verband) mit Sitz in Weyhe.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder anfallende Schmutzwässer und zusätzlich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt und der Gemeinde Stuhr Niederschlagswasser, einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.

(2a) Dem Verband obliegt gegenüber den Verbandsmitgliedern Stuhr und Weyhe die Rechnungsprüfung gemäß § 119 Abs. 1 NGO. Die Verbandsmitglieder können dem Verband im Rahmen des § 119 Abs. 3 NGO weitere Aufgaben übertragen. Sie haben das Recht, dem Verband gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 NGO Aufträge zur Prüfung ihrer Verwaltungen zu erteilen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 bis 3 richtet der Verband ein Rechnungsprüfungsamt ein; § 16 Abs. 3 und 6 bleibt unberührt. Die Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamts ist in entsprechender Anwendung des § 118 NGO zu gewährleisten. Einzelheiten der Zusammenwirkens von Verband und Verbandsmitgliedern bei der Rechnungsprüfung regeln die Beteiligten in einer gemeinsamen Rechnungsprüfungsordnung und in einer gemeinsamen Kostenvereinbarung.

(3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlichen Satzungen.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

(5) Der Verband kann auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, wenn das in dieser Verbandsordnung explizit geregelt ist. Die Erfüllung der Aufgaben kann durch diese Verbandsordnung auf einen

Teil des Gebietes eines Verbandsmitgliedes beschränkt werden.

(6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.

(7) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder zulässig ist.

(8) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Dieses besteht aus dem Namen „AbwasserVerband“ im oberen Drittel in Umschrift, mittig ist das Logo des Verbandes eingefügt.

(9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

**§ 2
Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsgeschäftsführung

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe entsenden jeweils acht Vertreter/innen und das Verbandsmitglied Harpstedt vier Vertreter/innen in die Verbandsversammlung; jeweils einer dieser Vertreter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin, soweit nicht gemäß § 15 Abs. 3 NKomZG eine Entsendung in die Verbandsversammlung ausgeschlossen ist.

(2) Die Gemeinderäte bzw. der Samtgemeinderat der Verbandsmitglieder bestimmen die in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter/innen. Für jede/n Vertreter/in ist vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich untereinander gegenseitig vertreten.

(3) Die Entsendung in die Verbandsversammlung gilt jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vertreter/innen und ihre Ersatzpersonen bis zur Neubestimmung im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmalige, ist zulässig.

(4) Scheidet ein/e Vertreter/in oder Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein/e andere/r Vertreter/in bzw. Ersatzperson zu benennen.

(5) Jede/r von den Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung entsandte/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können sich bei der Stimmabgabe vertreten.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
2. Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und Regelung der Stellvertretung,
3. Festsetzung der Verbandsumlage nach § 17 dieser Verbandsordnung,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie Feststellung des Finanzplans,
5. Entgegennahme des Jahresabschlusses, der die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Anlagennachweis sowie den Lagebericht umfasst; Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführung,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Änderungen der Verbandsordnung,
7. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
8. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
9. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten sowie ihre Versetzung in den Ruhestand,
10. Berufung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtenden Rechnungsprüfungsamts.
11. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
12. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann zu diesem Zweck von dem Verbandsausschuss und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die erforderlichen Auskünfte verlangen. Auf Verlangen ist den Verbandsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) unterliegen.

(3) Das nach § 1 Abs. 2a Satz 4 einzurichtende Rechnungsprüfungsamt ist der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich.

(4) Im Eilfall gilt § 66 NGO mit der Maßgabe, dass an die Stelle des/der Bürgermeisters/in die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und an die Stelle des Vertreters nach § 67 Abs. 7 NGO der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Stellvertreter/in tritt. An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Verbandsausschuss.

(5) Als Eilfall gilt eine dringende Angelegenheit, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine Eilentscheidung zur

Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband erforderlich ist.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die/der Vorsitzende lädt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen oder der Verbandsausschuss dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Ihr oder ihm ist Rederecht zu gewähren.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die anwesenden Vertreter/innen von kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen oder wenn alle entsandten Vertreter/innen anwesend sind und von diesen nicht die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung gerügt wird.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht die Beschlussunfähigkeit geltend gemacht wird.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung betreffen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Harpstedt und Stuhr. Beschlüsse, die die Aufgabe der Rechnungsprüfung betreffen, bedürfen der mehr-

heitlichen Zustimmung der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe.

(3) Der Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Verbandsversammlung.

(4) Beschlüsse über die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes und der Aufteilung des Verbandsvermögens bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(5) Bei Wahlen ist § 48 NGO entsprechend anzuwenden.

(6) Beschlüsse des Verbandsausschusses können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Beratungen in der Verbandsversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.

(2) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Wählbar sind die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen sowie die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten der Verbandsmitglieder.

(2) Eine Abberufung ist möglich, wenn es die Verbandsversammlung mehrheitlich beschließt.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(4) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus je drei von den Räten der Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe bestimmten Vertretern/innen sowie einer/m vom Samtgemeinderat des Verbandsmitgliedes Harpstedt bestimmten Vertreter/in, die nicht der Verbandsversammlung angehören, und den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten.

(2) Für jede/n in den Ausschuss entsandte/n Vertreter/in ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Diese können sich gegenseitig untereinander vertreten. Die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten können sich im Verhinderungsfall durch ihre allgemeine Vertretung im Amt vertreten lassen.

(3) § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gilt für die in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen sowie für die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, soweit sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigte Mitglieder sind.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende des Ausschusses ihre/seine Tätigkeit bis zur Neubestimmung fort.

(6) Bei Beschlüssen unterliegen die Mitglieder des Verbandsausschusses den Weisungen desjenigen Verbandsmitglieds, das sie im Verbandsausschuss bzw. in der Verbandsversammlung vertreten.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Auftragsvergaben, Verfügung über Verbandsvermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehensgewährungen, Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als € 50.000,00,
2. Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan festgesetzt), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte,
3. Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 dieser Verbandsordnung,
4. Bestellung einer Kassenverwalterin bzw. eines Kassenverwalters.

§ 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Der Verbandsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der in den Verbandsausschuss entsandten Vertreter/innen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder der

Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreter können als Zuhörer an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Ausscheiden der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten aus ihrem oder seinem Hauptamt. Die ausscheidende Verbandsgeschäftsführerin oder der ausscheidende Verbandsgeschäftsführer führt ihr oder sein Amt bis zur Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers weiter. Die neue Verbandsgeschäftsführerin oder der neue Verbandsgeschäftsführer wird für die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit der ausscheidenden Verbandsgeschäftsführerin oder des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers gewählt.

(3) Zur allgemeinen Vertretung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers werden bis zu zwei stellvertretende Verbandsgeschäftsführerinnen oder Verbandsgeschäftsführer gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat

1. die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus-zuführen,
3. die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und nach Maßgabe der vom Ausschuss zu erlassenden Dienstanweisung wahrzunehmen,
4. die Kassenführung zu überwachen.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Den Umfang der Vertretungsbefugnis regelt die Dienstanweisung.

(6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG alleine abgeben.

§ 14 Rechte und Pflichten der von den Verbandsmitgliedern entsandten Personen

(1) Die in die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss entsandten Personen, die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamten sowie Vorsitzende und deren Vertretungen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro, mit dem der Anspruch auf Ersatz der Auslagen abgegolten ist.

(4) Zur Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls aus unselbständiger Tätigkeit oder eines glaubhaft gemachten Verdienstauffalls aus selbständiger Tätigkeit wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt. Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach S. 1 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Gehören dem zu führenden Haushalt mehr als 4 Personen an, beträgt die pauschale Entschädigung 17,50 Euro/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber einer/eines unselbständig tätigen Vertreterin/Vertreters eines Verbandsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der/dem Arbeitnehmerin/er den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

(6) Die Verdienstauffallentschädigung nach Abs. 4 und 5 beträgt höchstens 25,00 Euro/Stunde.

(7) Personen, die keinen Ersatzanspruch gemäß Abs. 4 geltend machen können, denen aber infolge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro/Stunde. Für die An- und Abreise zu den Sitzungen wird pauschal eine Stunde in Ansatz gebracht. Ausfallzeiten nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

(8) Aufwendungen für Kinderbetreuung die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro/Stunde abgegolten.

(9) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes, die in Ausübung der Tätigkeit in einem Organ des Verbandes durchgeführt werden, erstattet der Verband die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei der begründeten Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro/Kilometer gezahlt.

(10) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes, die auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe von Abs. 9 gezahlt. Die Reisekostenvergütung ist zu beantragen. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(11) Die Absätze 1 bis 10 finden keine Anwendung auf die Tätigkeit als ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer oder als ehrenamtliche stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder als ehrenamtlicher stellvertretender Verbandsgeschäftsführer. Entschädigungs- und Ersatzansprüche der genannten Personen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 15

Dienstvorgesetzte und Beschäftigte

(1) Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.

(2) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Beschäftigten und Beamten ist die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

(3) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte, Angestellte und Lohnempfängerinnen-/Lohnempfänger in seine Dienste nehmen. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten richten sich nach dem Nds. Beamtengesetz und den ergänzenden Vorschriften. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger/innen bestimmen sich nach den für Angestellte und Lohnempfänger/innen im Kommunaldienst geltenden Vorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 16

Geschäftsführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Kassenkasse

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsens entsprechend anzuwenden.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat bis zum 30. September des

Wirtschaftsjahres für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und diesen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Prüfungsbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung über den Verbandsausschuss vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz wird mit der Jahresabschlussprüfung gemäß § 123 NGO beauftragt.

(4) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Zu deren Führung bestellt der Verbandsausschuss eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter.

(5) Die Kassenaufsicht führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

(6) Gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG wird auf den Erlass einer Haushaltssatzung und auf ein örtliches Rechnungsprüfungsamt verzichtet. § 1 Abs. 2a Satz 4 bleibt unberührt.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben (Verbandsumlage).

(2) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des Jahres, das der Umlageerhebung vorausgeht.

§ 18

Bekanntmachung

(1) Änderungen der Verbandsordnung, der Satzungen und Verordnungen des Verbandes sowie dessen Auflösung sind in den Amtsblättern der Landkreise Oldenburg und Diepholz öffentlich bekannt zu machen. Kommt es für die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften auf das Veröffentlichungsdatum an, gilt die jeweils zuletzt erfolgte Veröffentlichung als maßgebliches Datum.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Kreiszeitung, Ausgaben Stuhr-Weyhe und Harpstedt.

(3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 1 Woche.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Absatz 2 ortsüblich mit einer Frist von einer Woche bekannt gemacht.



§ 19

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das NKomZG und diese Satzung keine Regelungen treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder Stuhr und Weyhe nach dem Verhältnis der im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des der Auflösung vorangegangenen Jahres. Zuvor ist die Rückübertragung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit allen Gegenständen, Rechten und Pflichten des weiteren Verbandsmitgliedes, Samtgemeinde Harpstedt, entsprechend der mit ihm abgeschlossenen Vereinbarungen abzuwickeln. Für die Rückübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Stuhr und für die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Gemeinden Stuhr und Weyhe gilt Satz 3 entsprechend. Die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

(2) Die Bediensteten werden entsprechend Absatz 1 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, §§ 110 ff. und § 261 Nds. Beamtenengesetz sind anzuwenden.

(3) Entsprechendes gilt für etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben.

(4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende mit Wirkung zum Ende des auf die Kündigung folgenden übernächsten Jahres kündigen; die Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Falle entsprechend. Die Kündigung kann sich auf die Rückübertragung der Aufgabe der Rechnungsprüfung beschränken. Voraussetzungen, Fristen und Folgen der Kündigung bestimmen sich in diesem Fall nach den gemäß § 1 Abs. 2a Satz 6 geschlossenen Vereinbarungen.

§ 21

Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Land Niedersachsen, vertreten durch das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 23

Übergangsregelung

Bis zur erstmaligen Wahl einer ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführerin oder eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist § 13 in der am 1. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ in der Fassung vom 4. März 2006 außer Kraft.

Weyhe, 09.12.2008
gez. Wolff
- Geschäftsführer -

gez. Mendrzik
- Geschäftsführer -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.